

BIH Jahresbericht 2020 | 2021

**Behinderung & Beruf
und soziale Entschädigung**

BIH-Jahresbericht 2020 | 2021

Behinderung & Beruf und Soziale Entschädigung

Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Geschäftsstelle, c/o Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln, E-Mail: bih@integrationsaemter.de

Redaktion: Christoph Beyer (verantw. Hrsg.), Burkhardt Vitt (verantw. für Verlag), Carola Fischer

Tabellen und Diagramme: Carola Fischer

Titelfoto: VAlex/shutterstock.com

Gestaltung: CW Haarfeld GmbH

Verlag: CW Haarfeld GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth

Die Verlagsanschrift ist zugleich auch ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten.

Editorische Hinweise: Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der guten Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet wird. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Die Bezeichnung „schwerbehinderte Menschen“ umfasst im weiteren Text, soweit es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, auch die den schwerbehinderten Menschen gleichgestellten behinderten Menschen.

Die Verwendung der Begriffe „geistige Behinderung“, „psychische“ oder „seelische Behinderung“ wird von verschiedener Seite mit unterschiedlichen Begriffsvarianten kritisiert. Dies ist uns sehr wohl bekannt. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass wir die gesetzlich verwendeten Begriffe nutzen.

Die Bezeichnung „Integrationsämter“ umfasst im weiteren Text auch die Inklusionsämter, die in Nordrhein-Westfalen, Bayern und im Saarland, die Aufgaben der Integrationsämter wahrnehmen.

Quellen: Alle im BIH-Jahresbericht häufiger verwendeten Quellen sind in einem Quellenverzeichnis aufgeführt (siehe Seite 69). Fußnoten direkt am Text verweisen auf Quellen, die nur einmal verwendet wurden. In der barrierefreien PDF-Ausgabe des BIH-Jahresberichts sind alle Quellen direkt verlinkt. Download unter www.bih.de

Stand: Dezember 2021

Abkürzungen

BA Bundesagentur für Arbeit

BAG WfbM Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen

BAR Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

BBiG Berufsbildungsgesetz

BDA Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

BEM Betriebliches Eingliederungsmanagement

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BTHG Bundesteilhabegesetz

BVG Bundesversorgungsgesetz

DSGV Datenschutz-Grundverordnung

EU Europäische Union

GdB Grad der Behinderung

HHG Häftlingshilfegesetz

HwO Handwerksordnung

IFD Integrationsfachdienst

IfSG Infektionsschutzgesetz

KMK Kultusministerkonferenz

KOF Kriegsofopferfürsorge

KOV Kriegsofopferversorgung

OEG Opferentschädigungsgesetz

Reha Rehabilitation

SBV Schwerbehindertenvertretung

SchwabAV Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

SER Soziales Entschädigungsrecht

SGB Sozialgesetzbuch

StrRehaG Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz

UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention

VwRehaG Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz

WfbM Werkstatt für behinderte Menschen

ZDG Zivildienstgesetz



BIH
Jahresbericht 2020 | 2021

**Behinderung & Beruf
und Soziale Entschädigung**

VORWORT



Christoph Beyer
Vorsitzender der BIH
Bundesarbeitsgemeinschaft
der Integrationsämter
und Hauptfürsorgestellen

GRUSSWORT JAHRESBERICHT 2020 | 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

ein Jahresbericht ist immer ein klein wenig etwas Besonderes. Man hat schwarz auf weiß, in Grafiken und Bildern vor sich, was die Arbeit der vergangenen Monate bestimmt hat.

Damit bietet ein solcher Bericht die Gelegenheit zu etwas, was im Arbeitsleben viel zu oft und zu schnell in Vergessenheit gerät bzw. weggeschoben wird. Es lohnt sich nämlich, immer wieder einmal inne zu halten und sich klarzumachen, was man am Tag, in der Woche, im Monat geschafft hat. In meinen Augen hat das ganz viel mit Achtsamkeit und Resilienz zu tun. Gerade in den zurückliegenden Monaten der Pandemie waren diese beiden besonders wertvoll.

Nun liegt es mir natürlich fern, von einem „wertvollen“ Jahresbericht zu sprechen. Aber sehen lassen kann sich die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen der Integrations-/Inklusionsämter, Hauptfürsorgestellen und Versorgungsverwaltungen schon. Dies verdeutlicht ein Blick in die folgenden Seiten eindrucksvoll.

Die Hauptfürsorgestellen und Versorgungsverwaltungen sind auf ihrem Weg zum SGB XIV, das zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt, bereits ein großes Stück vorangekommen. In den kommenden Monaten wird es vor allem um die Schulung der Kolleginnen und Kollegen sowie die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung gehen. Dabei geht es um nicht weniger, als die über viele Jahrzehnte bewährte Welt der Hauptfürsorgestellen gemeinsam mit den Versorgungsverwaltungen in den Bereich des Sozialen

Entschädigungsrechts zu überführen. Der Gesetzgeber hat das SGB XIV mit einer ganzen Reihe an Änderungen und Verbesserungen für die betroffenen Personen ausgestattet. Dass diese auch bei den Menschen ankommen, ist Aufgabe der Verwaltungen.

Die Integrations-/Inklusionsämter haben durch das Teilhabestärkungsgesetz zum 1. Januar 2022 eine neue Aufgabe erhalten. Sie werden einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber. Auch wenn der Vergleich natürlich ein wenig hinkt: Der Gedanke dahinter hat einiges mit dem Fallmanagement des SGB XIV und dem Teilhabeplanverfahren des SGB IX zu tun. Arbeitgeber erhalten mit den Integrations-/Inklusionsämtern einen Lotsen an die Hand für alle Fragen rund um die Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung. Wobei die jeweiligen Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger, allen voran der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung, bestehen bleiben.

Und dann war bzw. ist da noch die Pandemie. In meinem letzten Grußwort habe ich gesagt, es müsse sich gerade vor dieser Herausforderung zeigen, wie ernst unserer Gesellschaft die UN-Behindertenrechtskonvention und das Bundesteilhabegesetz sind. Die Leistungen und Ergebnisse der letzten Monate, die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten, der Rehabilitationsträger, der Arbeitgeber, der Leistungserbringer und der Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen, haben viel dazu beigetragen, die letzten Monate gemeinsam mit den Menschen in Deutschland zu meistern. Denn darauf kommt es letztlich an: auf den Menschen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Durchblättern und Lesen unseres Jahresberichts.

INHALT

1	SCHWERPUNKTE DER ARBEIT 2020 UND AUSBLICK	6
1.1	Leistungen der Begleitenden Hilfe	7
1.2	Leistungen der Sozialen Entschädigung	9
1.3	Institutionelle Zusammenarbeit	10
1.4	Interne Kooperation	10
1.5	Umfang und Folgen der Pandemie	10
1.6	Ausblick	11
1.7	In eigener Sache	13
2	LEISTUNGEN DER INTEGRATIONSÄMTER	14
2.1	Einnahmen	15
2.2	Leistungen	16
2.2.1	Arbeitgeber	19
2.2.2	Inklusionsbetriebe	20
2.2.3	Schwerbehinderte Menschen	23
2.2.4	Arbeitsmarktprogramme	25
2.2.5	Integrationsfachdienste	25
2.2.6	Institutionelle Förderung	26
2.3	Sicherung der Beschäftigung	28
2.3.1	Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement	28
2.3.2	Besonderer Kündigungsschutz	30
2.4	Fachliche Beratung und Betriebsbesuche	35
2.5	Information und Bildung	35
3	LEISTUNGEN DER SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNG	39
3.1	Leistungen der Sozialen Entschädigung	40
3.2	Soldatenversorgung	46
4	SOZIALES ENTSCHÄDIGUNGSRECHT/ KRIEGSOPIFERFÜRSORGE	48
4.1	Aufgaben und Ziele	49
4.2	Leistungsbilanz	49
5	SITUATION DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN	58
5.1	Personenkreis	59
5.2	Beschäftigung und Beschäftigungsquote	59
5.3	Entwicklung der Arbeitslosigkeit	62
6	FACH- UND ARBEITSAUSSCHÜSSE	63
BIH-VORSTAND		71
QUELLENVERZEICHNIS		72



1

SCHWERPUNKTE DER ARBEIT UND AUSBLICK



1.1 Leistungen der Begleitenden Hilfe

Die Integrations- und Inklusionsämter* in Deutschland engagieren sich seit Jahrzehnten für Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dazu gehört: Arbeitsplätze sichern, wenn im Berufsleben eine schwere Behinderung auftritt. Die individuelle berufliche Entwicklung unterstützen. Den beruflichen Wiedereinstieg fördern. Für behinderte junge Menschen neue Zugänge schaffen zu Ausbildung und Beruf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zu der Werkstatt für behinderte Menschen.

Finanziert wird dieses Leistungsangebot aus der Ausgleichsabgabe. Das bundesweite Gesamtaufkommen an Ausgleichsabgabe belief sich in 2020 auf fast 697 Millionen Euro. Bei den Integrationsämtern verbleiben 80 Prozent des Gesamtaufkommens an Ausgleichsabgabe. Der Rest wird an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit abgeführt.

Die Ausgaben der Integrationsämter betragen 2020 rund 583 Millionen Euro. Die Förderung verblieb damit auf dem Vorjahresniveau. Im Jahr 2020 haben die Integrationsämter Arbeitgeber mit 212 Millionen Euro bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen unterstützt. Die Integrationsämter förderten die 945 Inklusionsbetriebe bundesweit mit 118 Millionen Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Mehr als 9.400 schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben haben Leistungen der Begleitenden Hilfe in Höhe von mehr als 56 Millionen Euro erhalten. Regionale Arbeitsmarktprogramme gibt es bei 13 von 17 Integrationsämtern. Im Jahr 2020 sind bundesweit 52 Millionen Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Arbeitsmarktprogramme geflossen.

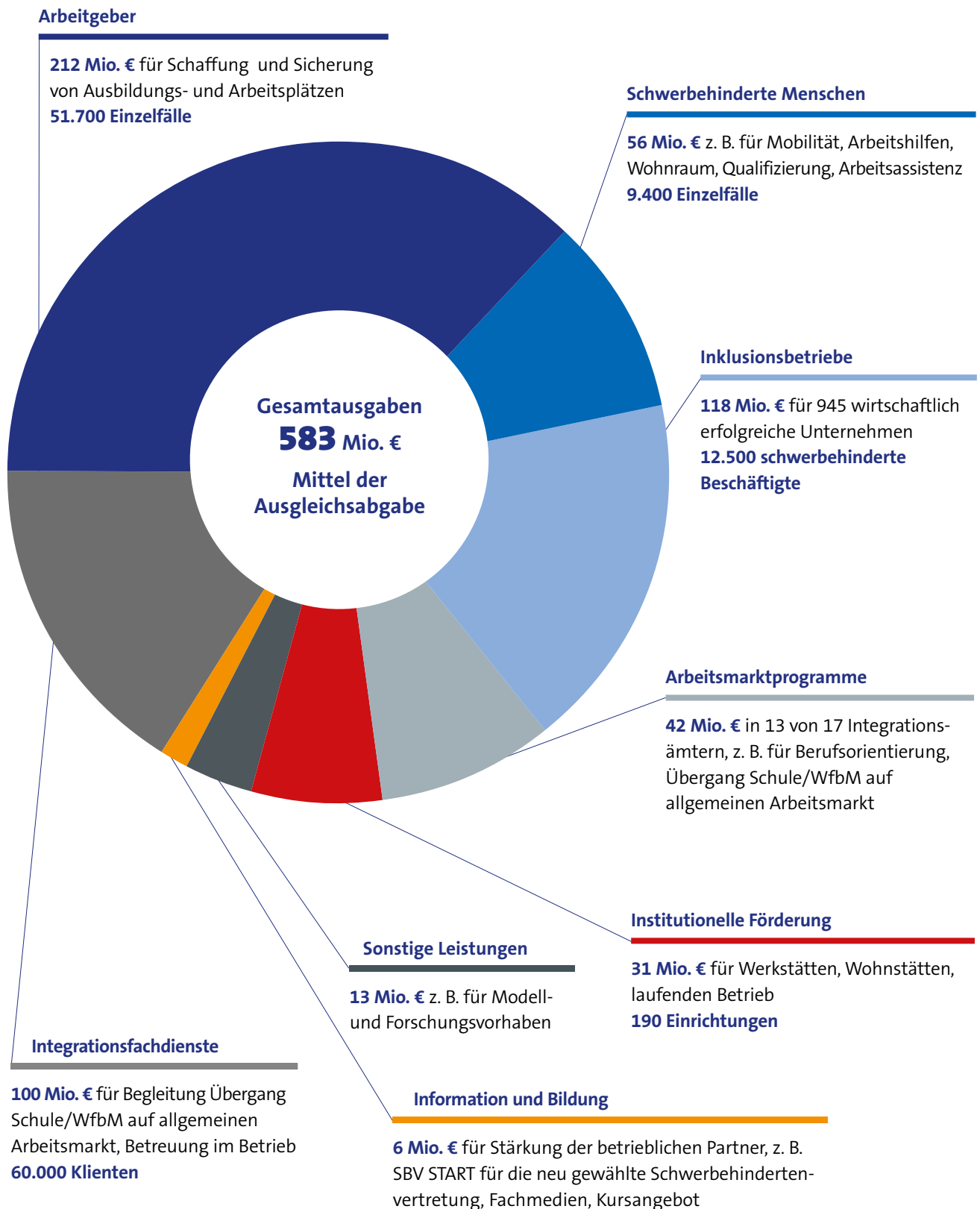
In Deutschland gab es 2020 ein flächen- und bedarfsdeckendes Netz von 213 Integrationsfachdiensten – mit 1.237 Stellen. Es waren fast 1.750 Fachkräfte im Einsatz. Die Zahl der vom Integrationsfachdienst unterstützten Personen lag in 2020 bei rund 59.600 Personen. Fast 67 Prozent der unterstützten Personen standen in einem Beschäftigungsverhältnis.

Die Zahl der Anträge von Arbeitgebern auf Zustimmung zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen ist 2020 gegenüber dem Vorjahr von 22.436 auf 24.212 Anträge gestiegen. Zwar ist das eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr, aber die Kündigungswelle, die im Zuge der Eindämmungsmaßnahmen der Pandemie befürchtet worden war, ist ausgeblieben.

Weitere Informationen über die Leistungen der Begleitenden Hilfe und zum besonderen Kündigungsschutz finden Sie in Kapitel 3.

* In Nordrhein-Westfalen, Bayern und dem Saarland wurden die Integrationsämter in „Inklusionsämter“ umbenannt. Ihre Aufgaben blieben unverändert.

LEISTUNGEN DER INTEGRATIONSÄMTER 2020



Quelle: BIH, eigene Erhebung

1.2 Leistungen der Sozialen Entschädigung 2020

Wer in der Bundesrepublik Deutschland einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen der Staat eine besondere Verantwortung trägt, hat Anspruch auf Versorgung im Rahmen der Sozialen Entschädigung.

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung umfassen – historisch bedingt – die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkriegs. Als „Grundgesetz der Versorgung“ finden diese Unterstützungsleistungen aber auch seit Jahrzehnten Anwendung für weitere Personengruppen, die Ansprüche nach anderen gesetzlichen Regelungen haben. Dazu gehören insbesondere Opfer von Gewalttaten, Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer staatlichen Unrechts in der DDR und Impfgeschädigte sowie deren Hinterbliebene.

Ende 2020 gab es in Deutschland 73.218 anerkannte Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz und seinen Nebengesetzen. Im Jahr 2019 waren es noch 84.527 Leistungsbezieher.

Art und Höhe der Leistungen bemessen sich nach Umfang und Schwere der gesundheitlichen Schädigung und setzen sich aus verschiedenen Geld- und Sachleistungen zusammen, zum Beispiel Renten, Pflegezulagen, Leistungen zur Heil- und Krankenbehandlung und medizinischen Rehabilitation oder einem Berufsschadensausgleich. Einige finanzielle Leistungen dienen als Einkommens- bzw. Unterhaltersatz und sind daher

einkommensabhängig. In 2020 sind fast 315,5 Millionen Euro an Betroffene selbst und 177 Millionen Euro an Hinterbliebene ausgezahlt worden.

Ergänzt werden die Versorgungsleistungen durch weitere Leistungen der Hauptfürsorgestellen, die weitere besondere Bedarfssituationen der Versorgungsberechtigten abdecken. Zu den mehrheitlich einkommensabhängigen finanziellen Hilfen gehören insbesondere die Hilfe zur Pflege und ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. Zuletzt haben 23.128 Beschädigte und Hinterbliebene einmalige oder laufende Unterstützungsleistungen in Höhe von 175 Millionen erhalten.

Im Sinne einer „Versorgung aus einer Hand“ liegen die Versorgung von Soldatinnen und Soldaten sowohl während als auch nach Beendigung ihres Wehrdienstverhältnisses sowie die Versorgung von Hinterbliebenen seit 2015 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Ende 2020 gab es in Deutschland 20.416 anerkannte Leistungsempfänger nach dem Soldatenversorgungsgesetz. Das sind 821 Versorgungsberechtigte mehr als im Vorjahr. 18.404 Menschen waren selbst Betroffene, der Anteil der Frauen lag bei fast 5 Prozent. Zusätzlich erhielten 2.012 Angehörige staatliche Unterstützungsleistungen.

Leistungen des Bundes in der Sozialen Entschädigung 2020

Ausgaben in Mio. Euro	Bundesversorgungsgesetz	Opferentschädigungsgesetz	Nebengesetze	Gesamt
	538	72	18	628
davon für				
Versorgungsleistungen	324	35	15	375
Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung	54	24	1	78
Leistungen der Fürsorge	160	13	2	175

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Weitere Informationen über die Versorgungs- und Fürsorgeleistungen finden Sie in den Kapiteln 5 und 6.

1.3 Institutionelle Zusammenarbeit

Die BIH arbeitet auf Bundesebene im Auftrag und Interesse der Integrationsämter mit einer ganzen Reihe von Institutionen zusammen. Aktuell ist sie in mehr als 50 Gremien bei anderen Trägern vertreten, dazu gehören unter anderem die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), das Unternehmens-Netzwerk Inklusion, REHADAT, das Deutsche Institut für Normung e. V. sowie die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA). Die BIH ist erstmalig vertreten im Ausschuss für Fragen behinderter Menschen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) gemäß § 95 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Außerdem sitzen Vertreter der BIH in Beiräten von Projekten und in der Jury von Preisverleihungen, zum Beispiel rehapro nach § 11 SGB IX und Inklusionspreis für die Wirtschaft.

Eva Strobel, Geschäftsführerin Geldleistungen und Rehabilitation der BA, und der BIH-Vorsitzende Christoph Beyer haben am 3. Dezember 2019 in Meißen eine intensivere Zusammenarbeit auf allen Ebenen, also zentral, regional und lokal, vereinbart, um das gemeinsame Ziel der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu erreichen. Die Meißner Erklärung im Wortlaut: https://www.bih.de/fileadmin/user_upload/Meissner_Erklärung.pdf.

Eindeutige Zuständigkeiten und dadurch schnellere Hilfe für schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber – das ist das Ziel einer aktualisierten Verwaltungsabsprache zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) und den Trägern der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger. Hierbei geht es um Leistungen, bei denen der Gesetzgeber nicht klar geregelt hat, wer die Kosten übernehmen muss. Die Absprache trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Verwaltungsabsprache zum Download: https://www.bih.de/fileadmin/user_upload/Begleitende_Hilfe_LTA_Verwaltungsvereinbarung_bf.pdf.

BIH und REHADAT, ein Projekt des Instituts der deutschen Wirtschaft, arbeiten gemeinsam an einer Urteilsdatenbank: REHADAT-Recht informiert über die aktuelle Rechtsprechung aus dem Arbeits- und Sozialrecht. Bei der Erstellung von Broschüren besteht eine Kooperation. In 2020 neu erschienen sind: „Mit viel Luft nach oben“ und „Ich hör' wohl nicht richtig?!“ (aus der REHADAT-Wissensreihe).

Die BIH unterstützt die Aufklärungskampagne der bag if „Inklusionsunternehmen. MehrWert inklusive“ zur Steigerung des Bekanntheitsgrades von Inklusionsunternehmen, für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und für den Ausbau inklusiver Arbeitsplätze.

Die BIH und die BAGüS (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe) vertiefen ihre Zusammenarbeit auf dem Feld der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Im Rahmen der Abmilderung der wirtschaftlichen Pandemiefolgen haben sich beide auf ein gemeinsames Papier zur Absicherung der Entgelte von Werkstatt-Beschäftigten verständigt.

1.4 Interne Kooperation

Die BIH organisiert und moderiert die Abstimmung der Integrationsämter, Versorgungsverwaltungen und Hauptfürsorgestellen untereinander im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben, der Erstellung von Arbeitsgrundlagen und der Erarbeitung von Empfehlungen sowie zur Weiterentwicklung des beruflichen Behindertenrechts und des Sozialen Entschädigungsrechts.

Die Empfehlungen der Kriegsofferfürsorge unterliegen seit 25 Jahren einer kontinuierlichen Weiterentwicklung (siehe auch Seite 52).

Die BIH-Empfehlungen zur Förderung der Arbeitsassistenz und zur Erhebung der Schwerbehindertenausgleichsabgabe sind überarbeitet worden. Die BIH-Empfehlungen sind veröffentlicht unter: <https://www.bih.de/integrationsaemter/aufgaben-und-leistungen/empfehlungen/>

Neben dem BIH-Vorstand gibt es für beide Rechtsbereiche Schwerbehindertenrecht und Soziales Entschädigungsrecht Fach- und Arbeitsausschüsse (siehe Kapitel 7). Einmal im Jahr tagt die BIH-Jahreshauptversammlung. Die BIH hält ein internes Qualifizierungsprogramm für die Mitarbeiter der Integrationsämter, Hauptfürsorgestellen und Versorgungsverwaltungen sowie der Integrationsfachdienste vor.

1.5 Umgang und Folgen der Pandemie

Die Pandemie wirkt sich auf die Arbeit im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts aus; hier einige Beispiele:

Entschädigung bei Verdienstausschlag – Beschäftigte und Selbstständige, die wegen eines Coronavirus-Verdachts in Quarantäne geschickt werden, erhalten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Entschädigung für den Verdienstausschlag. Diese Entschädigungsleistung wird von den Versorgungsverwaltungen gewährt.

Unterstützung bei fehlender Betreuung – die Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz wurden ab dem 30. März 2020 erweitert um einen Entschädigungsanspruch für Verdienstausfälle bei behördlicher Schließung von Kitas und Schulen. Diese Entschädigungsleistung wird von den Versorgungsverwaltungen gewährt.

Im Opferentschädigungsrecht kommt es teilweise zu einem längeren Antragsverfahren, weil die Erstellung von Gutachten ausgesetzt worden ist bzw. sich verzögert. An der Schnittstelle mit der Eingliederungshilfe bestehen Versorgungsengpässe durch die Schließung von Einrichtungen und damit das Aussetzen von Maßnahmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verzichtet für die Jahre 2020 und 2021 auf 10 Prozent der Einnahmen aus dem bundesweiten Aufkommen an Ausgleichsabgabe. Diese bei den Integrationsämtern verbleibenden Mittel sollen für Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen und an andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX zur Kompensation der aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung verwandt werden. Es stehen dafür pro Jahr um die 60 Millionen Euro zur Verfügung.

Das Sonderprogramm des Bundes „Zuschüsse für Einrichtungen der Behindertenhilfe und Inklusionsunternehmen“ stellt 100 Millionen Euro zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zur Verfügung, mit denen die mehr als 950 Inklusionsunternehmen in Deutschland, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen unterstützt werden sollen. Die Finanzhilfe ist ein nicht zurückzahlbarer Zuschuss zur Bewältigung oder Minderung von Liquiditätsengpässen infolge der Pandemie, wenn die Einnahmen nicht ausreichen, um die betrieblichen Fixkosten in den Monaten September 2020 bis Mai 2021 zu decken. Die Administration und Bewilligung der Liquiditätsbeihilfen erfolgen durch die Integrationsämter. 878 Bewilligungen mit einem Unterstützungsvolumen von 56,2 Millionen Euro sind ausgesprochen worden. 263 Inklusionsbetriebe haben die Förderung in Anspruch genommen.

1.6 Ausblick

Die Arbeit der Versorgungsverwaltungen und Hauptfürsorgestellen wird in den nächsten Jahren bestimmt durch die Umsetzung von mehreren großen Gesetzgebungsverfahren. Bis 2023 sind die verschiedenen Stufen des Bundesteilhabegesetzes sowie das Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und das Betriebsrentenstärkungsgesetz im Verwaltungsalltag umzusetzen.

Am 1. Januar 2024 werden das Bundesversorgungsgesetz und die Mehrheit seiner Nebengesetze überführt in ein neues Sozialgesetzbuch XIV zur vollständigen Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts.

Einige der neuen Leistungen und Regelungen, die sich im SGB XIV finden, treten aber bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft: Frühzeitige niedrigschwellige Angebote, die sogenannten Schnellen Hilfen wie die Inanspruchnahme von Betreuung in einer Traumaambulanz, und ein Fallmanagement zur Unterstützung bei der Realisierung von Ansprüchen, sollen eingeführt werden. Zudem gilt bei Leistungen und Antragstellungen im Opferentschädigungsrecht künftig das sogenannte Wohnortprinzip, d. h., der Betroffene stellt seinen Antrag auf Leistungen vor Ort bei der regional für ihn zuständigen Behörde und nicht mehr bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tat verübt worden ist. Bei Personen, die bereits Versorgungsleistungen beziehen, wechselt ebenfalls die zuständige Behörde.

Das Teilhabestärkungsgesetz beinhaltet Änderungen im Bereich der Sozialen Entschädigung, wie Änderungen bei der Zuständigkeit im Rahmen der Unterstützung durch Traumaambulanzen und von anderen Schnellen Hilfen. Das Opferentschädigungsrecht ist ergänzt worden um den Tatbestand des „Fahrzeugs“. Bisher waren zum Beispiel Amokfahrten mit dem Pkw oder Lkw keine Straftaten, die zur Anerkennung einer gesundheitlichen Schädigung und in der Folge zu Leistungsansprüchen gegenüber dem Staat geführt haben.

Die Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts sind Bestandteil des Online-Zugangsgesetzes und sollen ab dem 1. Januar 2023 als Online-Anträge in den Länderportalen zur Verfügung stehen. Die Verantwortung für die Umsetzung nach dem Opferentschädigungsrecht liegt bei Sachsen. Die anderen Rechtsgebiete werden von Nordrhein-Westfalen abgedeckt. Das Bundesteilhabegesetz hat die Integrationsämter bei der Ausweitung der Prävention ebenfalls mit in die Pflicht genommen; diesen Auftrag wollen die Integrationsämter nutzen, um Ihre Aktivitäten rund um die Prävention am Arbeitsplatz auszudehnen.

Ein Leitpapier befindet sich in der Entwicklung, es besteht eine Kooperation mit der DGUV, und der Technische Beratungsdienst der Integrationsämter setzt als neues Instrument erstmalig die inkludierte Gefährdungsbeurteilung ein.

Die BIH und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) setzen ihre in 2020 gestartete vertiefte Zusammenarbeit auf dem Feld der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung fort. Ein gemeinsames Eckpunktepapier zum Wechsel aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt nach den Regelungen des § 49 SGB IX sowie unter Berücksichtigung des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX ist in Arbeit. Vor dem Hintergrund der Novellierung des JVEG (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) ist die BIH-Empfehlung zu den Gebärdensprachdolmetscherleistungen überarbeitet worden.

Erstmalig haben auch Fördermöglichkeiten und -regelungen zu digitalen Dolmetsch-Angeboten Eingang gefunden (siehe https://www.bih.de/fileadmin/user_upload/BIH_Empfehlungen_Gebaerdensprachdolmetscherleistung_01022021_pdf-ua.pdf).

Ebenfalls aktualisiert worden sind die BIH-Empfehlungen zur örtlichen Zuständigkeit und Förderfähigkeit von Beschäftigungsverhältnissen. Die BIH-Empfehlung zur Förderung nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeordnung befindet sich noch in der Aktualisierung.

Die Staffeln beträge in der Ausgleichsabgabe, die Arbeitgeber zahlen müssen, wenn sie ihrer Beschäftigungspflicht gegenüber schwerbehinderten Menschen nicht oder nicht ausreichend nachkommen, sind für das Anzeigegjahr 2021 erhöht worden. Die Beträge ändern sich wie folgt:

Bisheriger Satz	Neuer Satz
125 Euro	140 Euro
220 Euro	245 Euro
320 Euro	360 Euro

Grund dafür ist die „Anpassungsklausel“ in § 160 Absatz 3 SGB IX. Die Steigerung der Ausgleichsabgabe ist an die Entwicklung der Bezugsgröße gekoppelt. Die gestaffelten Zahlbeträge für unbesetzte Pflichtarbeitsplätze haben sich für die Arbeitgeber damit innerhalb von 10 Jahren (nach 2012 und 2016) zum dritten Mal um jeweils gut 10 Prozent erhöht.

Das im Sommer 2021 verabschiedete Teilhabestärkungsgesetz beinhaltet eine Neuerung, die die Arbeit der Integrationsämter wesentlich beeinflusst: die Aufgabe, flächendeckend in Deutschland Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (§ 185a SGB IX) einzurichten und zu betreiben.

Die neue Aufgabe verpflichtet die Integrationsämter, Arbeitgeber im Rahmen der Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Diese nunmehr gesetzliche Aufgabe wird finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Der Bund reduziert dafür dauerhaft die Abführung der Ausgleichsabgabe von 20 auf 18 Prozent. Die BIH hat zur Umsetzung des neuen Unterstützungsangebots eine interne Arbeitsgruppe gegründet, die sich unter anderem mit dem Anforderungsprofil der Träger der künftigen Einheitlichen Ansprechstellen und des zu beschäftigten Personals sowie das gesetzlich geforderte Berichtswesen entwickelt. Eine

BIH-Empfehlung zu den einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber ist in Vorbereitung. Der Umsetzungsprozess erfolgt in enger Abstimmung insbesondere mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Deutschen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Deutschen Behindertenrat.

Weitere Änderungen aus dem Teilhabestärkungsgesetz sind:

- die Anerkennung von Auszubildenden auf 2 Pflichtarbeitsplätzen unabhängig davon, ob die Ausbildung in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert wird;
- die Einführung eines Budgets für Ausbildung (§ 61a SGB IX) als Ergänzung zum Budget für Arbeit;
- die Einführung von weiteren Beteiligten im Betrieblichen Eingliederungsmanagement. Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen;
- die Erhöhung der Bemessungsgrenze in der Kfz-Hilfe von 9.500 auf 22.000 Euro seit dem 1. Januar 2022.

Das Schulungsangebot der Integrationsämter für die betrieblichen Funktionsträger wird mittelfristig ergänzt um ein digitales Angebot, das sich zusammensetzt aus Selbstlernangeboten, Blended Learning und Live-Online-Lernen. Bereits bevor die aktuelle Pandemie gezeigt hat, wie wich-

tig ein breit angelegtes digitales Kommunikations- und Weiterbildungsangebot ist, hat die BIH diesen Weg beschritten. Die BIH startet das Projekt noch in 2021 mit finanzieller Unterstützung aus dem Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales; es hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Das digitale Angebot ist als Ergänzung zu den bewährten Präsenzveranstaltungen zu verstehen; es soll diese nicht ersetzen. Es richtet sich besonders an die betrieblichen Funktionsträger, die bisher an der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen gehindert waren.

Die BIH plant für Anfang Mai 2022 – wie bereits in 2011 und 2017 – die Fachtagung „Zukunftswerkstatt 3.0 – aktiv gestalten“ in Leipzig. Der Austausch über die Themen Prävention, Personalentwicklung, Personalgewinnung, Informationsmanagement und Unternehmensentwicklung richtet sich an Schwerbehindertenvertretungen und Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber.

In 2022 stehen die regelmäßigen Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung an. Die Integrationsämter bereiten noch in 2021 dafür ein breit aufgestelltes Informations- und Schulungsangebot vor. Die Fachberaterinnen und Fachberater des Technischen Beratungsdienstes der Integrationsämter entwickeln ein neues modulares Schulungskonzept rund um die behinderungsgerechte Gestaltung und Ausstattung von Arbeitsplätzen. Die Leistungen des Schwerbehindertenrechts sind Bestandteil des Online-Zugangsgesetzes und sollen ab dem 1. Januar 2023 online über die Länderportale von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beantragt werden können. Die Verantwortung für den besonderen Kündigungsschutz liegt in Hamburg, die für die Begleitende Hilfe in Niedersachsen. Die BIH koordiniert die Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern.

1.7 In eigener Sache

Die Mitglieder der BIH haben sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, ihre Zusammenarbeit als eingetragener Verein fortzusetzen. Am 23. Juni 2021 hat in den Räumlichkeiten des Landschaftsverbands Rheinland in Köln-Deutz die Gründungsversammlung stattgefunden. Das Verfahren zur Eintragung in das Vereinsregister ist eingeleitet. Die BIH strebt als Verein die Gemeinnützigkeit an. Der Vorsitz und die Geschäftsstelle liegen beim LVR. Vorsitzender ist Christoph Beyer, Leiter des LVR Inklusionsamts. Insgesamt sind der BIH e. V. 23 Mitglieder beigetreten:

Die Mitglieder der BIH e. V. (sortiert nach Bundesländern):

Land Baden-Württemberg

- Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Land Bayern

- Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Zentrum Bayern Familie und Soziales

Land Berlin

- Landesamt für Gesundheit und Soziales

Land Brandenburg

- Landesamt für Soziales und Versorgung

Land Bremen

- Amt für Versorgung und Integration

Land Hamburg

- Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Land Hessen

- Landesversorgungsamt Regierungspräsidium Gießen
- Landeswohlfahrtsverband Hessen

Land Mecklenburg-Vorpommern

- Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

Land Niedersachsen

- Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Land Nordrhein-Westfalen

- Landschaftsverband Rheinland
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Land Rheinland-Pfalz

- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Land Saarland

- Landesamt für Soziales

Land Sachsen

- Kommunaler Sozialverband Sachsen

Land Sachsen-Anhalt

- Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
- Landesverwaltungsamt

Land Schleswig-Holstein

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
- Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Land Thüringen

- Landesverwaltungsamt

Bundesrepublik Deutschland

- Bundesamt für das Personalmanagement Bundeswehr

2

LEISTUNGEN DER INTEGRATIONSÄMTER



Die Leistungen der Integrationsämter werden über die Ausgleichsabgabe finanziert. Die Integrationsämter erheben die Ausgleichsabgabe bei den Arbeitgebern, die ihre Beschäftigungspflicht nicht oder nur teilweise erfüllen. Die Ausgleichsabgabe hat zwei Funktionen: eine Ausgleichs- und eine Antriebsfunktion. Auf der einen Seite ermöglicht sie einen finanziellen Ausgleich gegenüber den Arbeitgebern, die ihrer Beschäftigungspflicht nachkommen und denen teilweise zusätzliche Kosten entstehen. Auf der anderen Seite soll die Ausgleichsabgabe Arbeitgeber motivieren, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

2.1 Einnahmen

Das Gesamtaufkommen an Ausgleichsabgabe ist gegenüber dem Vorjahr – und trotz der Coronapandemie – ganz leicht gestiegen. Im Jahr 2020 waren es mehr als 697 Millionen Euro. Die Integrationsämter haben damit 0,24 Prozent (1,5 Millionen Euro) mehr an Ausgleichsabgabe eingenommen als 2019.

Die Einnahmen der Integrationsämter durch die Ausgleichsabgabe sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Grund dafür ist zum einen die „Anpassungsklausel“ in § 160 Absatz 3 SGB IX. Die gestaffelten Zahlbeträge für unbesetzte Pflichtarbeitsplätze erhöhten sich für die Arbeitgeber in den Jahren 2012 und 2016 pro Monat um jeweils gut 10 Prozent. Die Steigerung der Ausgleichsabgabe ist an die Entwicklung der Bezugsgröße* gekoppelt.

Zum anderen ist die Steigerung auf die gute Entwicklung des Arbeitsmarkts zurückzuführen. Seit Jahren steigt die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in Deutschland. Damit steigt auch die Bemessungsgrundlage für die Beschäftigungspflicht. Die Prognose geht allerdings von einem allmählich sinkenden Aufkommen bei wachsendem Bedarf an Unterstützungsleistungen aus. Aufgrund des demografischen Wandels werden älter werdende Belegschaften mit einem höheren Anteil an schwerbehinderten Menschen erwartet.

Finanzielle Basis

Die Integrationsämter führen 20 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ab. Dieser Fonds wurde für überregionale befristete Programme und regionale Modellvorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eingerichtet. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) erhält jährlich 16 Prozent aus der Abführung der Integrationsämter an den Aus-

gleichsfonds, um Leistungen an Arbeitgeber in Form von Eingliederungszuschüssen erbringen zu können.

Den Integrationsämtern verbleiben 80 Prozent des Gesamtaufkommens an Ausgleichsabgabe. Im Jahr 2020 bildeten knapp 627 Millionen Euro die finanzielle Basis für ihre Aufgaben. Damit standen den Integrationsämtern 2020 deutlich mehr Mittel – 72 Millionen Euro – für ihre Arbeit zur Verfügung als im Jahr 2019.

In 2020 und 2021 standen den Integrationsämtern pandemiebedingt weitere Mittel in Höhe von 10 Prozent der im jeweiligen Jahr eingenommenen Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verzichtete auf die Hälfte der Abführung an den Ausgleichsfonds zur Stützung der Arbeitsentgelte in den Werkstätten für behinderte Menschen (siehe auch Seite 29).

Über lange Jahre hinweg war die Förderlandschaft der Integrationsämter geprägt von einmaligen Leistungen für schwerbehinderte Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber. Inzwischen bestimmen – mindestens gleichwertig – mittelfristig angelegte Förderprogramme, die konsequente Wahrnehmung der Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste (IFD) und die laufende Unterstützung der Inklusionsbetriebe die Aufgabenerledigung der Integrationsämter.

Integrationsämter übernehmen damit eine strukturelle Verantwortung für wichtige Bereiche der Inklusion schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Mit der Stärkung der Prävention durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in § 3 SGB IX werden die Integrationsämter immer mehr zu einem dauerhaften und verlässlichen Partner für Arbeitgeber über das gesamte Beschäftigungsverhältnis eines schwerbehinderten Menschen hinweg.

Dies hat für die Integrationsämter finanzielle Konsequenzen: Bereits heute sind 65 Prozent der Einnahmen der Integrationsämter mittel- oder sogar langfristig gebunden für die Finanzierung der Integrationsfachdienste, der laufenden Leistungen für die Inklusionsbetriebe und den Ausgleich der außergewöhnlichen Belastungen, die Arbeitgebern bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen entstehen. Die Ausgleichsabgabehaushalte vieler Integrationsämter weisen inzwischen hohe (Vor-) Bindungen für die nachfolgenden Haushaltsjahre auf. Die personelle sowie finanzielle Ausstattung der Integrationsämter und die Überprüfung ihrer Aufgaben im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern werden Themen der kommenden Jahre bleiben.

* Bezugsgröße (§ 18 Absatz 1 SGB IV) = Durchschnittsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr

Aufkommen der Ausgleichsabgabe 2018 - 2020***in Mio. Euro**

Integrationsämter	2018	2019	2020
Baden-Württemberg	97,53	102,46	103,57
Bayern	119,55	122,99	122,76
Berlin	38,23	41,91	44,11
Brandenburg	14,64	15,18	15,36
Bremen	8,25	8,52	8,64
Hamburg	30,78	32,12	32,68
Hessen	56,92	58,27	57,73
Mecklenburg-Vorpommern	6,98	6,71	6,87
Niedersachsen	58,09	60,31	59,78
Nordrhein-Westfalen			
• Rheinland	86,20	87,80	88,16
• Westfalen-Lippe	55,33	56,94	55,45
Rheinland-Pfalz	23,88	24,50	24,59
Saarland	5,81	6,02	5,74
Sachsen	26,34	27,03	27,18
Sachsen-Anhalt	16,98	17,00	16,46
Schleswig-Holstein	16,18	16,97	17,38
Thüringen	10,94	11,06	10,97
Insgesamt	672,64	+ 3,4 % ▶ 695,80	+ 0,24 % ▶ 697,43
	537,15	555,78	627,33

* Für 2018 und 2019 nach Abführung von 20 Prozent an den Ausgleichsfonds. In 2020 nach Abführung von 10 Prozent an den Ausgleichsfonds (vgl. 4. Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung).

Quelle: BIH, eigene Erhebung

2.2 Leistungen

Die Ausgleichsabgabe wird ausschließlich für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eingesetzt. Vor allem die Leistungen im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben sollen eine gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Beschäftigter am Arbeitsleben ermöglichen. Die Verwendung der Ausgleichsabgabe ist gesetzlich festgelegt.

Gesamtausgaben

Die Ausgaben der Integrationsämter betragen 2020 rund 583 Millionen Euro. Das bedeutet eine Senkung der Ausgaben um 0,4 Prozent gegenüber dem Jahr 2019. Den Integrationsämtern standen für ihre Arbeit 2020 rund 627 Millionen Euro zur Verfügung. Es wurden also 44 Millionen Euro, d. h. etwas über 7 Prozent, weniger ausgegeben, als eingenommen wurden.

Ausgaben der Integrationsämter nach Art der Leistung 2019

in Mio. Euro

Leistungen an Arbeitgeber											
	Investitionskostenförderung und Lohnkostenzuschüsse (ohne Inklusionsbetriebe)	Investitionskostenförderung und Lohnkostenzuschüsse (Inklusionsbetriebe)	Arbeitsmarktprogramme	Leistungen an schwerbehinderte Menschen	Leistungen an freie Träger zur psychosozialen Betreuung einschließlich Förderung von Integrationsfachdiensten*	Institutionelle Förderung**	Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	Forschungs- und Modellvorhaben	Sonstige Leistungen	Trägerübergreifendes persönliches Budget	Ausgaben insgesamt
Integrationsämter											
Baden-Württemberg	25,24	14,05	17,83	4,26	16,51	10,00	0,45	0,42	0,01	0,04	88,80
Bayern	55,73	17,12	2,40	6,13	11,65	16,69	0,69	0,13	0,00	0,02	110,56
Berlin	7,34	8,14	0,00	5,75	3,24	0,00	0,18	0,00	0,00	0,00	24,64
Brandenburg	5,91	2,15	0,69	0,85	5,20	0,00	0,22	0,19	0,24	0,00	15,45
Bremen	0,82	0,78	0,20	1,02	1,58	0,00	0,07	0,08	0,33	0,00	4,88
Hamburg	3,07	1,13	0,68	3,14	1,07	0,70	0,87	0,00	0,34	0,00	11,00
Hessen	19,66	5,65	0,00	6,44	5,85	1,34	0,32	5,87	0,00	0,03	45,16
Mecklenburg-Vorpommern	3,86	1,26	0,44	0,38	1,13	0,38	0,15	0,09	0,66	0,00	8,34
Niedersachsen	20,18	6,12	11,45	5,14	6,25	0,00	0,18	0,00	0,00	0,00	49,32
Nordrhein-Westfalen											
• Rheinland	21,90	16,91	1,94	9,92	16,01	0,07	1,14	0,74	0,06	0,00	68,70
• Westfalen-Lippe	8,77	14,78	4,63	5,24	15,45	0,52	0,59	0,00	1,03	0,00	51,01
Rheinland-Pfalz	9,08	9,19	0,00	1,00	6,75	0,00	0,15	0,00	0,00	0,02	26,20
Saarland	1,40	1,35	0,14	0,19	1,00	0,07	0,03	0,00	0,00	0,02	4,19
Sachsen	9,83	8,20	0,13	3,88	3,67	0,93	0,24	0,35	0,34	0,07	27,64
Sachsen-Anhalt	8,28	1,58	1,47	1,29	1,68	0,00	0,09	0,57	0,00	0,00	14,96
Schleswig-Holstein	8,25	5,81	0,00	1,30	2,65	0,00	0,21	5,02	0,00	0,00	23,24
Thüringen	5,22	4,12	0,09	0,67	0,37	0,01	0,10	0,03	0,00	0,03	10,63
Insgesamt	212,53	118,34	42,08	56,59	100,07	30,72	5,68	13,48	3,00	0,23	582,71

* Ausgewiesen sind nur die bei den Integrationsämtern verbleibenden Leistungen an IFD, Erstattungen sind bereits berücksichtigt.

** Institutionelle Förderung ohne Berücksichtigung der 4. Änderungsverordnung

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Die Leistungen der Begleitenden Hilfe dienen der Prävention und damit der Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse. Die Integrationsämter bieten in jedem individuellen Fall aus einer Hand Beratung sowie finanzielle und personelle Leistungen an. Erste Adresse in Sachen Beratung ist dabei vielfach der Technische Beratungsdienst der Integrationsämter. Er klärt vor Ort, mit welchen technischen Arbeitshilfen der Arbeitsplatz des schwerbehinderten Beschäftigten so gestaltet werden kann, dass dieser weiterhin in der Lage ist, eine vollwertige Arbeitsleistung zu erbringen.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 für Leistungen der Begleitenden Hilfe etwas mehr als 529 Millionen Euro ausgegeben. Es handelt sich dabei um finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen, ihre Arbeitgeber und an Inklusionsbetriebe sowie um die Finanzierung der notwendigen Unterstützung schwerbehinderter Menschen und ihrer Arbeitgeber durch Integrationsfachdienste. Der Anteil der Begleitenden Hilfe an den Gesamtausgaben der Integrationsämter lag bei über 90 Prozent.

Die Zuschüsse an Arbeitgeber zu den Investitions- und Lohnkosten beliefen sich mit etwas mehr als 212 Millionen Euro auf dem Niveau des Vorjahres. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug etwas mehr als 36 Prozent. Inklusionsbetriebe wurden mit 118 Millionen Euro gefördert. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug 2020 über 20 Prozent. Die Ausgaben für regionale Arbeitsmarktprogramme lagen 2020 gegenüber dem Vorjahr niedriger bei etwas über 42 Millionen Euro. Der Anteil der Leistungen für Arbeitsmarktprogramme an den Gesamtausgaben betrug mehr als 7 Prozent.

Für die individuelle Förderung schwerbehinderter Menschen einschließlich der Leistungen für eine notwendige Arbeitsassistenz sind seit 2007 kontinuierlich steigende Ausgaben zu verzeichnen. Im Jahr 2020 erreichten sie mit mehr als 56 Millionen Euro das gleiche Niveau wie im Vorjahr. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug fast 10 Prozent. Auch die aufgewendeten Mittel zur Finanzierung der Integrationsfachdienste nehmen seit 2008 regelmäßig zu und lagen 2020 bei über 100 Millionen Euro. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug 17 Prozent.

Entwicklung der Ausgaben der Integrationsämter 2018 - 2020

in Mio. Euro

Integrationsämter	2018	2019	2020
Arbeitsmarktprogramme zur Förderung der Einstellung schwerbehinderter Menschen	48,93	50,28	42,08
Leistungen an schwerbehinderte Menschen (einschließlich Arbeitsassistenz)	55,39	57,40	56,59
Leistungen an Arbeitgeber (ohne Leistungen an Inklusionsbetriebe)	208,52	218,03	212,53
Leistungen an Inklusionsbetriebe	93,99	102,01	118,34
Leistungen an freie Träger der Integrationsfachdienste	94,80	94,29	100,07
Institutionelle Förderung	45,12	37,56	30,72
Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	7,35	6,78	5,68
Modell- und Forschungsvorhaben	18,59	17,98	13,48
Sonstige Leistungen	2,49	1,88	3,00
Trägerübergreifendes persönliches Budget	0,48	0,44	0,23
Insgesamt	575,66	+ 1,75 % ▶ 585,93	- 0,4 % ▶ 582,71

Quelle: BIH, eigene Erhebung

2.2.1 Arbeitgeber

Eine zentrale Aufgabe der Integrationsämter ist es, die Betriebe dabei zu unterstützen, neue Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen zu schaffen und zu sichern. Dazu dient die Förderung der Arbeitgeber.

Die Ausgaben beliefen sich – einschließlich der Leistungen an Inklusionsbetriebe und der Förderung über Arbeitsmarktprogramme 2020 – auf fast 373 Millionen Euro, knapp 3 Millionen Euro mehr als im Vorjahr. Der Anteil an den Gesamtausgaben betrug 64 Prozent.

Arbeitsplätze schaffen und sichern

Im Jahr 2020 haben die Integrationsämter Arbeitgeber (ohne Inklusionsbetriebe) mit mehr als 212 Millionen Euro (2019: 218 Millionen Euro) bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen unterstützt, das entsprach einem Anteil von 36,5 Prozent ihrer Gesamtausgaben.

Die Leistungen trugen vor allem zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei. Rund 8.200 bestehende Arbeitsplätze wurden behinderungsgerecht ausgestattet und konnten dadurch erhalten bleiben. Zuschüsse und Darlehen von 10,5 Millionen Euro an Arbeitgeber ermöglichten die Schaffung von fast 1.500 neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Außergewöhnliche Belastungen ausgleichen

Prägend ist nach wie vor die Entwicklung der Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die in Form von laufenden Lohnkostenzuschüssen erfolgt. Sie sanken 2020 gegenüber dem Vorjahr um 5 Millionen Euro und erreichten einen Stand von 173 Millionen Euro. Diese Leistungen sicherten fast 41.600 bestehende Arbeitsverhältnisse. Sie haben sich in der Praxis zu dem am meisten genutzten Förderinstrument entwickelt und entsprachen 2020 mehr als einem Drittel (36 Prozent) der Gesamtausgaben der Integrationsämter.

Mit diesen meist dauerhaften Förderungen binden die Integrationsämter ihre Haushaltsmittel langfristig. Dies kann beim Rückgang der Einnahmen an Mitteln der Ausgleichsabgabe oder dem Anwachsen der Ausgaben für andere Leistungen zu Problemen führen.

Die Integrationsämter überprüfen regelmäßig den individuellen Förderbedarf, da die Praxis immer wieder zeigt, dass behinderte Menschen mit einer spürbaren Leistungseinschränkung Routine gewinnen und ihre Leistungsfähigkeit verbessern können. In diesen Fällen können die Zuschüsse nach einigen Jahren reduziert werden.

Leistungen an Arbeitgeber 2018 – 2020

ohne Inklusionsbetriebe

Leistungen	2018		2019		2020	
	Mio. Euro	Fallzahlen	Mio. Euro	Fallzahlen	Mio. Euro	Fallzahlen
Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	14,55	1.773	12,53	1.716	10,54	1.469
Frauen		460		438		384
Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	26,97	8.671	26,57	8.399	27,53	8.234
Frauen		3.760		3.733		3.482
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen	166,02	47.105	177,95	45.311	173,51	41.584
Frauen		18.629		18.579		17.187
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	0,82	395	0,92	425	0,87	419
Frauen		168		140		147
Betriebliches Eingliederungsmanagement	0,16	X	0,06	X	0,08	X
Insgesamt	208,52	57.944	218,03	55.851	212,53	51.706
Frauen		23.017		22.890		21.200

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Berufsausbildung fördern

Seit 2004 werden Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche von den Integrationsämtern mit Prämien und Zuschüssen besonders gefördert. Dieses Förderinstrument wird weiterhin nur zögerlich in Anspruch genommen. Die Integrationsämter zahlten im Jahr 2020 an Arbeitgeber Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung für 419 Jugendliche in Höhe von 870.000 Euro, 500.000 Euro weniger als im Vorjahr.

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Arbeitgeber sind verpflichtet, für Beschäftigte, die innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen arbeitsunfähig sind, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) durchzuführen. 2020 haben die Integrationsämter die Einführung und Umsetzung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements mit Prämien an Arbeitgeber in Höhe von insgesamt 80.000 Euro gefördert.

2.2.2 Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe sind ein wichtiges inklusives Arbeitsmarktinstrument. Sie zählen zum allgemeinen Arbeitsmarkt und stehen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Sie sind positive Beispiele für gelebte soziale Marktwirtschaft und einen inklusiven Arbeitsmarkt. Ihre Aufgabe ist es, besonders betroffene schwerbehinderte Menschen dauerhaft beruflich einzugliedern.

Zielgruppe und Aufgabe

Inklusionsbetriebe beschäftigen schwerbehinderte Menschen, die trotz umfangreicher Unterstützung durch den Integrationsfachdienst nicht oder noch nicht in der Lage sind, in anderen Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes Fuß zu fassen. Dazu zählen Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung, die eine individuelle arbeitsbegleitende Betreuung benötigen, sowie Menschen mit einer schweren Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung. Des Weiteren Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, sowie Abgänger von Förderschulen, die ohne Unterstützung nicht den Weg ins Berufsleben schaffen. In 2016 hat der Gesetzgeber Inklusionsbetriebe für zwei weitere Zielgruppen geöffnet: für langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen sowie für psychisch kranke Menschen ohne eine förmliche Anerkennung der Schwerbehinderung.

Unternehmensmerkmale

Inklusionsbetriebe arbeiten als eigenständige Unternehmen oder als unternehmensinterne Betriebe und Abteilungen. Sie müssen mindestens 30 Prozent besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit soll deren Anteil an der Gesamtbelegschaft jedoch 50 Prozent nicht überschreiten. Inklusionsbetriebe stehen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen, müssen wirtschaftlich erfolgreich und gleichzeitig sozial engagiert sein. Es muss ihnen gelingen, Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität auf der einen Seite und die Beschäftigung einer hohen Zahl an besonders beeinträchtigten schwerbehinderten Menschen auf der anderen Seite erfolgreich miteinander zu verbinden.

Es ist eine Herausforderung, diesen beiden Aufgaben gerecht zu werden. Im Vorfeld ist es besonders wichtig, dass Inklusionsbetriebe ihren „Markt“ entdecken, wirtschaftlich tragfähige Konzepte entwickeln, sie mit einem soliden Marketing kombinieren und eine detaillierte betriebswirtschaftliche Planung ausarbeiten. Dabei erhalten sie von den Integrationsämtern Unterstützung in Form einer betriebswirtschaftlichen Beratung. Inklusionsbetriebe müssen ihre laufenden Kosten durch Umsätze selbst erwirtschaften. Laufende öffentliche Zuschüsse dienen ausschließlich dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile der besonders betroffenen schwerbehinderten Beschäftigten.

Leistungen an Inklusionsbetriebe 2020**in Mio. Euro****Leistungen**

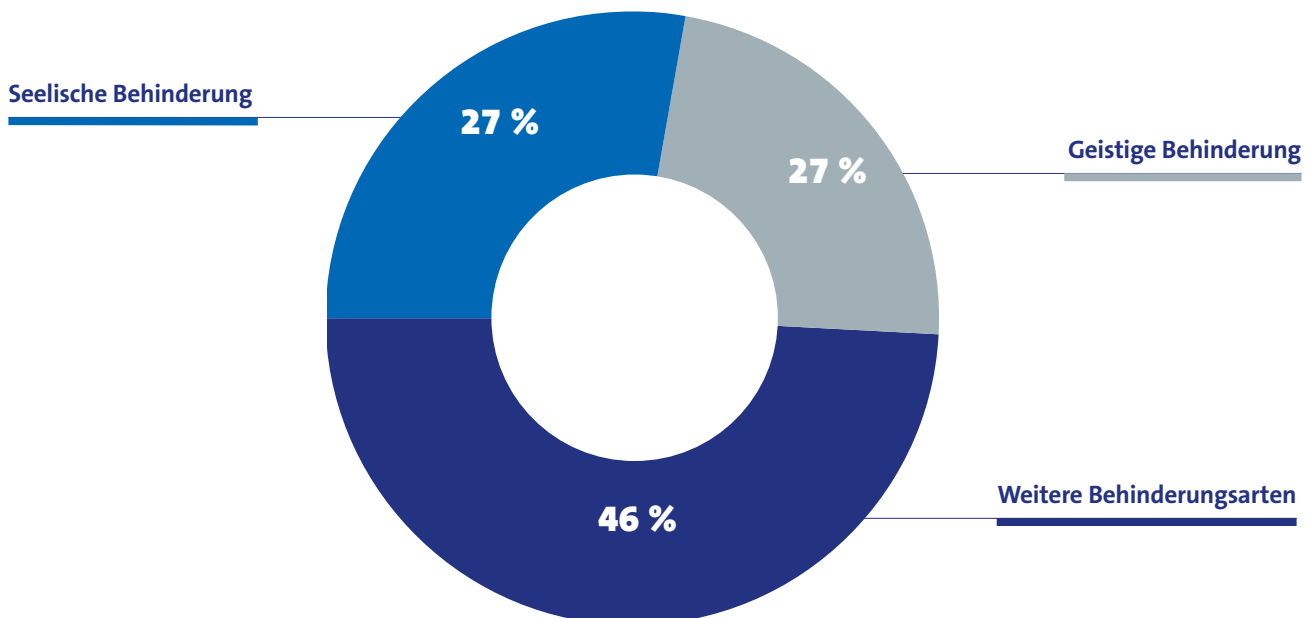
Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung	16,41
Betriebswirtschaftliche Beratung	2,07
Abdeckung eines besonderen Aufwands, § 134 SGB IX	26,69
Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, § 27 SchwbAV	73,02
Gesundheitsförderung und Weiterbildung	0,15
Insgesamt	118,34

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Betriebe und Beschäftigte

Die Zahl der Inklusionsbetriebe wächst seit Jahren. 2020 sind 945 Inklusionsbetriebe von den Integrationsämtern anerkannt und gefördert worden. In allen Inklusionsbetrieben zusammen arbeiteten rund 13.590 schwerbehinderte Menschen, davon waren mehr als 12.590 durch ihre Behinderung beruflich besonders beeinträchtigt.

Der Anteil der seelisch behinderten Beschäftigten in den Inklusionsbetrieben lag 2020 bei 27 Prozent und der Anteil der Beschäftigten mit geistiger Behinderung bei 27 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der seelisch und geistig behinderten Beschäftigten gegenüber den Beschäftigten mit Körper- und Mehrfachbehinderungen leicht gestiegen.

Behinderte Menschen* in Inklusionsbetrieben 2020

* i. S. v. § 215 Absatz 2 SGB IX

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Gesamtförderung

Die Integrationsämter förderten 2020 die Inklusionsbetriebe bundesweit mit rund 118 Millionen Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, 16 Millionen Euro mehr als 2019. Knapp 73 Millionen Euro oder fast 62 Prozent der Gesamtförderung wurden als Nachteilsausgleich für die spezifischen Belastungen erbracht, die aus der Beschäftigung vieler beruflich besonders beeinträchtigter Menschen resultieren. Sie dienten als Produktivitätsausgleich bei einer Leistungsminderung und zur Abdeckung eines besonderen personellen Aufwands für die Unterstützung der beeinträchtigten Beschäftigten.

Mehr als 16 Millionen Euro – das sind fast 14 Prozent der gesamten Förderung an Inklusionsbetriebe – flossen in die investive Förderung für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung von Arbeitsplätzen. In die betriebswirtschaftliche Beratung der Unternehmen investierten die Integrationsämter knapp 2 Millionen Euro. Als „Bonus für Gesundheit und Weiterbildung“ – eine mit dem Bundesteilhabegesetz neu eingeführte Leistung – zahlten die Integrationsämter 150.000 Euro.

Anzahl der Inklusionsbetriebe/Beschäftigten in Inklusionsbetrieben 2020

Integrationsamt	Alle Projekte	Neu im Jahr 2020	Anzahl Beschäftigte	Anzahl schwerbehinderte Menschen	Anzahl besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
Baden-Württemberg	62	1	4.231	1.801	1.741
Bayern	99	2	3.898	1.858	1.703
Berlin	43	5	1.513	689	685
Brandenburg	31	0	711	336	265
Bremen	10	0	276	130	123
Hamburg	8	0	300	152	137
Hessen	57	4	2.052	855	759
Mecklenburg-Vorpommern	23	0	325	166	152
Niedersachsen	73	6	1.304	610	571
Nordrhein-Westfalen/ Rheinland	147	6	4.056	1.814	1.677
Nordrhein-Westfalen/ Westfalen-Lippe	170	3	4.305	2.435	2.276
Rheinland-Pfalz	65	0	2.553	965	824
Saarland	11	0	258	97	97
Sachsen	66	0	1.900	732	730
Sachsen-Anhalt	27	0	397	131	125
Schleswig-Holstein	20	0	915	406	397
Thüringen	33	4	923	413	363
Summe	945	31	29.917	13.590	12.595
davon Frauen			13.292	5.378	4.971

Quelle: BIH, eigene Erhebung

2.2.3 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Beschäftigte können auch direkt von den Integrationsämtern unterstützt werden. Ziel der Förderung ist es, schwerbehinderten Menschen die gleichen Chancen wie nicht behinderten Menschen zu ermöglichen und ihre Wettbewerbsfähigkeit am Arbeitsmarkt zu verbessern.

Gesamtförderung

Die Integrationsämter förderten 2020 mehr als 9.400 schwerbehinderte Menschen durch die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Die Fördersummen, die von den Integrationsämtern unmittelbar für schwerbehinderte Menschen aufgewandt werden, steigen seit Jahren, sanken jedoch zuletzt von 2019 auf 2020 um 1 Million Euro auf insgesamt 56,6 Millionen Euro.

Leistungen an schwerbehinderte und Ihnen gleichgestellte Menschen 2018 - 2020

Leistungen	2018		2019		2020	
	Mio. Euro	Leistungs-empfänger	Mio. Euro	Leistungs-empfänger	Mio. Euro	Leistungs-empfänger
Technische Arbeitshilfen	5,08	1.880	5,37	1.849	5,42	1.810
Frauen		917		908		929
Erreichen des Arbeitsplatzes	5,48	932	4,35	909	4,25	693
Frauen		402		420		335
Wirtschaftliche Selbstständigkeit	0,61	118	0,46	112	0,52	78
Frauen		29		34		24
Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	0,51	121	0,47	130	0,32	95
Frauen		50		58		41
Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	5,03	1.947	5,04	2.167	3,88	1.863
Frauen		950		1.131		980
Hilfe in besonderen Lebenslagen	2,26	1.148	2,25	1.149	2,13	964
Frauen		544		543		482
Arbeitsassistenz	35,10	3.702	38,14	3.938	38,83	3.577
Frauen		1.757		1.895		1.745
Unterstützte Beschäftigung	1,32	414	1,32	388	1,24	338
Frauen		138		113		99
Insgesamt	55,39	10.262	57,40	10.642	56,59	9.418
Frauen		4.787		5.102		4.635

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Arbeitsassistentz

Die Leistungen für eine notwendige Arbeitsassistentz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, steigen seit Jahren kontinuierlich an. Inzwischen ist Arbeitsassistentz die am stärksten nachgefragte Leistung für schwerbehinderte Menschen. Bundesweit erhielten 2020 rund 3.570 Personen ein Budget für Arbeitsassistentz. Die Ausgaben beliefen sich auf fast 39 Millionen Euro – ein Plus von 70.000 Euro im Vergleich zu 2019.

Dies entspricht mehr als 68 Prozent der Gesamtförderung an schwerbehinderte Menschen. Somit war die Arbeitsassistentz auch im Jahr 2020 wieder die kostenintensivste Leistungsart unter den Leistungen für schwerbehinderte Menschen. Dies unterstreicht die große Bedeutung der Arbeitsassistentz, die als Förderinstrument wesentlich dazu beiträgt, Inklusion im Arbeitsleben auch für beruflich erheblich beeinträchtigte schwerbehinderte Menschen zu verwirklichen.

Technische Arbeitshilfen

Mit 1.810 Förderfällen ist die Zahl der schwerbehinderten Menschen, die 2020 individuelle technische Hilfen erhielten, stabil geblieben. Dies hängt zum einen mit der allgemein verbesserten ergonomischen – und damit auch behinderungsgerechteren – Ausstattung vieler Arbeitsplätze zusammen. Zum anderen verweisen die Integrationsämter konsequent auf die vorrangige Zuständigkeit der Rehabilitationsträger. Trotzdem sind die Aufwendungen für technische Arbeitshilfen 2020 im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen: um rund 50.000 Euro auf etwas mehr als 5,4 Millionen Euro.

Berufsbegleitende Fortbildung

Die Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten sind ein wichtiges Förderinstrument zur Sicherung von Arbeitsverhältnissen: Rund 1.860 schwerbehinderte Menschen nutzten diese Förderung, um wettbewerbsfähig zu bleiben und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten. Damit ist die Zahl der Leistungsempfänger gegenüber 2019 um 300 Personen gesunken. Die Ausgaben sanken dementsprechend leicht auf rund 3,9 Millionen Euro.

Sonstige Leistungen

Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen haben 2020 knapp 960 schwerbehinderte Menschen in Anspruch genommen. Das Fördervolumen betrug 2,13 Millionen Euro. Kfz-Hilfen und andere Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes beliefen sich auf fast 4,3 Millionen Euro und wurden von 693 schwerbehinderten Menschen genutzt. Finanzielle Leistungen zur Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung erhielten 95 schwerbehinderte Menschen. Dafür wurden 320.000 Euro aufgewandt. Beim Aufbau einer selbstständigen beruflichen Existenz wurden 78 schwerbehinderte Menschen mit insgesamt 520.000 Euro unterstützt.

Die Fallzahlen und das Ausgabevolumen dieser Leistungen an schwerbehinderte Menschen bewegen sich auf relativ niedrigem Niveau. Grund hierfür ist vor allem, dass die Rehabilitationsträger entsprechende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vorhalten und diese vorrangig vor den Leistungen der Integrationsämter zu erbringen sind (vgl. §§ 49, 50 und 185 Absatz 5 SGB IX).

Unterstützte Beschäftigung

Die Unterstützte Beschäftigung ist seit 2009 als Förderinstrument in § 55 SGB IX verankert. Sie hat zum Ziel, wesentlich behinderte Menschen dabei zu unterstützen, einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erlangen – als Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. In Anspruch nehmen können die Unterstützte Beschäftigung vorrangig Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Werkstattbeschäftigte, die in den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln möchten.

Die Unterstützte Beschäftigung umfasst als erste Phase eine individuelle betriebliche Qualifizierung, für die in der Regel die BA zuständig ist. Bei Bedarf schließt sich eine Berufsbegleitung an, die bei schwerbehinderten Menschen von den Integrationsämtern finanziert wird. Die Berufsbegleitung beinhaltet zum Beispiel ein zeitlich begrenztes, aber inhaltlich intensives Jobcoaching zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses.

In 2020 wurden 338 schwerbehinderte Menschen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung begleitet. Die Ausgaben beliefen sich auf etwas mehr als 1,2 Millionen Euro.

2.2.4 Arbeitsmarktprogramme

Arbeitsmarktprogramme werden von den Integrationsämtern zur gezielten Förderung der Eingliederung beruflich besonders betroffener Gruppen schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt entwickelt und finanziert. Sie sind zeitlich befristet und regional auf den Bereich des jeweiligen Integrationsamts begrenzt.

Regionale Erfordernisse

Die verschiedenen Arbeitsmarktprogramme werden an die Erfordernisse im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Integrationsamts angepasst. Zum Beispiel um das betriebliche Arbeitsplatzangebot für schwerbehinderte Jugendliche zu verbessern oder den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in den Arbeitsmarkt oder die Wiedereingliederung von langzeitarbeitslosen oder langzeiterkrankten schwerbehinderten Menschen zu fördern. Die Arbeitsmarktprogramme werden zum Teil von den Integrationsämtern selbst, häufig mit Unterstützung der von ihnen beauftragten Integrationsfachdienste, zum Teil auch in Kooperation mit Dritten wie den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit oder den Sozial- und Arbeitsministerien der Länder durchgeführt.

Gesamtausgaben

Regionale Arbeitsmarktprogramme gibt es bei 13 von 17 Integrationsämtern. Im Jahr 2020 sind bundesweit rund 52 Millionen Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Arbeitsmarktprogramme geflossen – das waren 2 Millionen Euro mehr als im Vorjahr.

2.2.5 Integrationsfachdienste*

Im Jahr 2020 wurden von den 213 Integrationsfachdiensten in Deutschland insgesamt rund 60.000 Menschen bei der Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt begleitet und unterstützt. Die Quote der gesicherten Arbeitsverhältnisse lag bei über 85 Prozent. Dies belegt die außerordentlich erfolgreiche Arbeit der Integrationsfachdienste. Auch ihre Bedeutung bei Arbeitgebern ist erneut gestiegen.

Strukturverantwortung der Integrationsämter

Die Integrationsfachdienste beraten und begleiten (schwer-)behinderte Menschen mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf. Sie unterstützen auch deren Arbeitgeber bei allen Fragen rund um die Eingliederung und Beschäftigung dieser Zielgruppe. Die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste, die bei Dritten, zumeist freien Trägern angesiedelt sind, liegt seit

2005 bei den Integrationsämtern. Die Integrationsfachdienste können nach § 194 SGB IX von den Integrationsämtern und den Rehabilitationsträgern beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt derzeit jedoch in 90 Prozent der Fälle durch die Integrationsämter.

In Deutschland gab es 2020 ein flächen- und bedarfsdeckendes Netz von 213 Integrationsfachdiensten – mit 1.237 Stellen. Es waren fast 1.750 Fachkräfte im Einsatz. Die Frauenquote betrug rund 74 Prozent. Der Anteil der Fachkräfte mit einer anerkannten Schwerbehinderung ist in den Integrationsfachdiensten seit Jahren überdurchschnittlich hoch und lag 2020 bei 9,4 Prozent.

Unterstützte Personen

Die Zahl der vom Integrationsfachdienst unterstützten Personen lag in 2020 trotz der pandemischen Gesamtlage bei rund 59.600 Personen. 67 Prozent der unterstützten Personen standen in einem Beschäftigungsverhältnis. Die Zahl der Klienten der Integrationsfachdienste aus den Werkstätten für behinderte Menschen lag 2020 bei rund 1.160 Personen. Ihre Zahl ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Die Zahl der Klienten aus Schulen betrug etwas mehr als 13.700 Schüler und Schülerinnen und ist gegenüber dem Vorjahr um gut 1.000 Begleitungen gestiegen.

Die Zusammensetzung der Klienten der Integrationsfachdienste entspricht weitgehend den gesetzlichen Zielgruppen (§ 192 SGB IX). Demnach sollen vor allem seelisch und geistig beeinträchtigte Menschen sowie Menschen mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbeeinträchtigung zur Sicherung ihrer Teilhabe oder zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes – insbesondere beim Übergang aus Schulen und Werkstätten – durch die Integrationsfachdienste unterstützt werden. Menschen mit einer seelischen oder neurologischen Beeinträchtigung bildeten mit 30 Prozent die größte Gruppe. An zweiter Stelle folgte die Gruppe der Menschen mit einer geistigen oder Lernbeeinträchtigung, ihr Anteil an den Klienten der Integrationsfachdienste betrug im Berichtsjahr über 23 Prozent.

Auftraggeber

Hauptauftraggeber der Integrationsfachdienste mit 57.110 Beauftragungen bzw. 90 Prozent aller Beauftragungen blieben auch in 2020 die Integrationsämter. Die Beauftragungen durch die Rehabilitationsträger sind erstmalig seit Jahren wieder gesunken: in 2020 um rund 1.000 auf 3.539 Aufträge. Ebenso beauftragten im Jahr 2020 die Träger der Arbeitsvermittlung die Integrationsfachdienste in knapp 2.000 Fällen, eine Steigerung um gut 1.200 Aufträge.

* Bei den vorgestellten Daten fehlen die Angaben aus Sachsen-Anhalt.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten für die Integrationsfachdienste lagen 2020 bei über 107 Millionen Euro. Die durchschnittlichen Fallkosten betragen über alle Fälle und Leistungsträger hinweg 1.248 Euro. Mit 100 Millionen Euro übernahmen die Integrationsämter 2020 den größten Anteil an der Finanzierung der Integrationsfachdienste.

Arbeitsplatzsicherung

Die hohe und über viele Jahre gewachsene Arbeitsmarktpresenz der Integrationsfachdienste trägt sehr dazu bei, dass sie als kompetentes und neutrales Unterstützungsangebot auch von den Arbeitgebern allgemein akzeptiert und genutzt werden. Viele Arbeitgeber schalten den Integrationsfachdienst immer früher ein: In 2020 ging in rund 11.350 Fällen die Initiative, den Integrationsfachdienst einzuschalten, vom Arbeitgeber aus – über 19 Prozent aller Fälle.

Die Quote der erfolgreich gesicherten Arbeitsverhältnisse liegt seit Jahren auf einem konstant hohen Niveau von über 80 Prozent (im Verhältnis zur Gesamtzahl der abgeschlossenen Fälle). Im Jahr 2020 waren es 85 Prozent oder 18.924 erhaltene Beschäftigungsverhältnisse.

Arbeits- und Ausbildungsvermittlung

In 2020 konnte der Integrationsfachdienst 1.128 schwerbehinderte Menschen erfolgreich in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis vermitteln. Dies war zwar ein Drittel weniger als im Schnitt der Vorjahre, mit Blick auf die pandemische Lage und ihre Auswirkungen auf Neueinstellungen bei Arbeitgebern aber immer noch ein gutes Vermittlungsergebnis. Statt 208 wie im Vorjahr konnten nur 66 Personen auf Stellen in Inklusionsbetrieben vermittelt werden.

Übergänge aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen

235 Menschen aus einer Werkstatt für behinderte Menschen und 260 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wechselten 2020 mit Unterstützung des Integrationsfachdienstes auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

2.2.6 Institutionelle Förderung

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) haben die Aufgabe, wesentlich behinderte Menschen, die den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarkts nicht, noch nicht oder noch nicht wieder gerecht werden, so zu beschäftigen und zu qualifizieren, dass ihnen der Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen kann. Die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist eine Anforderung der UN-Behindertenrechtskonvention und der dort formulierten Inklusion (vgl. Artikel 27 UN-BRK).

Bei dieser Aufgabe werden die Werkstätten von den Integrationsämtern mit ihren Fördermöglichkeiten unterstützt. Doch nicht für alle wesentlich behinderten Menschen ist dieses Ziel realistisch. Viele von ihnen sind so stark eingeschränkt, dass für sie die WfbM der richtige Ort für die Teilhabe am Arbeitsleben ist. Anfang 2020 gab es laut Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) 683 Hauptwerkstätten mit fast 2.900 Betriebsstätten. Zu diesem Zeitpunkt waren rund 316.125 Menschen mit einer wesentlichen Behinderung in diesen Werkstätten beschäftigt; knapp 37.000 zu ihrer beruflichen Bildung im Berufsbildungsbereich und fast 278.600 zu ihrer Arbeits- und Berufsförderung im sogenannten Arbeitsbereich.

Etwa 20.000 Menschen bedürfen aufgrund ihrer Behinderung einer besonderen Betreuung, Förderung und Pflege im nicht sozialversicherten Förderbereich. Rund 73 Prozent der Werkstattbeschäftigten waren geistig behindert, 20 Prozent hatten eine psychische Behinderung und rund 7 Prozent waren von einer Körperbehinderung betroffen.

Übergang WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt

Es gibt in den Werkstätten nicht wenige schwerbehinderte Menschen, für die – mit entsprechender Vorbereitung und Unterstützung – auch eine geeignete Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist. Zahlreiche Beispiele zeigen, dass auch schwerbehinderte Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf bei individuell ausgerichteter Förderung in einem Betrieb mit einem regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bestehen können.

Mit dem Förderinstrument der Unterstützten Beschäftigung hat der Gesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen, die Chancen für diese Gruppe der Werkstattbeschäftigten auf Inklusion im allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Der Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bietet diesen Menschen die Perspektive zu einer selbstständigen Lebensführung mit eigenem Gehalt.

Zusätzlich besteht seit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes in 2018 für Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind bzw. Anspruch auf entsprechende Leistungen haben, die Möglichkeit, für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein „Budget für Arbeit“ in Anspruch zu nehmen.

Im Unterschied zu den Außenarbeitsplätzen einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten die Budgetnehmer einen regulären Arbeitsvertrag mit einer Entlohnung, die das Mindestlohniveau nicht unterschreiten darf. Trotz des Arbeitgebervertrags und des Arbeitnehmerstatus bleiben die Bud-

getnehmer dauerhaft voll erwerbsgemindert und daher Rehabilitanden im Sinne der Eingliederungshilfe. Dies bedeutet, dass sie ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die Werkstatt für behinderte Menschen besitzen.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Betrieb regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts. Eine Höchstgrenze ist dadurch festgelegt, dass der Zuschuss zum Arbeitsentgelt bis zu einer Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach dem SGB IV (aktuell rund 1.200 Euro) betragen darf. Die Länder können jedoch nach Landesrecht auch einen höheren Betrag festlegen. Für den behinderten Beschäftigten werden daneben erforderliche Assistenzleistungen gefördert. Ansprechpartner für die Betriebe und Budgetnehmer sind in der Regel die Träger der Eingliederungshilfe.

Integrationsämter können sich nachrangig im Rahmen von regionalen Arbeitsmarktprogrammen mit Mitteln der Ausgleichsabgabe am Budget für Arbeit beteiligen. Von dieser zusätzlichen Fördermöglichkeit haben bereits die Integrationsämter in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht.

Gesamtförderung

Die Integrationsämter fördern die Werkstätten und ihre Wohnstätten investiv, um über diesen Weg jene schwerbehinderten Menschen zu unterstützen, für die eine Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht möglich ist. Allerdings ist die institutionelle Förderung für die Integrationsämter nachrangig (vgl. § 14 Absatz 2 SchwbAV). Ob überhaupt und in welcher Höhe gefördert wird, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

2020 betrug der Anteil dieser Förderung an den Gesamtausgaben der Integrationsämter noch etwas über 5 Prozent nach 6 Prozent im Vorjahr. Mit rund 30,7 Millionen Euro – 6,8 Millionen Euro weniger als im Vorjahr – wurden 190 Einrichtungen gefördert. Mehr als die Hälfte davon, etwa 17,5 Millionen Euro, erhielten die Werkstätten für behinderte Menschen. Die Zuschüsse sanken gegenüber dem Vorjahr um fast 4 Millionen Euro. An die Wohnstätten gingen knapp 11,5 Millionen Euro, rund 3 Millionen Euro weniger als 2019.

Institutionelle Förderung 2018 - 2020

Leistungen	2018		2019		2020	
	Mio. Euro	Geförderte Einrichtungen	Mio. Euro	Geförderte Einrichtungen	Mio. Euro	Geförderte Einrichtungen
Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1-3 SchwbAV	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Werkstätten für behinderte Menschen (inkl. Förderung von Blindenwerkstätten)	25,91	299	21,56	250	17,54	110
Wohnstätten für behinderte Menschen	17,86	103	14,48	63	11,53	49
Leistungen für den laufenden Betrieb	1,35	22	1,53	23	1,64	31
Insgesamt	45,12	424	37,56	336	30,72	190

Quelle: BIH, eigene Erhebung

2.3 Sicherung der Beschäftigung

Im Schwerbehindertenrecht gibt es drei Instrumente, die ganz wesentlich zur Sicherung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beitragen: die Präventionspflichten der Arbeitgeber, das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) und nicht zuletzt der besondere Kündigungsschutz.

2.3.1 Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement

Arbeitgeber sind nach § 167 Absatz 1 SGB IX verpflichtet, aktiv zu werden, wenn Probleme auftreten, die das Arbeitsverhältnis eines schwerbehinderten Beschäftigten gefährden können: Sie sollen die Schwerbehindertenvertretung, den Betriebs- oder Personalrat und das Integrationsamt frühzeitig einschalten, damit alle zur Verfügung stehenden Hilfen eingesetzt werden können, um das Arbeitsverhältnis zu sichern.

Neben der Prävention bei personenbedingten Gründen ist der Arbeitgeber auch bei verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten, die das Beschäftigungsverhältnis

gefährden können, zum Handeln verpflichtet. Dasselbe gilt für die Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements bei krankheitsbedingten Schwierigkeiten von Beschäftigten (§ 167 Absatz 2 SGB IX).

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Vor allem das Betriebliche Eingliederungsmanagement hat in der betrieblichen Praxis an Bedeutung gewonnen, was auch auf die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zurückzuführen ist. Denn dadurch besteht inzwischen Klarheit dahingehend, dass krankheitsbedingte Kündigungen sozial ungerechtfertigt sein können, wenn der Arbeitgeber durch rechtzeitiges präventives Eingreifen, zum Beispiel durch ein Betriebliche Eingliederungsmanagement, Fehlzeiten hätte vermeiden oder reduzieren können.

Leistungen des Integrationsamts

Die Betriebe werden von den Integrationsämtern bei der Umsetzung präventiver Maßnahmen unterstützt, indem sie sich zum Beispiel für die betriebliche Prävention und das Betriebliche Eingliederungsmanagement als Berater und Moderatoren zur Verfügung stellen. Sie schalten je nach Bedarf den Integrationsfachdienst oder dessen Technischen Beratungsdienst ein und erbringen Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben.

Präventionsfälle 2018 - 2020

	2018	2019	2020
Prävention nach § 167 Abs. 1 SGB IX	5.337	5.462	4.242
Frauen	2.083	2.122	1.668
• Betriebsbedingte Gründe	536	605	450
Frauen	190	173	161
• Verhaltensbedingte Gründe	365	345	322
Frauen	124	98	112
• Personenbedingte Gründe	4.120	4.229	3.238
Frauen	1.653	1.721	1.305
• Gründe nicht ausgewiesen	316	283	232
Frauen	116	130	90
Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX	1.195	1.227	910
Frauen	492	549	371
Prävention insgesamt	6.532	6.689	5.152
Frauen	2.575	2.671	2.039

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Diese Angebote werden immer mehr genutzt: Im Jahr 2007, in dem diese Zahlen erstmals ausgewiesen wurden, lag die Zahl der Präventionsfälle bei 2.737. Im Jahr 2020 wurden die Integrationsämter in 5.152 Präventionsfällen von den Betrieben hinzugezogen (darunter 910 BEM-Fälle).

Abgeschlossene Präventionsverfahren

Die Zahl von rund 5.000 abgeschlossenen Präventionsverfahren zeigt, dass die Maßnahmen zur betrieblichen Prävention in der Praxis eingesetzt werden und wirken. So

wurden 59 Prozent dieser Präventionsfälle nach umfangreicher Beratung ohne weitere Maßnahmen erfolgreich beendet. Bei 15 Prozent wurden Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gewährt, um den Arbeitsplatz zu sichern. Bei lediglich 24 Prozent der Fälle kam es anschließend zu einem Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung. Die Auswertung zeigt, dass die betriebliche Prävention – unabhängig von den Gründen – und das Betriebliche Eingliederungsmanagement erfolgreich sind.

Abgeschlossene Präventionsverfahren 2020

in %

	Beendigung nach umfangreicher Beratung	Weiterbearbeitung als Kündigungsfall	Weiterbearbeitung als Leistungsfall	Weiterleitung an Reha-Träger
Betriebsbedingte Präventionsverfahren	59	24	15	3
Verhaltensbedingte Präventionsverfahren	65	25	10	0
Personenbedingte Präventionsverfahren	64	12	21	3
Betriebliches Eingliederungsmanagement	64	18	16	3

Quelle: BIH, eigene Erhebung

2.3.2 Besonderer Kündigungsschutz

Der besondere Kündigungsschutz fordert, dass ein Arbeitgeber, der beabsichtigt, einem schwerbehinderten Beschäftigten zu kündigen, zuvor die Zustimmung des Integrationsamts einholen muss. Dass dieser besondere Kündigungsschutz schwerbehinderter Beschäftigter aber nicht – wie manchmal von Arbeitgebern behauptet – zur Unkündbarkeit führt, zeigen auch 2020 die Ergebnisse der Kündigungsschutzverfahren bei den Integrationsämtern.

Kündigungsschutzverfahren

Ziel des besonderen Kündigungsschutzes ist es, alle Möglichkeiten zu prüfen, um den Arbeitsplatz zu erhalten und die behinderungsbedingten Schwierigkeiten zu beheben. Das Integrationsamt ist dabei keine Interessenvertretung der schwerbehinderten Beschäftigten. Vielmehr ist es verpflichtet, zwischen den Interessen des Arbeitgebers und denen des schwerbehinderten Beschäftigten zu vermitteln und sorgfältig abzuwägen, bevor es entscheidet. Aus diesem Grund prüft es bei einem Antrag eines Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung, ob und wie die Probleme mit der Behinderung zusammenhängen. Darüber hinaus klärt es, ob eine Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses – bei Bedarf auch mit Leistungen des Integrationsamts oder eines Rehabilitationsträgers – möglich und zumutbar ist. Angestrebt werden immer einvernehmliche Lösungen, die eine Weiterbeschäftigung ermöglichen.

Bei betriebsbedingten Kündigungen hat das Integrationsamt kaum Handlungsspielraum, um eine Kündigung abzuwenden. Ähnliches trifft auf eine behinderungsunabhängige verhaltensbedingte Kündigung zu. Ganz anders sieht es aus, wenn der Arbeitsplatz aus Gründen gefährdet ist, die mit einer Krankheit oder einer Behinderung zusammenhängen. In diesen Fällen kann das Integrationsamt die Betriebe im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben bei der Lösung der Probleme unterstützen.

Sein Angebot besteht aus einer umfassenden Klärung des Sachverhalts, vor allem der behinderungsspezifischen Aspekte, aus technischer Beratung, personeller Unterstützung (z. B. durch einen IFD), aus finanzieller Förderung oder einer Kombination der genannten Leistungen. Dadurch besteht die Chance, den Arbeitsplatz zu erhalten.

Kündigungsanträge

Die Zahl der Anträge von Arbeitgebern auf Zustimmung zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen ist 2020 gegenüber dem Vorjahr um gut 7,3 Prozent gestiegen. Insgesamt wurden 24.212 Anträge gestellt. Dabei fiel die Steigerung bei den Kündigungsanträgen, die schwerbehinderte Frauen betrafen, mit knapp 10 Prozent (9.472 Anträge) merklich höher aus. Die regionalen Unterschiede können der Tabelle auf Seite 35 entnommen werden.

Kündigungsgründe

Bei der Hälfte der ordentlichen Kündigungen (rund 19.400 Anträge) 2020 wurden betriebsbedingte Gründe angegeben, wie etwa Betriebsauflösungen, Insolvenzen, wesentliche Betriebseinschränkungen oder der Wegfall von Arbeitsplätzen. Behinderungsbedingte Gründe, also Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder krankheits- und behinderungsbedingte Leistungseinschränkungen, machten ein gutes Viertel (rund 4.600 Anträge) aus. Behinderungsunabhängige bzw. verhaltensbedingte Kündigungsgründe wurden bei rund 3.800 Anträgen zur Begründung angegeben.

Die meisten außerordentlichen Kündigungen (72 Prozent oder rund 3.500 Anträge) wurden mit einem persönlichen Fehlverhalten des Beschäftigten begründet. Der Anteil krankheits- oder behinderungsbedingter Gründe betrug hier gut 15 Prozent (700 Anträge).

Abgeschlossene Verfahren

Die Gesamtzahl der Kündigungsschutzverfahren setzt sich zusammen aus den Zahlen für die ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen, die Änderungskündigungen (Kündigung mit gleichzeitigem Angebot der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Arbeitsbedingungen) und den erweiterten Schutz schwerbehinderter Menschen bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Falle des Eintritts teilweiser oder zeitlich befristeter Erwerbsminderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

Dazu kommen diejenigen Verfahren, bei denen sich während der Überprüfung herausstellte, dass der besondere Kündigungsschutz nicht bestand, zum Beispiel aufgrund fehlender Gleichstellung (Negativattest).

Im Jahr 2020 konnten nach Abschluss von insgesamt 24.071 Kündigungsschutzverfahren 4.826 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen erhalten werden, das sind 20 Prozent oder jedes fünfte Arbeitsverhältnis.

Wirkung des Kündigungsschutzes

Gut 65 Prozent aller ordentlichen Kündigungsverfahren sind im Jahr 2020 letztlich unstreitig verlaufen, weil entweder der Arbeitgeber seinen Kündigungsantrag zurückgenommen hat, der Betroffene die Kündigung akzeptiert hat oder beide Seiten einen Aufhebungs- oder Änderungsvertrag geschlossen haben.

Aus diesen Ergebnissen abzuleiten, dass der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen seine Wirkung verfehlt, wäre eine falsche Einschätzung. Denn demgegenüber stehen die Verfahren, in denen durch den Einsatz wirkungsvoller Hilfen die aufgetretenen Schwierigkeiten behoben werden konnten und somit zum Erhalt des Arbeitsplatzes unter verbesserten Rahmenbedingungen beigetragen werden konnte.

Ohne den besonderen Kündigungsschutz, der den Integrationsämtern, neben dem Präventionsverfahren und dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement, als „Türöffner“ in die Betriebe und Dienststellen dient, bestünde viel seltener die Möglichkeit, zum Beispiel Maßnahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durchzuführen. Angestrebt werden immer einvernehmliche Lösungen, die das Arbeitsverhältnis dauerhaft sichern. Arbeitsverhältnisse, die auf diese Weise fortgeführt werden, sind in der Regel stabiler und es ist nicht zu befürchten, dass nach kurzer Zeit erneut ein Antrag auf Zustimmung zur Kündigung gestellt wird.

Abgeschlossene Kündigungsverfahren 2020 – Erhalt/Verlust des Arbeitsplatzes

	Ordentliche Kündigung		Außerordentliche Kündigung		Änderungskündigung		Erweiterter Beendigungsschutz		Alle Verfahren	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Erhalt des Arbeitsplatzes	3.235	16,71	818	22,50	684	89,06	89	28,54	4.826	20,05
Frauen	1.234	16,20	313	25,68	294	84,48	63	29,44	1.904	20,26
Verlust des Arbeitsplatzes	15.583	80,51	2.709	74,53	72	9,38	174	55,76	18.538	77,01
Frauen	6.153	80,80	873	71,62	47	13,51	118	55,14	7.191	76,53
Kein Kündigungsschutz nach dem SGB IX*	538	2,78	108	2,97	12	1,56	49	15,70	707	2,94
Frauen	228	2,99	33	2,71	7	2,01	33	15,42	301	3,20
Insgesamt	19.356	100,00	3.635	100,00	768	100,00	312	100,00	24.071	100,00
Frauen	7.615	100,00	1.219	100,00	348	100,00	214	100,00	9.396	100,00

* Keine Gleichstellung oder Anerkennung als schwerbehinderter Mensch

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Anträge auf Zustimmung zur Kündigung schwerbehinderter Menschen 2018 - 2020**Neuanträge nach Bundesländern**

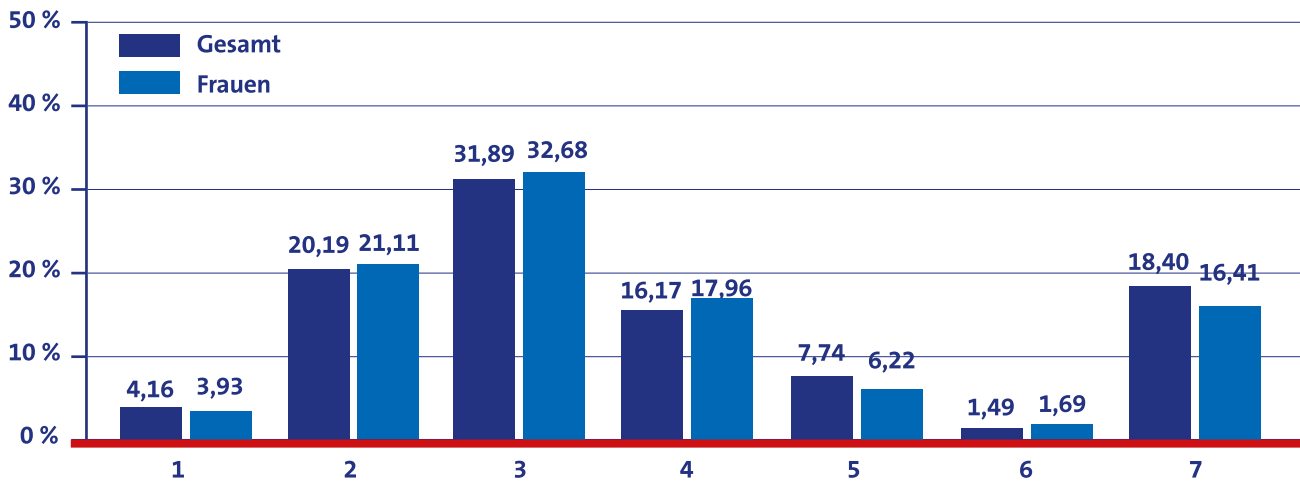
Integrationsämter	2018	+/- in % ▶	2019	+/- in % ▶	2020
Baden-Württemberg	2.437	10,57	2.725	5,90	2.896
Frauen	912	2,88	939	8,48	1.026
Bayern	3.421	3,82	3.557	13,52	4.113
Frauen	1.392	-4,19	1.336	15,76	1.586
Berlin	1.018	-12,86	902	6,72	967
Frauen	501	-15,70	433	0,69	436
Brandenburg	495	9,84	549	-2,23	537
Frauen	213	9,36	235	2,08	240
Bremen	202	0,00	202	23,77	265
Frauen	89	-14,10	78	22,00	100
Hamburg	544	0,37	546	7,46	590
Frauen	255	4,49	267	8,25	291
Hessen	2.210	10,34	2.465	2,95	2.540
Frauen	835	14,62	978	7,39	1.056
Mecklenburg-Vorpommern	422	-15,62	365	12,05	415
Frauen	193	-20,63	160	9,09	176
Niedersachsen	1.451	-0,97	1.437	8,00	1.562
Frauen	565	-0,71	561	2,94	578
Nordrhein-Westfalen	2.929	12,51	3.348	3,77	3.479
Rheinland	1.122	9,00	1.233	7,78	1.337
Westfalen-Lippe	813	8,24	886	7,61	959
Rheinland-Pfalz	812	9,68	899	4,06	937
Frauen	335	-3,08	325	6,07	346
Saarland	197	19,26	244	-13,49	215
Frauen	72	1,37	73	-5,80	69
Sachsen	816	11,30	920	9,09	1.012
Frauen	367	4,68	385	16,85	463
Sachsen-Anhalt	486	-15,71	420	12,50	480
Frauen	178	-10,56	161	29,39	228
Schleswig-Holstein	470	1,47	477	17,76	580
Frauen	208	-1,96	204	26,88	279
Thüringen	622	2,20	636	9,40	702
Frauen	239	12,45	273	9,60	302
Insgesamt	20.945	6,65	22.436	7,34	24.212
Frauen	8.289	2,79	8.527	9,98	9.472

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Ordentliche Kündigungen: Kündigungsgründe 2020

Fälle insgesamt: 19.358, davon Frauen: 7.561

in %



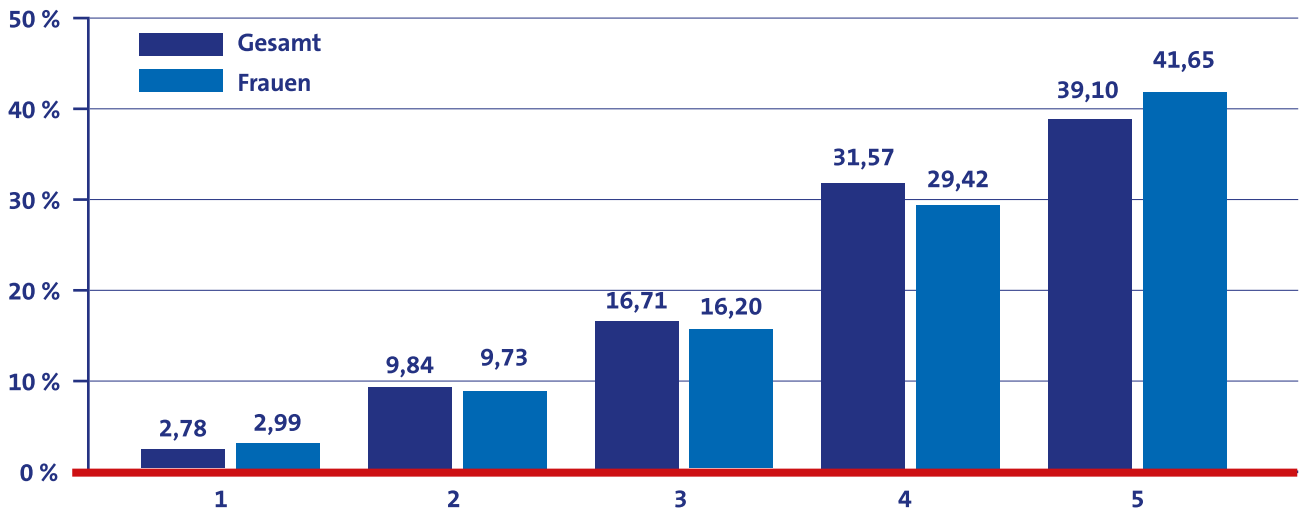
- 1 Wesentliche Betriebseinschränkung
- 2 Betriebsauflösung/-stilllegung, Insolvenzen
- 3 Wegfall des Arbeitsplatzes aus anderen Gründen
- 4 Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit
- 5 Leistungseinschränkung wegen Krankheit und Behinderung
- 6 Behinderungsunabhängige Leistungseinschränkung
- 7 Verhaltensbedingte Gründe

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Ordentliche Kündigungen: Ergebnisse 2020

Fälle insgesamt: 19.356, davon Frauen: 7.615

in %



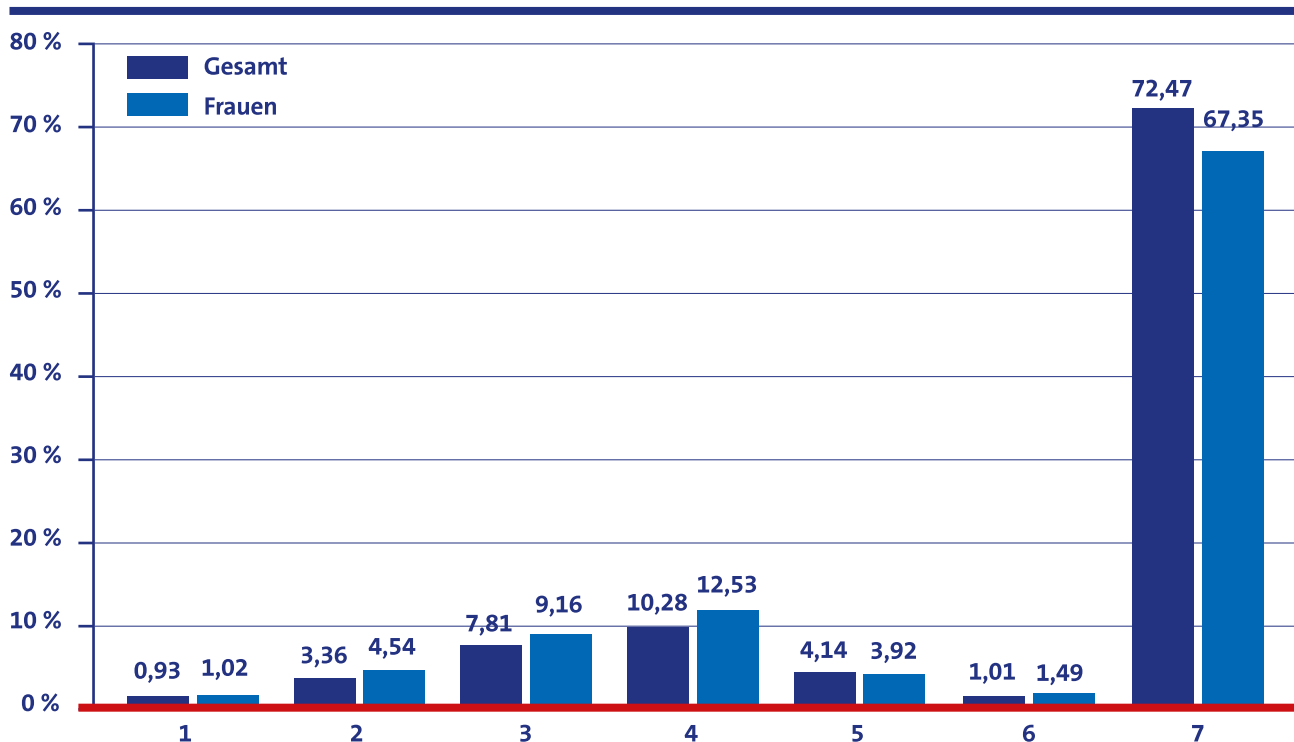
- 1 Negativattest (der besondere Kündigungsschutz findet keine Anwendung)
- 2 Aufhebungs-, Änderungsvertrag und andere Gründe des Ausscheidens
- 3 Erhalt des Arbeitsplatzes
- 4 Zustimmung ohne Einverständnis des schwerbehinderten Menschen
- 5 Zustimmung mit Einverständnis des schwerbehinderten Menschen

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Außerordentliche Kündigungen: Kündigungsgründe 2020

Fälle insgesamt 4.853, davon Frauen 1.277

in %



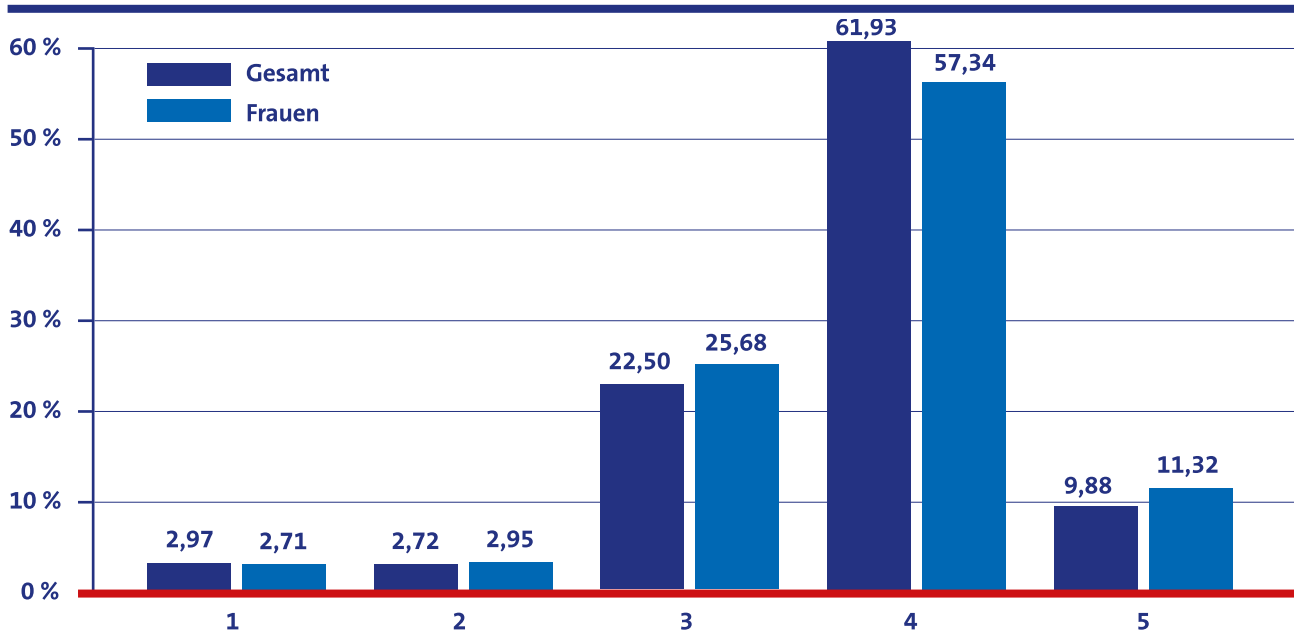
- 1 Wesentliche Betriebseinschränkung
- 2 Betriebsauflösung/-stilllegung, Insolvenzen
- 3 Wegfall des Arbeitsplatzes aus anderen Gründen
- 4 Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit
- 5 Leistungseinschränkung wegen Krankheit und Behinderung
- 6 Behinderungsunabhängige Leistungseinschränkung
- 7 Verhaltensbedingte Gründe

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Außerordentliche Kündigungen: Ergebnisse 2020

Fälle insgesamt: 3.635, davon Frauen: 1.219

in %



- 1 Negativattest (der besondere Kündigungsschutz findet keine Anwendung)
- 2 Aufhebungs-, Änderungsvertrag und andere Gründe des Ausscheidens
- 3 Erhalt des Arbeitsplatzes
- 4 Zustimmung ohne Zusammenhang zwischen Kündigungsgrund und Behinderung
- 5 Zustimmung mit Zusammenhang zwischen Kündigungsgrund und Behinderung

Quelle: BIH, eigene Erhebung

2.4 Fachliche Beratung und Betriebsbesuche

In Zeiten, in denen Kommunikation – auch die zwischenmenschliche – zunehmend über digitale Medien und dadurch bedingt mit viel Distanz erfolgt, ist der persönliche Kontakt zu Arbeitgebern und schwerbehinderten Beschäftigten für die Integrationsämter ein besonderes Anliegen. Im Jahr 2020 haben die Mitarbeiter der Integrationsämter bundesweit rund 14.770 Betriebsbesuche und über 1.200 Hausbesuche durchgeführt. Auf rund 80 betriebsinternen Versammlungen der schwerbehinderten Menschen haben sie sich den Fragen der Teilnehmenden gestellt.

Im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben haben die Integrationsämter vor Ort bei etwas mehr als 4.000 Betriebsbesuchen Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen zu Fragen der Beschäftigung und der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen beraten. Bei rund 4.350 Betriebsbesuchen ist über Lösungsmöglichkeiten informiert worden, um anstehende Kündigungen abzuwenden.

Die Prävention und das Betriebliche Eingliederungsmanagement nehmen seit einigen Jahren einen immer breiteren Raum in der Beratung und Begleitung, insbesondere bei Arbeitgebern, ein. Diesem Umstand trägt auch die Benennung der Integrationsämter zusammen mit den Rehabilitationsträgern durch das Bundesteilhabegesetz im Teil I des SGB IX Rechnung. Zur Vermeidung einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung sollen ein umfangreiches Aufklärungs- und Beratungsangebot vorge-

halten und Betriebe bei der Umsetzung unterstützt werden. Knapp 2.000 Betriebsbesuche in 2020 erfolgten im Rahmen präventiver Maßnahmen oder eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements.

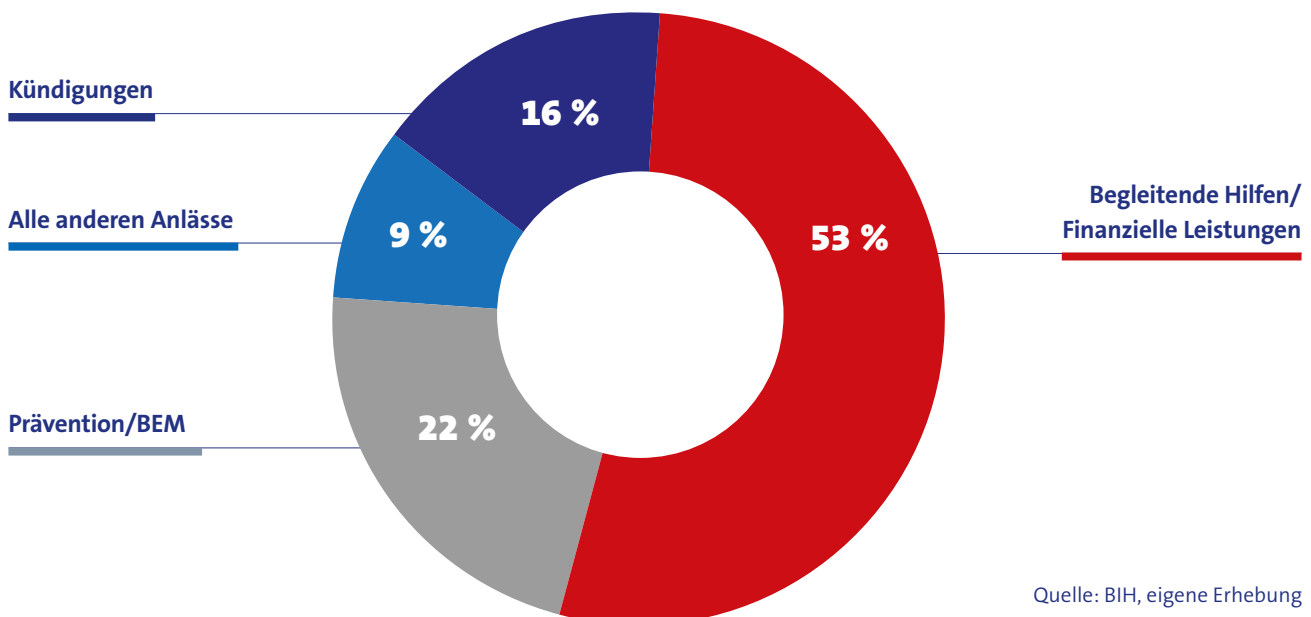
2.5 Information und Bildung

Die Integrationsämter werben mit guten Argumenten für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und leisten somit wichtige Öffentlichkeitsarbeit. Gleichzeitig unterstützen sie die Arbeit des betrieblichen Integrationssteams durch Fachmedien und Fortbildungen.

Kursangebote

Die Integrationsämter bieten mit ihren Kursen „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das Kurssystem ist in Modulen aufgebaut und umfasst neben Grundkursen für neu gewählte Schwerbehindertenvertretungen (SBV) auch Aufbaukurse und Informationsveranstaltungen zu ausgewählten Themen. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 499 Kurse und Informationsveranstaltungen angeboten – die Anzahl des Angebots unterliegt coronabedingt damit dem Niveau von 2019. Auch die Zahl der Teilnehmenden sank dementsprechend auf 8.000. Von den Integrationsämtern alleine durchgeführt wurden 396 Veranstaltungen. Davon waren 124 Grund- und Aufbaukurse sowie 272 Informationsveranstaltungen. Zusammen ergaben sie 759 Schulungstage. Über 5.000 Teilnehmende besuchten die Veranstaltungen der Integrationsämter.

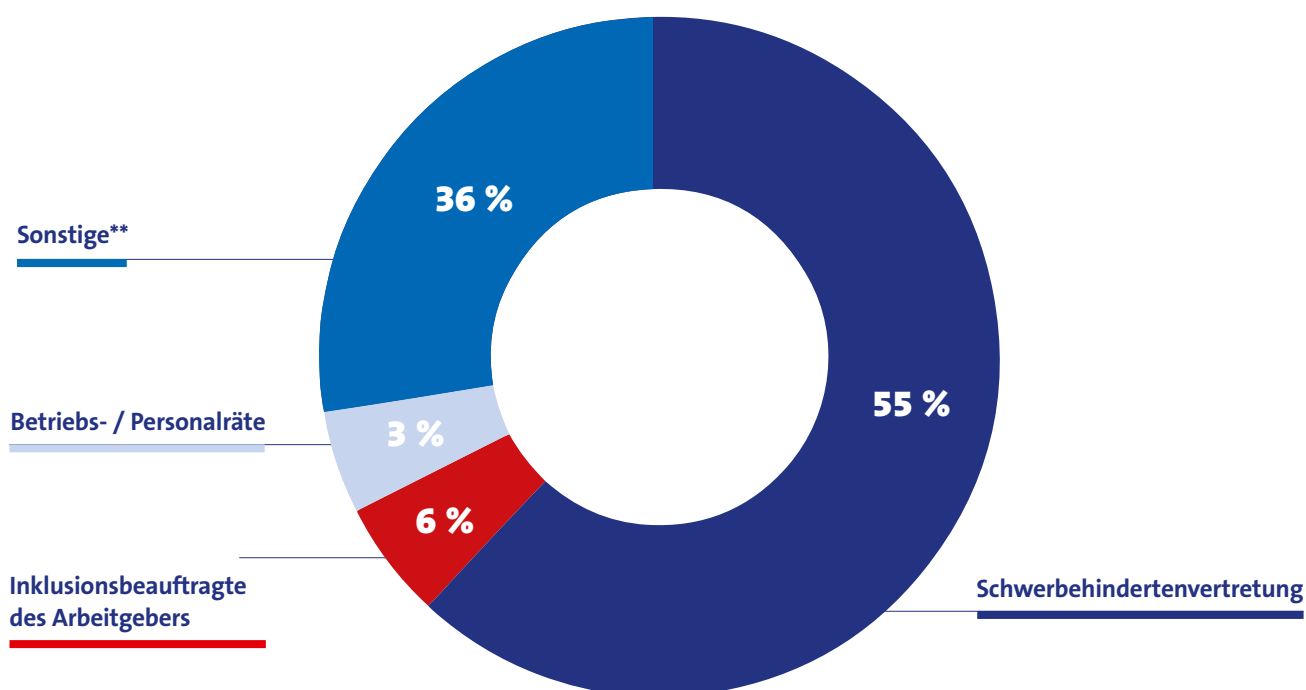
Betriebsbesuche durch das Integrationsamt 2020 – Anlass für Betriebsbesuche



Die Zahl der Veranstaltungen, die die Integrationsämter gemeinsam mit anderen Trägern ausrichteten, lag 2020 bei 19 – das waren 73 Veranstaltungen weniger als 2019. Damit einher ging eine Abnahme der Teilnehmerzahlen von 9.518 auf 1.124 Personen. Weiterhin beteiligten sich die Integrationsämter 2020 zum Beispiel mit Referenten an 84 Veranstaltungen anderer Träger – 147 Veranstaltungen weniger als 2019. Diese Informationsangebote nahmen 1.850 betriebliche Funktionsträger wahr – 6.943 Teilnehmende weniger als im Vorjahr.

Die Kurse und Informationsveranstaltungen der Integrationsämter werden überwiegend von den Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretungen besucht. 2020 machten diese 55 Prozent aller Teilnehmende aus. 6 Prozent der Teilnehmende waren Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers und 3 Prozent Betriebs- oder Personalräte. Bei den übrigen 36 Prozent der Teilnehmende handelte es sich um Personen, die mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen beauftragt sind, wie etwa Führungskräfte, Personalsachbearbeiter, Verantwortliche für das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) und Gesundheitsmanager.

Teilnehmende an Kursen und Informationsangeboten der Integrationsämtern 2020*



* Vom Integrationsamt alleine durchgeführte

** Andere mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen beauftragte Personen (z. B. Sozialdienst, Führungskräfte, Personalsachbearbeitung, BEM-Verantwortliche, Gesundheitsmanager)

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Messen und Veranstaltungen

Es besteht nach wie vor ein großer Nachfrage- und Informationsbedarf bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen einer Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und ihrer Förderung. Deswegen beteiligen sich die Integrationsämter regelmäßig an Veranstaltungen von Behindertenverbänden, an Fachmessen und an Veranstaltungen zur betrieblichen Prävention, um ihr Beratungs- und Leistungsangebot vorzustellen. In Nicht-Pandemiezeiten sind sie auf Messen und Veranstaltungen vertreten, die sich an behinderte Menschen richten, wie etwa die REHACARE in Düsseldorf, die ConSozial in Nürnberg und die REHAB in Karlsruhe.

Die Integrationsämter beteiligten sich aber auch an Messen, bei denen arbeitsmarktpolitische Themen im Vordergrund standen und vor allem Arbeitgeber, Personalverantwortliche und betriebliche Interessenvertreter angesprochen wurden, zum Beispiel bei der Messe PERSONAL Süd in Stuttgart, der mitteldeutschen Handwerksmesse in Leipzig sowie der Messe KarriereStart in Dresden, der Messe Zukunft Personal Europe in Köln und der AA in Düsseldorf.

Messen und Großveranstaltungen in 2020 haben aufgrund der Einschränkungen der pandemischen Gesamtlage nicht stattgefunden bzw. sind in stark reduzierter Form in den digitalen Raum verlegt worden.

Kurse und Informationsangebot 2020

	Veranstaltungen	Teilnehmende
Vom Integrationsamt alleine durchgeführte Veranstaltungen:	396	5.026
• Grund- und Aufbaukurse	124	1.608
• (Informations-)Veranstaltungen	272	3.418
• Schulungstage (insgesamt)	759	
Vom Integrationsamt gemeinsam mit anderen Trägern durchgeführte Veranstaltungen:	19	1.124
• Tagesveranstaltungen	18	899
• Mehrtägige Veranstaltungen	1	225
Beteiligung des Integrationsamts an Veranstaltungen anderer Träger	84	1.850
Insgesamt	499	8.000

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Publikationen

Die zentrale Publikation der Integrationsämter ist die Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“ (ZB), die vierteljährlich mit einer Auflage von 185.000 Exemplaren erscheint. Mit der ZB unterstützen die Integrationsämter das überwiegend ehrenamtlich arbeitende betriebliche Integrationssteam (Schwerbehindertenvertretung, Betriebs-/Personalrat, Inklusionsbeauftragte) bei seiner Arbeit. Neue Publikationen sind in 2020 nicht erschienen.

Online-Angebote

Die Internetseite der Integrationsämter wird beständig weiterentwickelt, ausgebaut und dem Nutzerverhalten angepasst. Als zentrale Plattform bietet www.bih.de einen Zugang zum gesamten Angebot an Information und Bildung: Kursprogramme, Publikationen, digitale Medien, ein Forum für Fragen an Fachleute und die Kontaktadressen der zuständigen Ansprechpartner.

Ausgewählte Praxisbeispiele der ZB werden regelmäßig als Audio-Slideshows veröffentlicht. Die KOMPAKT-Themendossiers fassen alle Angebote zu einem bestimmten Thema auf jeweils einer Seite übersichtlich zusammen: beispielsweise „SBV WAHL KOMPAKT“ oder neu: „INKLUSIONSVEREINBARUNG KOMPAKT“.

Das BIH-Forum wird nach wie vor intensiv genutzt. Rund 10.600 Personen haben sich bislang registriert, um sich zu den Themen rund um die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung, SBV-Wahlen, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Inklusionsvereinbarungen, Arbeitsmarkt und allgemeine Online-Beratung auszutauschen. Pro Monat besuchen zwischen 3.000 und 5.000 Besucher das Forum, die sich bis zu 82.000 Einträge ansehen. Die Besuchs- und Zugriffszahlen auf www.bih.de steigen kontinuierlich: 2020 wurden über 715.000 Besucher und rund 25 Millionen Seitenzugriffe gezählt.

LEISTUNGEN DER SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNG

3



3.1 Leistungen der Sozialen Entschädigung

Soziale Entschädigung in der Bundesrepublik Deutschland bedeutet: **Wer einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für den und dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft eine Verantwortung anerkennt und deshalb in besonderer Weise einsteht, hat Anspruch auf Versorgung im Rahmen der Sozialen Entschädigung.**

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung richten sich nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), das ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkriegs geschaffen wurde. Als „Grundgesetz der Versorgung“ gilt es aber seit Jahrzehnten auch für weitere Personengruppen und deren Angehörige bzw. Hinterbliebenen.

Grundlagen einer jeglichen Entschädigung sind:

1. Es muss sich um ein Geschehen handeln, das die Anforderungen an die entschädigungsfähigen Tatbestände erfüllt. Zu den entschädigungsfähigen Ereignissen gehören die Auswirkungen der beiden Weltkriege, zivile Gewalttaten, Unfälle im Zivildienst, negative Impffolgen, Folgen politischer Inhaftierungen sowie strafrechtliches Unrecht und rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehungen und Verwaltungsmaßnahmen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ) bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) sowie in Ost-Berlin zwischen dem 8. Mai 1945 und 2. Oktober 1990.
2. Es muss ein direkter Zusammenhang zwischen dem Schädigungsgrund und einer gesundheitlichen Schädigung bestehen.
3. Die gesundheitliche Schädigung muss zu einer dauerhaften gesundheitlichen Einschränkung führen.

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung gelten nicht für Verkehrsoffer.

Ende 2020 gab es in Deutschland 73.218 anerkannte Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz und seinen Nebengesetzen. 42.345 Menschen waren selbst Betroffene, der Anteil der Frauen lag bei knapp 40 Prozent. Zusätzlich erhielten 25.515 Witwen und Witwer,

5.500 Waisen und knapp 140 Eltern staatliche Unterstützungsleistungen. Die Zahl der Beschädigten ist im Laufe des Jahres um 5.840 gesunken, die der Versorgungsberechtigten insgesamt um 12.760.

Die Entschädigungsleistungen (ohne die Leistungen für Opfer von Gewalttaten) zur Sicherung der (wirtschaftlichen) Versorgung sind abhängig von Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen sowie dem jeweiligen konkreten Unterstützungsbedarf und setzen sich deshalb aus Geld- und Sachleistungen zusammen:

- Grundrente
- Schwerstbeschädigtenzulage
- Führzulage
- Kleider- und Wäscheverschleißpauschale
- Pflegezulage

Darüber hinaus gibt es weitere – dann aber einkommensabhängige – Leistungen:

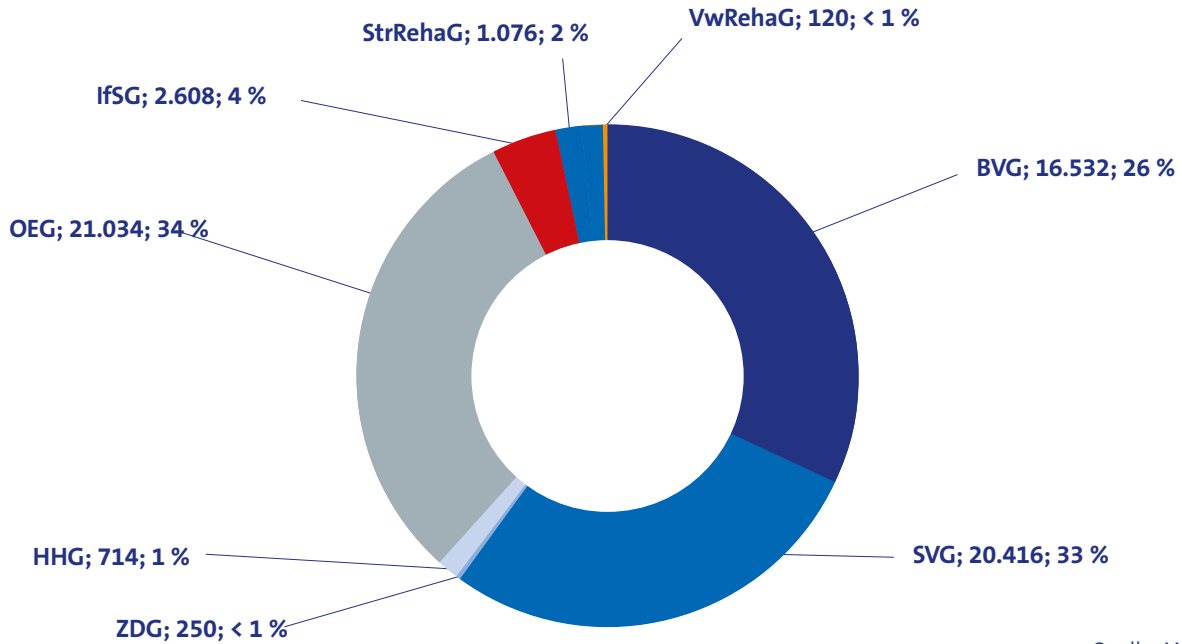
- Ausgleichsrente
- Ehegattenzuschlag
- Kinderzuschlag
- Berufsschadensausgleich

Anerkannte Versorgungsberechtigte und Hinterbliebene nach Bundesländern

Bundesland	Versorgungsberechtigte	Hinterbliebene	Versorgungsberechtigte insgesamt
Baden-Württemberg	5.723	4.579	10.302
Bayern	5.637	5.818	11.455
Berlin	2.697	830	3.527
Brandenburg	1.212	720	1.932
Bremen	618	310	928
Hamburg	889	568	1.457
Hessen	3.025	2.654	5.679
Mecklenburg-Vorpommern	976	469	1.445
Niedersachsen	4.828	2.978	7.806
Nordrhein-Westfalen	9.481	6.169	15.650
Rheinland-Pfalz	1.991	1.726	3.717
Saarland	477	357	834
Sachsen	1.580	1.286	2.866
Sachsen-Anhalt	858	747	1.605
Schleswig-Holstein	1.250	1.043	2.293
Thüringen	1.103	619	1.722
Bundesländer insgesamt	42.345	30.873	73.218

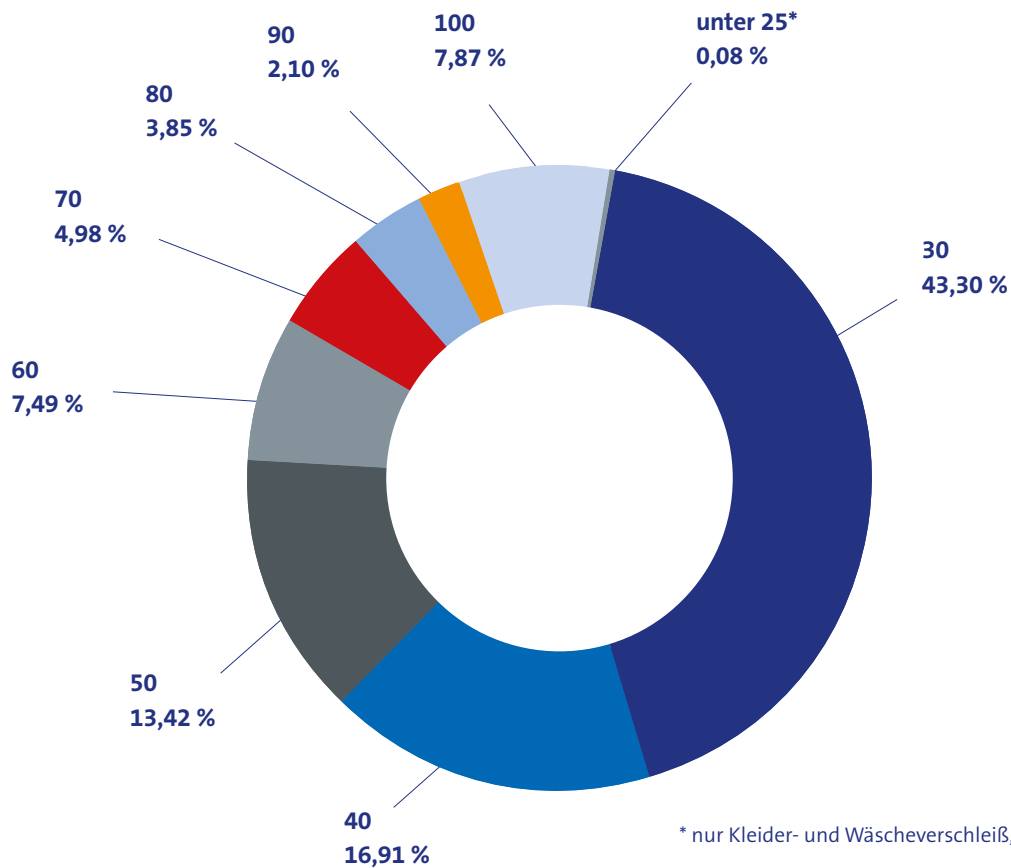
Quelle: Meldungen der Versorgungsverwaltungen der Länder
Stand: Dezember 2020

Anteilige Verteilung der Beschädigten nach Gesetzen



Quelle: Meldungen der
Versorgungsverwaltungen der Länder

Grad der Schädigung und ihr Anteil an den versorgungsberechtigten Beschädigten



* nur Kleider- und Wäscheverschleiß, keine Rentenleistung

Quelle: Meldungen der Versorgungsverwaltungen der Länder
Stand: Dezember 2020

Grad der Behinderung/Grad der Schädigung



Im Schwerbehindertenrecht (Teil 3 SGB IX) gilt der Grad der Behinderung (GdB) als Maßstab zur Feststellung einer Schwerbehinderung. Der Begriff „Grad der Schädigungsfolgen“ wird ausschließlich im Sozialen Entschädigungsrecht von den Versorgungsverwaltungen und den Hauptfürsorgestellten sowie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung verwendet. Die Beeinträchtigung eines Menschen wird hier nach Grad feststellt.

Grad der Schädigungsfolgen (GdS) und Grad der Behinderung (GdB) sind ein Maß für die körperlichen, geistigen,

seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens. Sie werden nach gleichen Grundsätzen bemessen und haben die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen und nicht nur die Einschränkungen im Erwerbsleben zum Inhalt. Beide Begriffe unterscheiden sich dadurch, dass sich der GdS nur auf Schädigungsfolgen und der GdB auf alle Gesundheitsstörungen, unabhängig von ihrer Ursache, bezieht.

In 2020 sind fast 315,5 Millionen Euro an Betroffene selbst und 177 Millionen Euro an Hinterbliebene ausgezahlt worden. Die Leistungen im Sozialen Entschädigungsrecht verteilen sich wie folgt:

Grundrente

Ab einem Grad der Schädigung (GdS) von mindestens 25 wird als Entschädigung eine Grundrente gezahlt. Die Höhe dieser Rente ist gestaffelt und richtet sich nach dem GdS. Schwerstbeschädigte erhalten nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine erhöhte Grundrente: bei einem GdS von 50 und 60 von 31 Euro/Monat, bei einem GdS von 70 und 80 von 38 Euro/Monat und bei einem GdS von 90 und 100 von 46 Euro/Monat (Stand: Juli 2020).

Grad der Schädigung	Monatliche Grundrente* in Euro
30	156 €
40	212 €
50	283 €
60	360 €
70	499 €
80	603 €
90	724 €
100	811 €

* Stand Juli 2020

In 2020 sind bundesweit Grundrenten von rund 155 Millionen Euro gezahlt worden. Die Grundrentenzahlungen bilden die größte einzelne Ausgabeposition im Sozialen Entschädigungsrecht. Die Gruppe der Personen mit einem GdS von 30 stellt hier mit fast 18.315 Leistungsbeziehern (43 Prozent) die größte Gruppe. Die altersbedingte Erhöhung der Grundrente erhielten knapp 9.000 Menschen. Es sind 4 Millionen Euro ausgezahlt worden.

Schwerstbeschädigtenzulage

Die Schwerstbeschädigtenzulage erhalten Menschen mit einem anerkannten GdS von 100 und einer zusätzlichen, außergewöhnlichen gesundheitlichen Betroffenheit. Die Zulage wird in unterschiedlicher Höhe nach sechs Stufen zwischen 94 und 578 Euro pro Monat gewährt. Im Berichtszeitraum sind fast 8,6 Millionen Euro an rund 2.160 Menschen ausgezahlt worden. Durchschnittlich ist eine monatliche Zulage in Höhe von 335 Euro gewährt worden.

Führzulage

Versorgungsberechtigte, bei denen Blindheit als Folge einer gesundheitlichen Schädigung anerkannt worden ist, erhalten zur Sicherung des Unterhalts eines Führhundes oder als Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung eine Zulage. 289 Leistungsberechtigte haben 646.500 Euro erhalten. Die Führzulage beträgt seit Juli 2020 monatlich 183 Euro.

Leistungen der Sozialen Entschädigung

(hier nachrichtlich die Fallzahlen und Ausgaben für Dezember 2020)

Leistungsarten	Zahl der gewährten Leistungen* einkommensunabhängig an Beschädigte	Ausgaben in Euro
Grundrente	42.262	1.632.257
Erhöhungsbetrag Grundrente	8.961	362.873
Schwerstbeschädigtenzulage	2.159	724.302
Führzulage	289	52.687
Kleider-/Wäscheverschleiß	4.410	259.504
Pflegezulage	2.843	3.924.198
Summe	60.924	17.955.821
einkommensabhängig an Beschädigte		
Ausgleichsrente inkl. Zuschlägen	6.584	3.021.376
Berufsschadensausgleich	7.063	5.011.891
Summe	13.647	8.033.267
an Hinterbliebene**		
Renten und Beihilfen	30.817	14.175.797
Summe	105.388	40.164.885

* Eine Person kann Empfänger mehrerer unterschiedlicher Leistungen sein.

** Hinterbliebene = Witwen, Witwer, Lebenspartner, Waisen, Eltern

Quelle: Meldungen der Versorgungsverwaltungen der Länder

Kleider- und Wäscheverschleißpauschale

Das Bundesversorgungsgesetz sieht die Gewährung eines Pauschbetrags für den außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche vor. Ein Anspruch besteht zum Beispiel bei Blindheit, Verlust von Gliedmaßen, Versorgung mit einer Prothese oder besonderen Hauterkrankungen. 4.410 Personen erhielten im Durchschnitt pro Monat 59 Euro. Die Versorgungsverwaltungen haben dafür 3,3 Millionen Euro gezahlt.

Pflegezulage

Betroffene Personen erhalten für den Zeitraum, in dem sie aufgrund der Schädigung hilfebedürftig sind, eine Pflegezulage. Sie ist in sechs Stufen unterteilt und richtet sich nach dem notwendigen Hilfebedarf. Mit der Pflegezulage werden zudem die Pflegeaufwendungen pauschal abgegolten. Übersteigen die Kosten für fremde Hilfe, beispielsweise durch eine angestellte Pflegekraft, einen Pflegedienst oder eine Kurzzeitpflege, die pauschale Pflegezulage, so kann diese zur Deckung der anfallenden Mehrkosten erhöht werden. Die genannten Pflegeleistungen sind vorrangig gegenüber den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. 2.843 Personen erhielten pro Monat im Durchschnitt knapp 1.380 Euro. Bundesweit sind 47,7 Millionen Euro ausgezahlt worden.

Ausgleichsrente

Die Ausgleichsrente wird nur an Schwerbeschädigte (GdS mindestens 50) gewährt. Sie dient der Sicherstellung des Lebensunterhalts und kommt erst in Betracht, wenn das verfügbare Einkommen nicht ausreichend ist und Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation nicht mehr zumutbar und erfolgversprechend sind.

Die volle Ausgleichsrente beträgt 499 Euro bei einem GdS von 50 und 60, 603 Euro bei einem GdS von 70 und 80, 724 Euro bei einem GdS von 90 und 811 Euro bei einem GdS von 100 und wird um das anzurechnende Einkommen gemindert.

Empfänger einer Pflegezulage erhalten einkommensunabhängig wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente. Auf diese Rentenart können – je nach der persönlichen Situation – Ehegatten- und Kinderzuschläge gewährt werden. Insgesamt sind für Ausgleichsrenten inklusive der Zuschläge 36,3 Millionen Euro an 6.584 Leistungsempfänger ausgezahlt worden, im Durchschnitt 459 Euro pro Fall und Monat.

Berufsschadensausgleich

Ein Beschädigter, der durch eine Schädigung beruflich so beeinträchtigt ist, dass sein Einkommen gemindert ist, kann einen finanziellen Ausgleich erhalten. Die Höhe des Berufsschadensausgleichs wird ermittelt, indem das tatsächliche Einkommen des Betroffenen mit dem Einkommen verglichen wird, das er ohne die Schädigungsfolgen erzielt hätte. Dabei werden Durchschnittswerte für die Berufsgruppe, der der Betroffene ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte, zugrunde gelegt. Die Bewilligung eines Berufsschadensausgleichs kommt erst in Betracht, wenn die medizinische Rehabilitation abgeschlossen ist und es trotz aller Bemühungen um eine berufliche Förderung nicht gelungen ist, den Betroffenen wieder vollständig in den Arbeitsprozess einzugliedern. Im Berichtszeitraum haben 7.063 Betroffene fast 60 Millionen Euro erhalten, das sind 710 Euro pro Monat und Person.

Leistungen an Hinterbliebene

Hinterbliebene haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf unterschiedliche Leistungen. Dabei wird zwischen Grundrenten und Beihilfen unterschieden. Die Leistungen an die Hinterbliebenen beliefen sich 2020 auf rund 177,2 Millionen Euro.

Eine Grundrente für Hinterbliebene erhalten Witwen bzw. Witwer, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen oder Eltern, wenn die betroffene Person an den jeweiligen Schädigungsfolgen stirbt. In 2020 haben rund 25.500 Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner sowie rund 5.160 Waisen eine Grundrente erhalten.

Einen Anspruch auf Beihilfen haben die Hinterbliebenen dann, wenn die betroffene Person nicht an den Schädigungsfolgen stirbt, aber zu Lebzeiten aufgrund der Schädigung keine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben konnte und daher Einkünfte, wie eine Witwen- oder Waisenrente, erheblich gemindert sind. Diese Beihilfen sind einkommensabhängig. Im Berichtszeitraum haben über 15.500 Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner und rund 5.160 Waisen Beihilfeleistungen erhalten.

Heil- und Krankenbehandlung

Betroffene Personen haben Anspruch auf eine Heil- und Krankenbehandlung in Bezug auf ihre anerkannten Schädigungsfolgen. Der Leistungsumfang des Heilbehandlungsanspruchs entspricht in der Regel dem der gesetzlichen Krankenversicherung, wobei gemäß den Regelungen

des Bundesversorgungsgesetzes Zuzahlungen, die ansonsten im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten sind, entfallen. Für Schwerbeschädigte (ab einem GdS von 50), privat Versicherte und Beihilfeberechtigte sowie Menschen, der Antragsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können bei der Heil- und Krankenbehandlung – je nach den konkreten Umständen – weitere Regelungen gelten. Die Leistungen werden innerhalb des bestehenden gesetzlichen Auftragsverhältnisses zwischen der jeweiligen Krankenkasse und den Trägern der Sozialen Entschädigung abgerechnet.

Entschädigung der Opfer von Gewalttaten

Der Leitgedanke der Entschädigung von Opfern von Gewalttaten ist die Verantwortung des Staates, seine Bürger vor Gewalttaten und Schädigungen durch kriminelle Handlungen zu schützen, da er der Träger des Gewaltmonopols und der Verbrechensverhütung und -bekämpfung ist. Wenn dieser Schutz versagt, haftet der Staat. Werden also Opfer von Gewaltdelikten durch die Tat erwerbsunfähig, hilfs- oder pflegebedürftig, muss der Staat für eine angemessene Unterstützung aufkommen. Neben den Betroffenen selbst können auch – je nach den Umständen des Einzelfalls – ihre Hinterbliebenen, also Witwen und Witwer, Eltern oder Waisen, Entschädigungsleistungen erhalten.

Die Unterstützungsleistungen greifen vorrangig bei gesundheitlichen Schädigungen nach Gewalttaten in Deutschland. Aber auch deutsche Staatsbürger, die während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind, und Betroffene, die im In- oder Ausland Opfer eines extremistischen Anschlags geworden sind, können Entschädigungsleistungen erhalten. Im Fall von extremistischen Übergriffen oder terroristischen Straftaten kann das Bundesamt für Justiz zusätzlich Härteleistungen und Opferhilfe gewähren. Für EU-Bürger und andere Ausländer, die eine Schädigung erlitten haben, gelten Sonderregelungen.

Ende 2020 waren 21.034 Frauen und Männer im Sinne des Gesetzes als Opfer von Gewalttaten anerkannt. Für ihre Unterstützung (vorrangig Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung und orthopädische Versorgung) haben der Bund rund 37,2 Millionen Euro und die Länder mehr als 151 Millionen Euro aufgewendet.

3.2 Soldatenversorgung

Zwischen Juli 1956 und Juli 2011 bestand in Deutschland eine allgemeine Verpflichtung zur Ableistung eines Wehrdienstes bei der Bundeswehr. Seit dem 1. Juli 2011 ist diese Pflicht ausgesetzt. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit der Absolvierung eines freiwilligen Wehrdienstes.

Der Wehrdienst ist – unabhängig davon, ob wie früher gesetzlich verpflichtend oder wie heute freiwillig – ein Dienst für die Allgemeinheit. Damit können Soldaten der Bundeswehr, die in Ausübung ihres Dienstes eine gesundheitliche Schädigung (Wehrdienstbeschädigung) erlitten haben, staatliche Entschädigungsleistungen erhalten. Auch Angehörige und Hinterbliebene können unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Versorgung haben.

Bei Wehrdienstbeschädigungen handelt es sich in der Regel um gesundheitliche Schäden, die durch Wehrdienstverrichtungen, Unfälle während der Dienstübung, wehrdienstentwöhnliche Verhältnisse oder Unfälle bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen sowie bestimmte Wegeunfälle eingetreten sind.

Die Versorgung der betroffenen Personen ist im Soldatenversorgungsgesetz (SVG) in Verbindung mit den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) geregelt. Der Leistungskatalog umfasst zum Beispiel Renten an Beschädigte und Hinterbliebene, Heil- und Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung, berufliche Rehabilitation, Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Im Sinne einer „**Versorgung aus einer Hand**“ ist mit dem „Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund“ vom 15. Juli 2013 die Zuständigkeit für die Versorgung der Wehrdienstbeschädigten sowohl während als auch nach Beendigung ihres Wehrdienstverhältnisses in zwei Schritten zum 1. Januar 2015 bzw. 2016 bei der Bundeswehrverwaltung angesiedelt worden. Damit haben alle Versorgungsberechtigten nach dem Soldatenversorgungsgesetz nur noch eine Behörde als Ansprechpartner: das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr mit Sitz in Düsseldorf.

Ende 2020 gab es in Deutschland 20.416 anerkannte Leistungsempfänger nach dem Soldatenversorgungsgesetz. Das sind 821 Versorgungsberechtigte mehr als im Vorjahr. 18.404 Menschen waren selbst Betroffene, der Anteil der Frauen lag bei fast 5 Prozent. Zusätzlich erhielten 2.012 Angehörige staatliche Unterstützungsleistungen.

Die Gruppe der Personen mit einem GdS von 30 stellt mit 7.673 Versorgungsberechtigten den größten Anteil (42 Prozent). Die Personen mit einem GdS zwischen 50 und 100 machen zusammen einen Anteil von unter 20 Prozent der Betroffenen aus.

Die Unterstützungsleistungen belaufen sich auf jährlich 81,2 Millionen Euro im Bereich der Versorgung und rund 5 Millionen Euro im Bereich der Fürsorge.

Sozialgesetzbuch XIV tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft



Das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts ist am 19. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt (BGBl I, Nr. 50/2019, S. 2652) veröffentlicht worden.

Es löst das Bundesversorgungsgesetz aus dem Jahr 1950 ab und regelt die soziale Entschädigung von gesundheitlich geschädigten Menschen, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen neu.

Wesentliche Eckpunkte des reformierten Sozialen Entschädigungsrechts sind:

- Die Entschädigungsleistungen richten sich an die Opfer ziviler Gewalttaten und die Menschen, die in den beiden Weltkriegen und während ihres Zivildienstes eine bleibende gesundheitliche Einschränkung erfahren haben, sowie an Personen, die durch eine Schutzimpfung oder sonstige Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.
- Es werden anrechnungsfreie, wesentlich erhöhte Leistungen in Form von monatlichen Zahlungen an Geschädigte und Hinterbliebene erbracht. Auf Wunsch können statt monatlicher Zahlungen auch Einmalzahlungen geleistet werden.
- Als neue Leistungen werden „Schnelle Hilfen“ eingeführt. Diese „Schnellen Hilfen“ – Leistungen in Traumaambulanzen und Angebot eines individuellen Fallmanagements – werden als niedrigschwellige Angebote in einem neuen erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt.
- Im Bereich der Entschädigung der Opfer ziviler Gewalt wird der Gewaltbegriff, insbesondere in den Fällen von Stalking und Menschenhandel, um Formen von psychischer Gewalt ergänzt.
- Für die Krankenbehandlung werden, aufbauend auf den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, den Berechtigten weitergehende Leistungen zur Verfügung gestellt. Einen Schwerpunkt bilden dabei mehr Leistungen im Bereich psychotherapeutischer Maßnahmen, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die seelische Verfassung der Betroffenen mit der Vielfalt der zur Verfügung stehenden Behandlungsmethoden zu verbessern.
- Teilhabeleistungen werden grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen des Antragstellers erbracht.
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit werden auf der Grundlage der Pflegeversicherung (SGB XI) erbracht und durch Leistungen bedarfsgerecht bei Pflegebedürftigkeit der Sozialen Entschädigung aufgestockt.
- Schädigungsbedingte Einkommensverluste von Geschädigten werden ausgeglichen.
- Die „Besonderen Leistungen“ ergänzen im Einzelfall die übrigen Leistungen der Sozialen Entschädigung bei Hilfebedürftigkeit.
- Die Einmalzahlungen für durch Gewalttaten im Ausland Geschädigte werden wesentlich erhöht.
- Personen, die bis zum 31. Dezember 2023 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und seinen Nebengesetzen beziehen oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erhalten Besitzstandsschutz.
- Im Vorfeld sind bereits Leistungsverbesserungen umgesetzt worden: die Erhöhung der Waisenrenten sowie der Bestattungskosten, Verbesserungen bei der Übernahme von Überführungskosten sowie die Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Gewaltopfer.
- Ab dem 1. Januar 2021 sind weitere vorgezogene Änderungen in Kraft getreten: Die neuen „Schnellen Hilfen“ können in Anspruch genommen werden. Für die Erbringung von Entschädigungsleistungen bei Opfern von Gewalttaten ist nunmehr die Versorgungsverwaltung am Wohnort des Opfers zuständig (und nicht mehr die Versorgungsverwaltung, in deren Bereich der Tatort liegt).

Die Entschädigungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz sowie dem Strafrechtlichen und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz sind nicht in das SGB XIV überführt worden, sondern diese bestehen als eigenständige Gesetze fort. Die Gewährung von Versorgungsberechtigten erfolgt trotzdem nach den Vorgaben des SGB XIV.

4

SOZIALES ENTSCHÄDIGUNGSRECHT/ KRIEGSOPFERFÜRSORGE



Die Hauptfürsorgestellen sind am 8. Februar 1919 gegründet worden. Sie erbringen damit seit über 100 Jahren mit den Leistungen der Kriegsopferfürsorge einen wichtigen Beitrag im Sozialen Entschädigungsrecht. Die Kriegsopferfürsorge ergänzt die Versorgungsleistungen der Sozialen Entschädigung durch besondere Hilfen im Einzelfall. Der Name „Kriegsopferfürsorge“ verweist auf die noch immer größte Gruppe der Leistungsberechtigten im Sozialen Entschädigungsrecht: die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen. Fürsorgeleistungen können aber ebenso all diejenigen erhalten, deren Anspruch auf Versorgung von der Versorgungsverwaltung anerkannt worden ist.

4.1 Aufgaben und Ziele

Die Hauptfürsorgestellen erbringen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Leistungen der Kriegsopferfürsorge, die die Versorgungsleistungen des Sozialen Entschädigungsrechts ergänzen. Beschädigte, Familienangehörige und Hinterbliebene, die bereits Renten oder Beihilfen beziehen, erhalten im Einzelfall weitere Leistungen, die sich am individuellen Bedarf orientieren. Die Gewährung der Leistungen ist – vergleichbar dem Verfahren in der Eingliederungshilfe – einkommensabhängig.

Der Leistungskatalog des Bundesversorgungsgesetzes ist nicht auf den Personenkreis der Kriegsopfer, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen begrenzt. Weitere Leistungsberechtigte sind Menschen, die ihre Ansprüche aus dem

- Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Zivildienstgesetz (ZDG),
- Häftlingshilfegesetz (HHG),
- Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG),
- Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) oder
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)

herleiten.

Die Durchführung der Leistungen ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt, je nachdem, ob und für welche Aufgabenteilung zwischen den örtlichen Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) und dem überörtlichen Träger (Landesbehörde oder Kommunalverband) sich das jeweilige Land in eigener Zuständigkeit entschieden hat.

In 2016 ist die Zuständigkeit für die Leistungsberechtigten nach dem Soldatenversorgungsgesetz vom Gesetzgeber an das Personalmanagement der Bundeswehr übertragen worden. Die Bundeswehr nimmt damit die Aufgaben einer Hauptfürsorgestelle für ihre gesundheitlich geschädigten Soldatinnen und Soldaten in eigener Verantwortung wahr.

4.2 Leistungsbilanz*

Die Hauptfürsorgestellen bewilligen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zahlreiche Einzelleistungen, entweder als laufende, als einmalige oder auch als ergänzende finanzielle Leistungen. Hierzu zählen auch Darlehen. Daneben gibt es ein breites Beratungsangebot rund um die Inanspruchnahme der Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

23.128 Beschädigte und Hinterbliebene haben einmalige oder laufende Unterstützungsleistungen erhalten. In 2016 gehörten noch 29.503 Menschen zum berechtigten Personenkreis. Drei Viertel der Leistungsberechtigten erhielten laufende Leistungen; ein Viertel ist mit einmaligen Hilfen unterstützt worden. Das Verhältnis zwischen laufenden und einmaligen Leistungen ist gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum unverändert.

Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen sollen eine erstmalige Eingliederung oder eine Wiedereingliederung eines gesundheitlich geschädigten Menschen bzw. von dessen Witwe, Witwer oder hinterbliebenem Lebenspartner in Arbeit und Beruf sicherstellen. Sie sollen den Willen zur Selbsthilfe stärken und die Fähigkeit vermitteln, (wieder) einen angemessenen Arbeitsplatz einzunehmen und so eine ausreichende und angemessene Existenzgrundlage zu schaffen. Die Teilhabeleistungen umfassen insbesondere:

- Finanzierung von technischen Arbeitshilfen,
- Eingliederungszuschüsse oder andere Leistungen an Arbeitgeber,
- Maßnahmen zum Erreichen eines Arbeitsplatzes,
- Maßnahmen zur Umschulung oder Aus- und Weiterbildung,
- individuelle betriebliche Qualifizierungen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung,
- Leistungen zur Gründung oder Erhaltung einer selbstständigen Existenz.

* Bei Redaktionsschluss lagen die Daten zu den Leistungen in der Kriegsopferfürsorge für 2020 noch nicht vor.

Zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes während der Maßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung werden ergänzende Leistungen wie Übergangsgeld oder Unterhaltsbeihilfe in Abhängigkeit von der konkreten Situation gezahlt:

- Ein Übergangsgeld wird gezahlt, wenn Beschädigte wegen der Teilnahme an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben können oder kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielen. Das Übergangsgeld ist steuerfrei. Der Träger der Kriegsopferfürsorge entrichtet Beiträge zur Rentenversicherung.
- Unterhaltsbeihilfe erhalten die Beschädigten, die vor Beginn der Maßnahme nicht beruflich tätig gewesen sind.

Im Berichtszeitraum sind von den Hauptfürsorgestellen für einmalige und laufende Leistungen 5,7 Millionen Euro verausgabt worden. Die Zahl der Leistungsempfänger ist gegenüber 2016 um ein Drittel von 691 auf 464 gesunken. Die durchschnittliche Förderung ist im gleichen Zeitraum von rund 8.000 auf rund 12.300 Euro pro gefördertem Menschen gestiegen.

Krankenhilfe

Bei behandlungsbedürftigen Krankheiten können für Beschädigte, ihre Familienmitglieder sowie ihre Hinterbliebenen ergänzend zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Heil- und Krankenbehandlung durch die Versorgungsverwaltung Kosten für die ärztliche oder medizinische Behandlung übernommen werden. Die Krankenhilfe umfasst eine (zahn-)ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlungen, die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Verbandsmitteln bzw. die Übernahme der Zuzahlungen, die Übernahme der Eigenanteile beim Zahnersatz sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

Die Zahl der Leistungsempfänger sank von 346 (2016) auf 268 Personen. Für die Krankenhilfe haben die Hauptfürsorgestellen zuletzt 74.000 Euro aufgewendet, nach rund 125.400 Euro in 2016.

Hilfe zur Pflege

Anspruch auf Hilfe zur Pflege hat, wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens (wie z. B. Körperpflege, Ernährung, hauswirtschaftliche Versorgung) auf Dauer, voraussichtlich mindestens für sechs Monate, in erheblichem Maße der Hilfe bedarf. Die Hilfe zur Pflege für anspruchsberechtigte Beschädigte,

Verteilung der Leistungsempfänger nach Art der Leistung 2018

Leistungsart	Ausgaben in Mio. Euro	Leistungsempfänger
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	5,70	464
Krankenhilfe	0,08	268
Hilfe zur Pflege	94,52	5.319
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	1,18	442
Altenhilfe	0,95	1.130
Erziehungsbeihilfe	4,97	345
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	15,40	2.866
Erholungshilfe	1,10	681
Wohnungshilfe	0,82	318
Hilfe in besonderen Lebenslagen	187,62	11.278
Insgesamt	312,33	23.111

Quelle: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2018 (DESTATIS) vom 23.09.2019

Familienangehörige und Hinterbliebene umfasst die häusliche Pflege, Pflegehilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege. Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge bei der Hilfe zur Pflege sind nachrangig gegenüber den Leistungen nach § 35 Bundesversorgungsgesetz und der Pflegeversicherung (SGB XI). Nur wenn deren in ihrer Höhe begrenzte, Leistungen nicht ausreichen, um den notwendigen Pflegebedarf zu decken und die Betroffenen die Differenzbeträge nicht selbst aufbringen können, darf die Kriegsopferfürsorge ergänzend Unterstützung gewähren.

Bundesweit sind mehr als 94,5 Millionen Euro verausgabt worden; in 2016 waren es noch 134,6 Millionen Euro. 5.319 Personen erhielten im Durchschnitt 17.770 Euro. In 2016 sind 7.615 Personen mit durchschnittlich 17.670 Euro unterstützt worden.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Diese Leistung soll den Verbleib in der vertrauten Umgebung und dem gewohnten Lebensumfeld ermöglichen, wenn Geschädigte und Hinterbliebene mit eigenem Haushalt vorübergehend nicht mehr in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen, und dies auch kein anderer Haushaltsangehöriger übernehmen kann. Wenn durch die Hilfe ein Heimaufenthalt vermieden oder verzögert werden kann, ist auch eine längerfristige Leistung möglich. Die Leistung umfasst die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen und die sonstigen zur Weiterführung des Haushalts erforderlichen Tätigkeiten (z. B. Einkaufen und Zubereiten der Mahlzeiten, Reinigung und Pflege der Wohnung, Körperpflege).

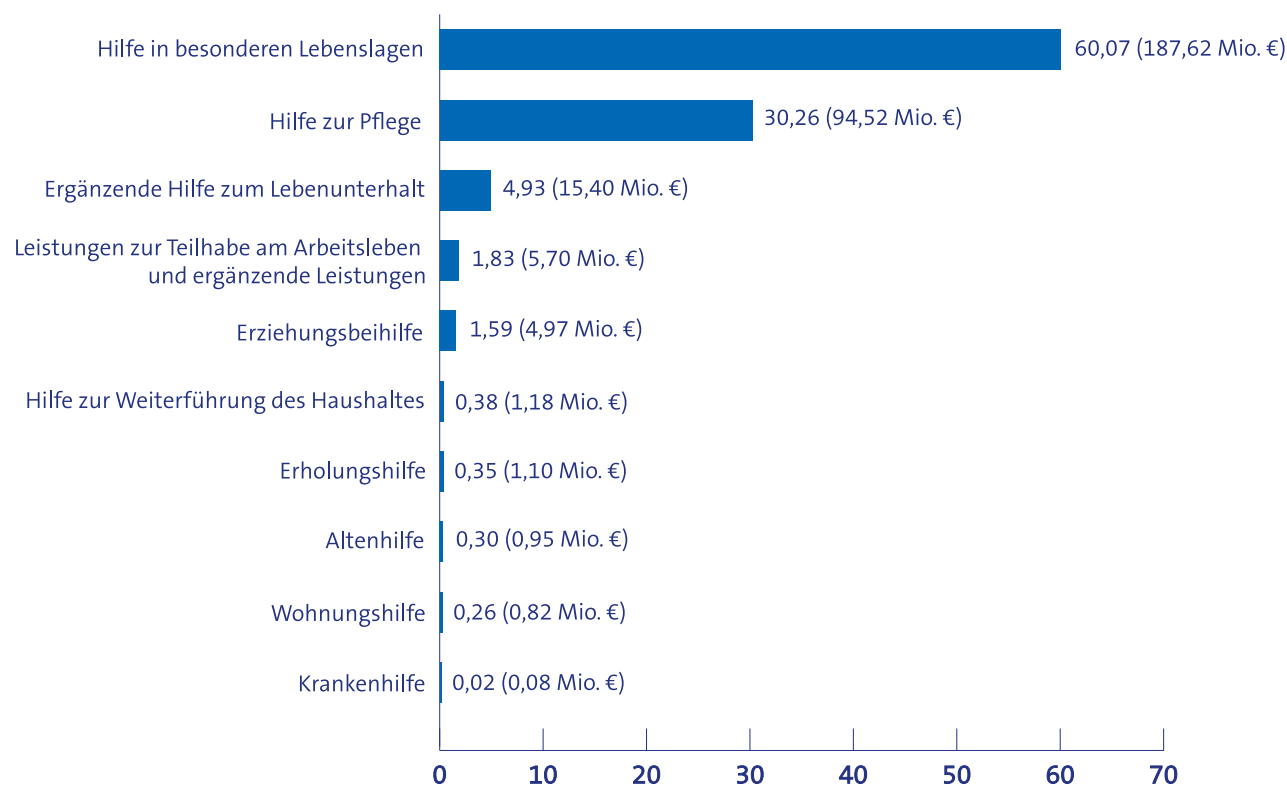
442 Beschädigte und Hinterbliebene haben knapp 1,2 Millionen Euro erhalten. Die Zahl der Leistungsempfänger ist in den letzten zwei Jahren um ein Drittel gesunken. Die Höhe der Förderung stieg um 525 Euro auf 2.665 Euro.

Altenhilfe

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern. Sie soll den alten Menschen die Möglichkeit erhalten, solange es geht, einen eigenen Haushalt zu führen, Beziehung zur Umwelt und soziale Kontakte zu pflegen sowie am Leben in der Gemeinschaft und am kulturellen Geschehen teilzunehmen. Die Beratung und Hilfe bei der Beschaffung einer altersgerechten Wohnung, bei der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste oder bei der Beschaffung eines geeigneten Platzes in einer Einrichtung stehen im Vordergrund. Es können auch Geldleistungen erbracht werden für:

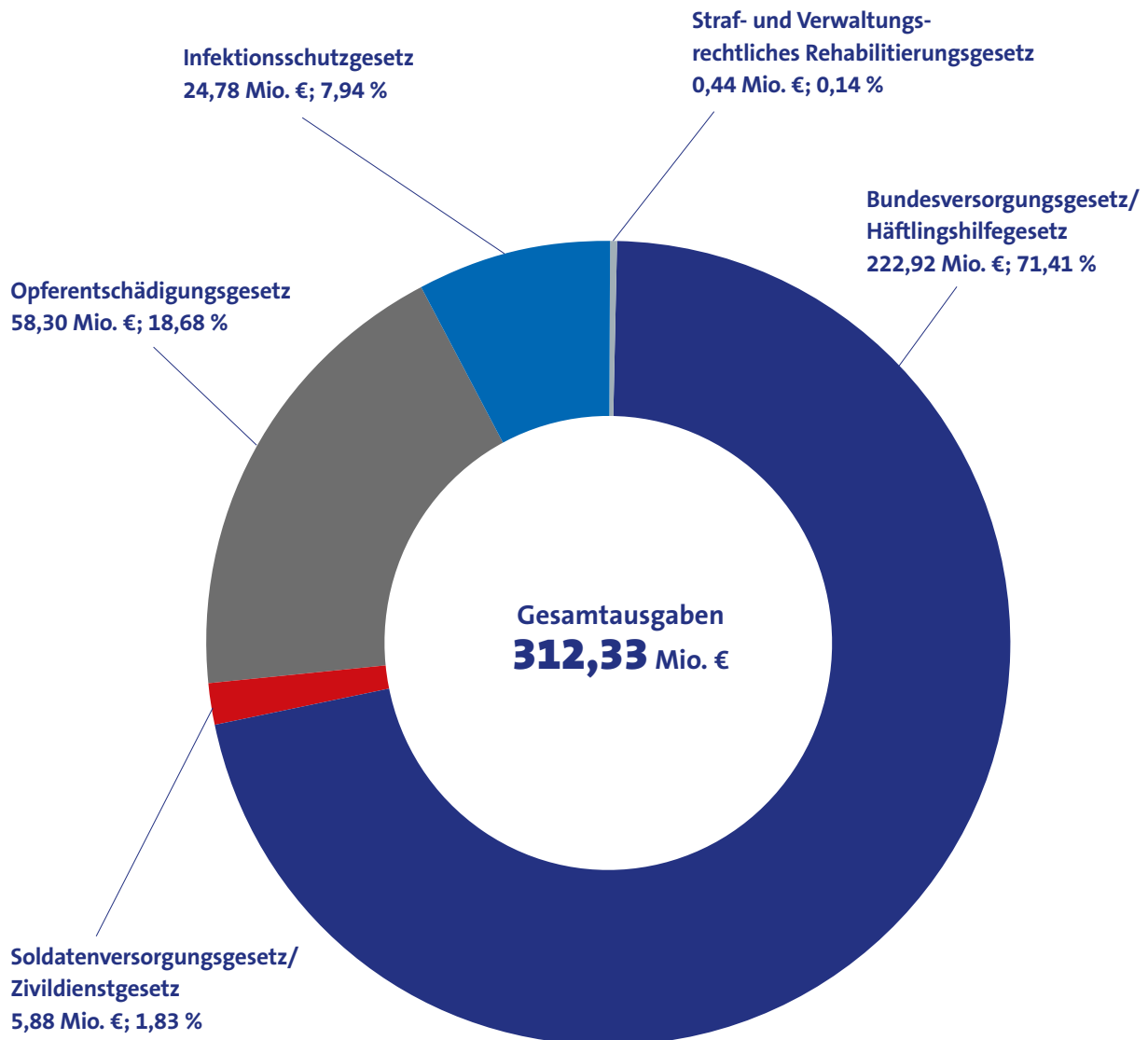
- einen altersgerechten Wohnungsumbau,
- den Umzug in eine altersgerechte Wohnung,
- die Inanspruchnahme altersgerechter Dienste (z. B. Essen auf Rädern),
- den Besuch von Veranstaltungen,
- die Aufrechterhaltung der Verbindung zu Verwandten und Bekannten.

Ausgaben nach Art der Leistung 2018 in Prozent



Quelle: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2018
(DESTATIS) vom 23.09.2019

Anteilige Ausgaben der Kriegsopferfürsorge nach Rechtsgrundlagen 2018



Quelle: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2018 (DESTATIS) vom 23.09.2019 ohne Ausweisung der Leistungen im Ausland

1.130 Personen haben im Berichtszeitraum durchschnittlich 840 Euro erhalten. Die Hauptfürsorgestellten zahlten rund 952.200 Euro aus. Die Zahl der Personen, die einmalige oder laufende Leistungen der Altenhilfe erhalten haben, halbiert sich fast gegenüber 2016. Die Ausgaben insgesamt gehen um ein Viertel zurück. Die durchschnittliche Unterstützungsleistung steigt um ein Drittel.

Erziehungsbeihilfe

Empfänger einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz können zur Sicherstellung einer schulischen und beruflichen Ausbildung ihrer Kinder Erziehungsbeihilfe für Erziehungsmaßnahmen, Schul- und Berufsausbildung und, in besonderen Fällen, auch für die berufliche Fortbildung erhalten. Diese Leistung kann auch für Voll- und Halbwaisen erbracht werden, um eine angemessene Erziehung und Ausbildung zu ermöglichen. Die Leistung kann – bei Vorliegen der Voraussetzungen – bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen und Leistungsempfänger nach Bundesland in 2018

Bundesland	Ausgaben in Euro	Empfänger
Baden-Württemberg	40.744.978	2.664
Bayern	53.866.625	2.402
Berlin	8.780.738	866
Brandenburg	2.792.789	219
Bremen	2.408.120	138
Hamburg	4.783.174	403
Hessen	30.746.136	2.254
Mecklenburg-Vorpommern	737.022	172
Niedersachsen	26.409.888	1.527
Nordrhein-Westfalen	98.149.644	6.834
Rheinland-Pfalz	16.571.001	2.231
Saarland	3.519.632	281
Sachsen	5.147.415	637
Sachsen-Anhalt	2.854.527	283
Schleswig-Holstein	6.127.275	586
Thüringen	3.004.186	608
Bund (Soldatenversorgung)	5.684.050	1.006
Ausland	95.292	17

Quelle: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2018
(DESTATIS) vom 23.09.2019

Für diese Form der Unterstützung sind rund 4,97 Millionen Euro an 345 Anspruchsberechtigte ausgezahlt worden, im Durchschnitt 14.395 Euro pro Beihilfeleistung. In 2018 ist gegenüber 2016 die Zahl der Beihilfeempfänger um 12 Prozent gestiegen und die durchschnittliche Höhe der Förderung um rund 1.000 Euro.

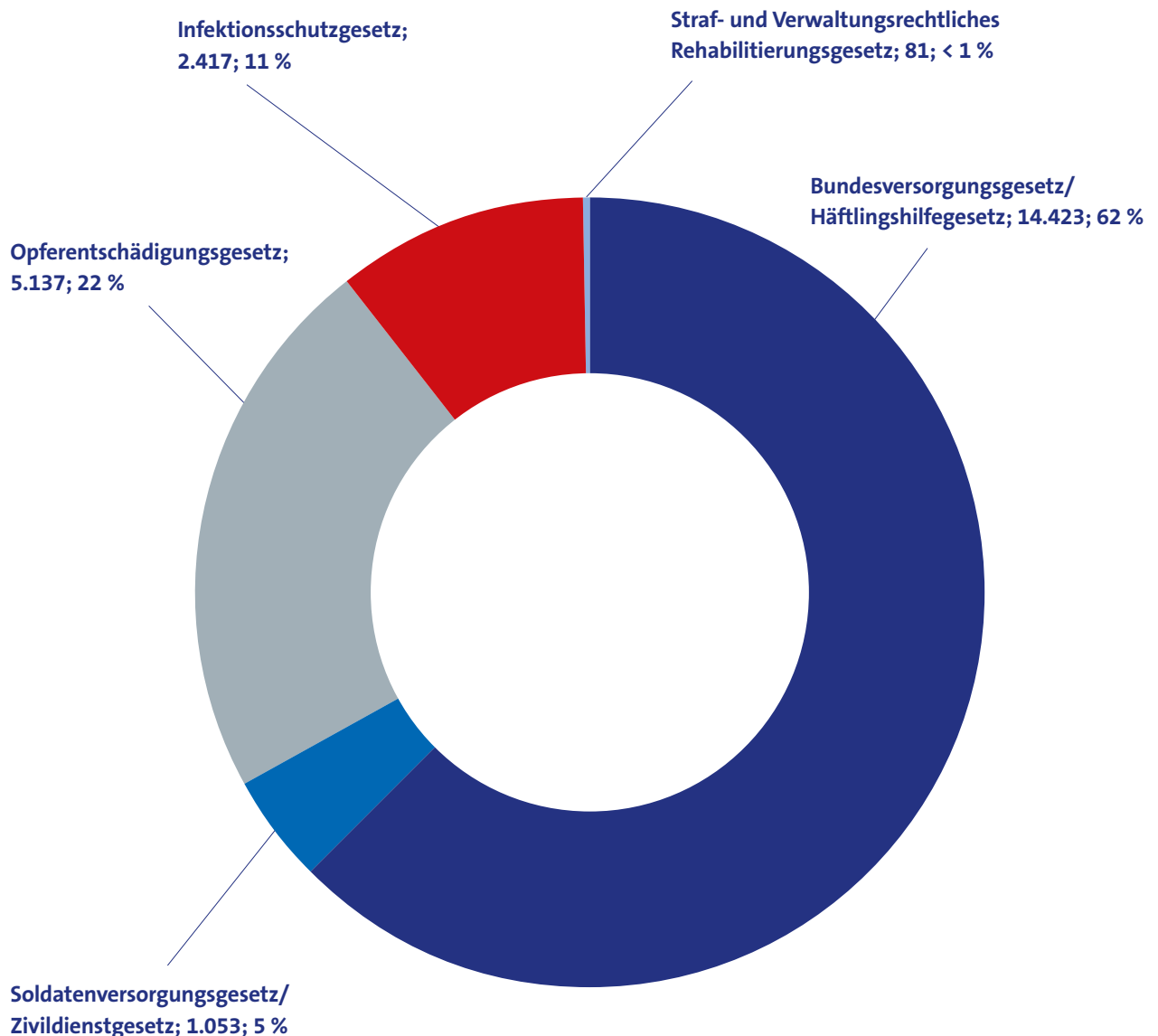
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt

Diese Hilfe soll den notwendigen und angemessenen Bedarf des täglichen Lebens der Anspruchsberechtigten sicherstellen, soweit der Lebensunterhalt (Lebenshaltungs-, Unterkunfts- und Heizkosten) nicht aus den sonstigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie eigenem Einkommen und Vermögen sichergestellt werden kann. Neben laufenden Leistungen (z. B. für

den Lebensunterhalt und die Unterkunft) kommen auch einmalige Beihilfen in Frage, wie zum Beispiel für Umzugs-, Heizungs- und Renovierungskosten. Ergänzende Hilfe können auch die Hinterbliebenen erhalten, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht mit den übrigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes und dem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Fast 2.900 Anspruchsberechtigte sind in 2018 mit 5,4 Millionen oder 5.375 Euro pro Hilfeleistung unterstützt worden. Die Zahl der unterstützten Menschen ist seit 2016 um 500 gesunken. Es sind 2,1 Millionen Euro weniger verausgabt worden. Die finanziellen Hilfen haben sich aber um rund 300 Euro pro Bewilligung erhöht.

Verteilung der Leistungsempfänger der Kriegsofperfürsorge 2018



Quelle: Statistik der Kriegsofperfürsorge 2018
(DESTATIS) vom 23.09.2019

Erholungshilfe

Zur Erhaltung oder Verbesserung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit können in der Regel dreiwöchige Erholungsaufenthalte in Vertragshäusern oder an Erholungsorten nach freier Wahl, regelhaft alle zwei Jahre, bezuschusst werden. Der Bedarf ermittelt sich aus einem Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten, Kosten für Gepäckbeförderung, Kurtaxe und Taschengeld. Benötigt der Erholungssuchende eine ständige Begleitung, umfasst der Bedarf auch die Kosten der Mitnahme der Begleitperson. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Erholungsaufenthalts ist durch eine ärztliche

Bescheinigung nachzuweisen. Diese Leistungen können Beschädigte für sich und ihren Ehegatten oder Lebenspartner sowie Hinterbliebene erhalten.

Knapp 700 Personen sind zuletzt mit rund 1,1 Millionen Euro unterstützt worden. Gegenüber 2016 sanken die Ausgaben um gut ein Viertel und die Fallzahlen um 30 Prozent. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Erholungshilfe liegen bei 1.620 Euro.

Wohnungshilfe

Die Wohnungshilfe unterstützt gesundheitlich schwer geschädigte Menschen durch eine Beratung in Wohnungsangelegenheiten und in Form von Geldleistungen bei der Beschaffung und Erhaltung von geeignetem Wohnraum, unabhängig davon, ob es sich um Eigentum oder eine Mietwohnung handelt. Anspruchsberechtigte erhalten die finanzielle Unterstützung für eine die Schädigung ausgleichende Ausstattung oder bauliche Veränderungen des Wohnraums (z. B. Badumbau, Einbau eines Treppenlifts oder eine Rollstuhlrampe).

Wohnungshilfe kann auch im Rahmen von Bau oder Erwerb eines Eigenheims bzw. einer Eigentumswohnung gewährt werden. Der Anspruch auf diese Leistung besteht innerhalb der ersten fünf Jahre nach Anerkennung der

Schädigung für die Beschädigten selber sowie deren Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner.

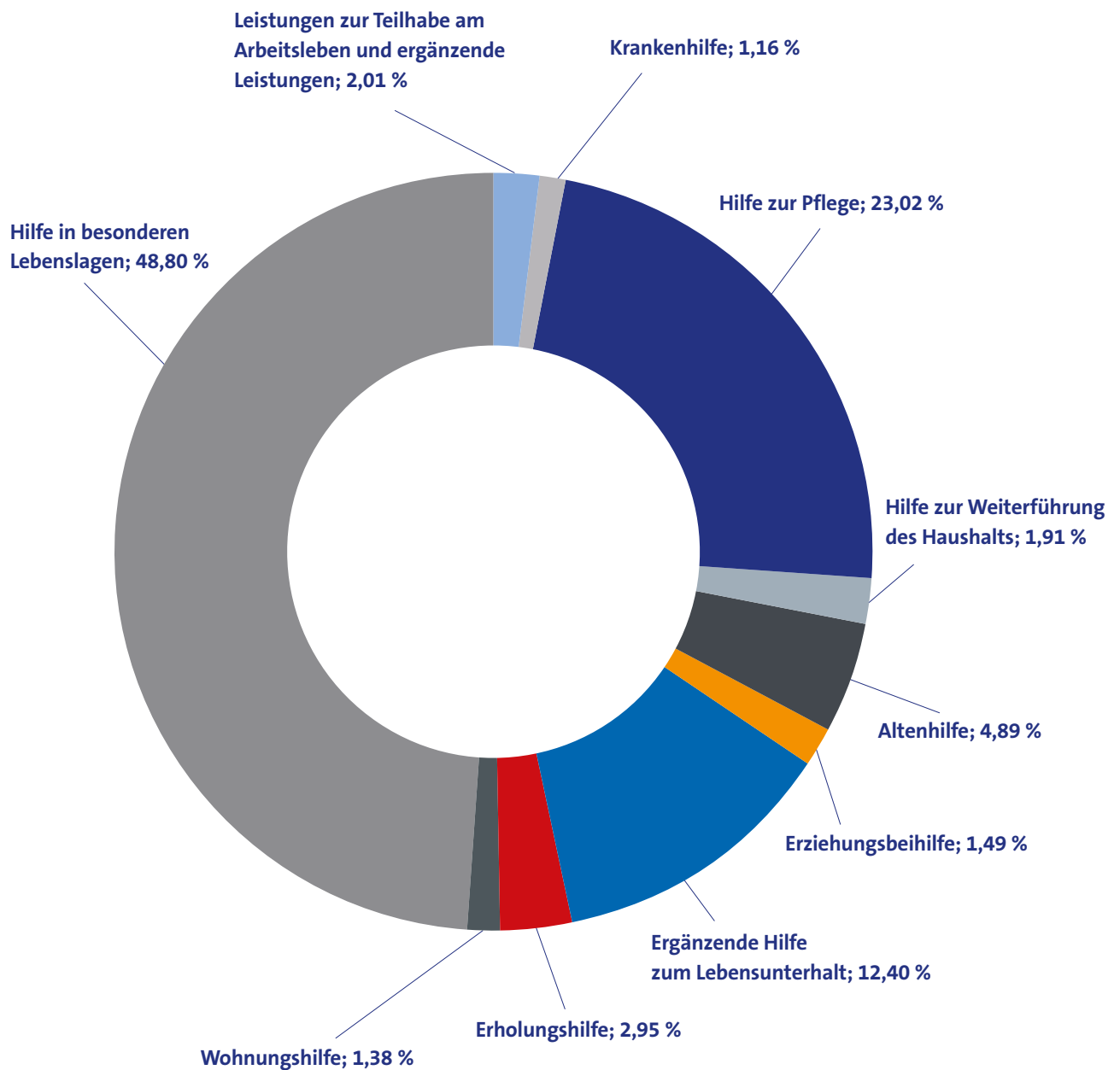
Im Berichtszeitraum erhielten 318 gesundheitlich schwer geschädigte Menschen Wohnungshilfe in Höhe von rund 815.600 Euro, d.h. rund 2.565 Euro pro Antrag. Die Zahl der bewilligten Anträge ist im Berichtszeitraum um 20 Prozent gesunken, die Ausgaben für die Leistung sind um ein Drittel und die durchschnittliche Förderung ist um 500 Euro gesunken.

Ausgaben der Kriegsopferfürsorge nach Art der Leistung und Rechtsgrundlagen 2018 in Mio. Euro

Leistung	insgesamt	Bundesversorgungsgesetz/ Häftlingshilfegesetz	Soldatenversorgungsgesetz/ Zivildienstgesetz	Opferentschädigungsgesetz	Infektionsschutzgesetz	Straf- und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	5.700.743	89.457	893.531	4.305.002	412.753	
Krankenhilfe	74.047	35.400	365	37.927	355	
Hilfe zur Pflege	94.516.330	92.183.573	522.889	1.413.309	341.246	55.313
Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	1.178.593	574.181	164.804	345.551	90.702	3.355
Altenhilfe	952.184	822.031	600	112.588	11.398	5.567
Erziehungsbeihilfe	4.966.288	37.952	180.210	4.672.543	75.583	
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	15.404.021	5.529.152	802.673	8.699.619	292.698	79.879
Erholungshilfe	1.100.564	799.940	85.380	179.094	34.833	1.317
Wohnungshilfe	815.597	240.473	252.422	233.767	88.935	
Hilfe in besonderen Lebenslagen	187.618.833	122.611.956	2.974.417	38.304.827	23.428.998	298.635
	312.327.200	222.924.115	5.877.291	58.304.227	24.777.501	444.066

Quelle: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2018 (DESTATIS) vom 23.09.2019

Verteilung der Leistungsempfänger nach Art der Leistung 2018



Quelle: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2018 (DESTATIS) vom 23.09.2019

Hilfe in besonderen Lebenslagen/ Eingliederungshilfe

Diese Leistungen sollen Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Schädigung die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen oder erleichtern.

Darunter fallen insbesondere die Leistungen der Blinden-
hilfe und die Leistungen der Eingliederungshilfe, wie bei-
spielsweise:

- Darlehen oder Beihilfen zur Beschaffung größerer Hilfsmittel oder eines Kraftfahrzeugs,
- laufende Leistungen zum Unterhalt eines Kraftfahrzeugs,

- laufende Leistungen zum Unterhalt eines Kraftfahrzeugs,
- behinderungsgerechte Ausgestaltung des Wohnraums,
- die Kostenübernahme bei Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder
- Unterstützung beim ambulant selbstständigen Wohnen oder in einer stationären Wohneinrichtung.

Mit 11.280 Fällen und insgesamt 185,6 Millionen Euro sind diese Hilfen die größte Ausgabeposition der Hauptfürsorgestellen. Dies entspricht 60 Prozent der Gesamtausgaben und fast 50 Prozent der Leistungsempfänger. In 2016 lag der Anteil der Hilfe in besonderen Lebenslagen und der Eingliederungshilfe noch bei knapp 53 Prozent. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Fall betragen zuletzt 16.635 Euro.

Die Leistungen können Beschädigte für sich und ihre Familienangehörigen sowie Hinterbliebene erhalten.

Leistungsempfänger der Kriegsopferfürsorge 2018

Einmalige und laufende Leistungen nach den Rechtskreisen (ohne Leistungen im Ausland)

Leistung	insgesamt	Bundesversorgungsgesetz/ Häftlingshilfegesetz	Soldatenversorgungsgesetz/ Zivildienstgesetz	Opferentschädigungsgesetz	Infektionsschutzgesetz	Straf- und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	464	12	106	304	42	
Krankenhilfe	268	223	3	39	3	
Hilfe zur Pflege	5.319	5.096	47	146	28	2
Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	442	241	57	96	47	1
Altenhilfe	1.130	1.068	9	44	8	1
Erziehungsbeihilfe	345	4	27	304	10	
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	2.866	1.313	135	1.341	56	21
Erholungshilfe	681	484	48	119	29	1
Wohnungshilfe	318	148	84	43	43	
Hilfe in besonderen Lebenslagen	11.278	5.834	537	2.701	2.151	55
	23.111	14.423	1.053	5.137	2.417	81

Quelle: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2018 (DESTATIS) vom 23.09.2019

5

SITUATION DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN



Bundesweit sind **3,2 Millionen schwerbehinderte Menschen im erwerbsfähigen Alter. Ihre Beschäftigung nimmt zu, die Arbeitslosigkeit sinkt. Dabei sind sie deutlich länger auf Jobsuche als Menschen ohne eine Schwerbehinderung.**

5.1 Personenkreis

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts lebten Ende 2019* in Deutschland etwa 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen. Bezogen auf die gesamte Bevölkerung ist dies jeder elfte Einwohner. Von einer Schwerbehinderung spricht man bei einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50.

In den kommenden 10 Jahren treten zunehmend Menschen aus den geburtenstarken Jahrgängen in die Altersgruppe der 55- bis 65-Jährigen ein. Mit Eintritt in diese Altersgruppe steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mensch eine Behinderung bzw. Schwerbehinderung erlangt, so dass allein aufgrund dieses Effekts der Anteil der schwerbehinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter höher liegt als zuletzt. Die Zahl der schwerbehinderten Menschen ist seit der letzten Erhebung um 1,2 Prozent gestiegen.

* Die Daten werden alle 2 Jahre erhoben. Stichtag der letzten Erhebung: 31.12.2019

Alter	Anzahl	% alle	Anzahl m	% Männer	Anzahl w	% Frauen
Unter 25	321.400	4,07	193.292	60,14	128.108	39,86
25 bis 45	609.072	7,71	324.360	53,25	284.712	46,75
45 bis 55	790.371	10	389.115	49,23	401.256	50,77
55 bis 65	1.664.445	21,06	872.531	52,42	791.914	47,58
Über 65	4.517.672	57,16	2.204.451	48,80	2.313.221	51,20
Insgesamt	7.902.960		3.983.749		3.919.211	

Behinderungen

Die Ursache einer Schwerbehinderung ist zumeist auf eine im Lebensverlauf erworbene Krankheit zurückzuführen. Dies trifft auf 89 Prozent der 7,9 Millionen schwerbehinderten Menschen zu. Vergleichsweise häufige Arten einer erworbenen Schwerbehinderung sind Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule, Arme und Beine, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Schädigungen der inneren Organe, etwa durch eine Krebserkrankung. Knapp 9 Prozent haben eine Sinnesbehinderung. Bei etwas mehr als 3 Prozent der Menschen ist die Behinderung angeboren. Nur 1,5 Prozent der Behinderungen sind auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen.

Alter

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So sind drei Viertel der schwerbehinderten Menschen älter als 55 Jahre. Mehr als die Hälfte der schwerbehinder-

ten Menschen sind über 65 Jahre. Gut zwei Fünftel – also 3,2 Millionen – sind im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre).

Quelle: Statistik der schwerbehinderten Menschen, Statistisches Bundesamt, Stand: 14.09.2020

5.2 Beschäftigung und Beschäftigungsquote

Alle Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, müssen 5 Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Beschäftigten besetzen. Erfüllen sie diese Quote nicht, so haben sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Beschäftigung

Die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten, die sich aus dem Anzeigeverfahren nach dem SGB IX ergibt, ist laut der Bundesagentur für Arbeit (BA) in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Von 2009 bis 2019 stieg sie um

238.000 auf 1,11 Millionen. Dieses Wachstum ist wesentlich auf eine höhere Anzahl älterer schwerbehinderter Beschäftigter zurückzuführen: So hat die Beschäftigung in der Altersgruppe 55 Jahre und älter gegenüber 2009 um 67 Prozent (230.000) zugenommen. Gleichzeitig ging die Zahl der Beschäftigten in der mittleren Altersgruppe von 40 bis unter 50 Jahre sowie bei den über 60-Jährigen zurück. Von den fast 1,2 Millionen Beschäftigten hatten 907.000 einen GdB von mindestens 50 und 197.000 von ihnen waren schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. Die Anteile dieser Gruppen innerhalb der Beschäftigten sind in den vergangenen Jahren weitgehend stabil geblieben. Außerdem waren mehr als 8.000 schwerbehinderte Auszubildende gemeldet. Ihre Zahl ist seit 2009 durchge-

hend gestiegen – und zwar um mehr als zwei Fünftel, das entspricht einem Plus von 2.600 Auszubildenden. Die Beschäftigung bei Arbeitgebern mit bis zu 20 Arbeitsplätzen wurde 2015* durch eine repräsentative Teilerhebung ermittelt. Danach waren hochgerechnet 168.000 schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen bei diesen Arbeitgebern beschäftigt. Gegenüber 2010 nahm ihre Zahl um 21 Prozent (29.000) zu. Zum Vergleich: Die Gesamtbelegschaft stieg bei diesen Arbeitgebern im gleichen Zeitraum um 5 Prozent.

* Die nächste Teilerhebung erfolgt für 2020. Die Veröffentlichung durch die Bundesagentur für Arbeit ist für den 22. April 2022 angekündigt.

Schwerbehinderte Beschäftigte

	Insgesamt	Männer	Frauen
Alter ¹⁾	1.113.281	603.940	509.274
Unter 15	4	4	0
15 bis unter 20	2.433	1.578	854
20 bis unter 25	13.910	8.013	5.894
25 bis unter 30	26.515	14.151	12.361
30 bis unter 35	40.715	21.176	19.535
35 bis unter 40	53.119	27.342	25.774
40 bis unter 45	69.407	35.311	34.095
45 bis unter 50	115.400	59.093	56.301
50 bis unter 55	219.154	113.364	105.779
55 bis unter 60	303.318	167.427	135.871
60 und älter	269.290	156.472	112.804
Personengruppe			
Auszubildende	8.491	4.988	3.503
Schwerbehinderte Menschen	907.057	490.497	416.503
Gleichgestellte Menschen	196.732	107.456	89.266
Sonstige Personen	1.001	²⁾	²⁾

1) Ohne die Personen, die aufgrund der Datenlage keiner Gruppe zugeordnet werden konnten

2) Eine weitere Differenzierung wird nicht veröffentlicht.

Quelle: Anzeigeverfahren SGB IX, Jahreszahlen Deutschland 2019, Bundesagentur für Arbeit, Stand: 30.03.2021

Beschäftigungsquote

Die durchschnittliche Beschäftigungsquote der schwerbehinderten Menschen hat sich seit 2017 bei 4,6 Prozent stabilisiert. Auch für das Jahr 2019 ergab das Anzeigeverfahren wieder eine Quote von 4,6 Prozent, obwohl die Zahl der Arbeitsplätze, die zur Ermittlung der zu besetzenden Pflichtarbeitsplätze herangezogen wird, innerhalb eines

Jahres um rund 423.500 (1,7 Prozent) gestiegen ist. Bei den öffentlichen Arbeitgebern lag die Beschäftigungsquote

weiterhin bei 6,5 Prozent. Bei den privaten Arbeitgebern betrug sie 4,1 Prozent. Sie erfüllten somit zwar nicht die gesetzlich vorgeschriebene Quote von 5 Prozent, konnten aber die Ergebnisse der Jahre 2017 und 2018 halten.

Beschäftigungsquote in Prozent

Nach Arbeitgebern	2019
Private Wirtschaft	4,1
Öffentlicher Dienst	6,5
Durchschnittliche Beschäftigungsquote	4,6

Quelle: Anzeigeverfahren SGB IX, Jahreszahlen Deutschland 2019, Bundesagentur für Arbeit, Stand: 30.03.2021

Private und öffentliche Arbeitgeber

Im Jahr 2019 waren insgesamt 171.600 private und öffentliche Arbeitgeber beschäftigungspflichtig. 71 Prozent aller mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze befanden sich in der Privatwirtschaft, 29 Prozent im öffentlichen Dienst. Die Arbeitgeber besetzten – einschließlich Mehrfachrechnungen – rund 1.146.460 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen. Das waren 1,6 Prozent oder 17.700 Arbeitsplätze mehr als im Jahr 2018.

Die Zahl der beschäftigungspflichtigen privaten Arbeitgeber betrug 2019 rund 160.200. Sie besetzten etwa 814.100 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen. Das waren 1,8 Prozent oder rund 5.000 Arbeitsplätze mehr als 2018. Bei den 11.360 öffentlichen Arbeitgebern waren gut 332.300 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Hier sank die Zahl der Beschäftigten nur um 620 innerhalb eines Jahres, während die Zahl der öffentlichen Arbeitgeber um 970 abnahm.

Die Pflichtquote von 5 Prozent haben dennoch rund 132.200 Arbeitgeber nicht erfüllt und mehr als 43.700 von ihnen beschäftigten überhaupt keinen schwerbehinderten Menschen. Dagegen besetzten 39.400 Arbeitgeber 5 oder mehr Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen.

Die Beschäftigungsquote steigt mit der Betriebsgröße an: Betriebe mit weniger als 60 Arbeitsplätzen erreichten nur eine Quote von max. 3 Prozent. Die Quote bei Betrieben mit 250 bis 500 Arbeitsplätzen lag schon bei 4,2 Prozent. Betriebe mit 500 bis unter 1.000 Arbeitsplätzen kamen auf eine Quote von 4,6 Prozent und 9 Großkonzerne in Deutschland mit insgesamt über 1 Million Arbeitsplätzen erreichten eine Quote von 6,4 Prozent.

Beschäftigung nach Wirtschaftszweigen

Mit mehr als 272.000 Arbeitsplätzen – gut einem Viertel aller angezeigten Beschäftigungsverhältnisse – ist das verarbeitende Gewerbe inzwischen der bedeutendste Arbeitgeber für schwerbehinderte Menschen, gefolgt von der öffentlichen Verwaltung mit 256.800 Arbeitsplätzen. Auch das Gesundheits- und Sozialwesen spielt eine wichtige Rolle: 5,1 Prozent der schwerbehinderten Beschäftigten arbeitet dort (145.900).

5.3 Entwicklung der Arbeitslosigkeit

Im Jahr 2020 waren laut Bundesagentur für Arbeit 170.000 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet. Dies waren 15.000 mehr als noch im Jahr zuvor. 40 Prozent davon waren Frauen und 60 Prozent Männer. Dieses Verhältnis ist seit Jahren recht konstant. Auch die Coronapandemie hatte darauf keine Auswirkungen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat rechnerisch ermittelt, dass die Pandemie und deren Eindämmungsmaßnahmen bei den schwerbehinderten Menschen zu einer zusätzlichen Arbeitslosigkeit von knapp 19.000 Arbeitslosen mehr geführt haben. Das war im Dezember 2020 rund jeder neunte arbeitslose schwerbehinderte Mensch. Im Verhältnis dazu geht man bei nichtbehinderten Menschen davon aus, dass jeder sechste Arbeitslose auf die Pandemie zurückzuführen ist.

Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen

Jahr	Arbeitslose insgesamt	Davon schwerbehindert
2019	2.271.000	155.000
2020	2.700.000	170.000

Quelle: Arbeitsmarktsituation der schwerbehinderten Menschen 2020, Bundesagentur für Arbeit, Stand: Mai 2021

Qualifikation

Im Durchschnitt sind schwerbehinderte Arbeitslose etwas höher qualifiziert als Arbeitslose ohne Schwerbehinderung. Im Jahr 2020 hatten von den schwerbehinderten Arbeitslosen 56 Prozent einen Berufs- oder Hochschulabschluss – bei den nicht schwerbehinderten Arbeitslosen waren es 46 Prozent. Im SGB-III-Bereich (Arbeitslosenversicherung) verfügen sowohl schwerbehinderte als auch nicht schwerbehinderte Arbeitslose zu 71 Prozent über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Auch im SGB-II-Bereich (Grundsicherung für Arbeitsuchende, „Hartz IV“) lag der Anteil bei schwerbehinderten Menschen mit einem Berufsabschluss höher als bei nicht schwerbehinderten Menschen (43 Prozent im Vergleich zu 33 Prozent).

57.000 der 170.000 schwerbehinderten Arbeitslosen suchten 2020 nach einer Tätigkeit als qualifizierte Fachkraft. Rund 15.000 – 9 Prozent – wollten in einem hoch qualifizierten Beruf arbeiten. Etwas mehr als die Hälfte (87.000) suchten eine Helfertätigkeit. Von den 170.000 schwerbehinderten Arbeitslosen, die nach einer Tätigkeit auf Fachkräfteebene suchten, strebten 26.000 eine Arbeit im Objektschutz an, 21.000 suchten nach einer Tätigkeit in Büro- oder Sekretariatsberufen, rund 11.000 hatten Interesse, in die Logistikbranche einzusteigen, und knapp 5.000 suchten eine Tätigkeit im Verkauf.

Dauer der Arbeitslosigkeit

Schwerbehinderten Arbeitslosen gelingt es trotz vergleichbarer Qualifikation schwerer als Menschen ohne Schwerbehinderung, wieder eine Beschäftigung zu finden. Im Durchschnitt konnten im Berichtsjahr 37.000 schwerbehinderte Arbeitslose innerhalb von 3 Monaten eine neue Beschäftigung finden. 62.000 waren zwischen 3 und 12 Monate auf der Suche nach einer geeigneten Tätigkeit und fast 70.000 (dies entspricht 41 Prozent) der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen verblieben länger als ein Jahr in der Arbeitslosigkeit und galten deshalb als langzeitarbeitslos. Nicht behinderte Arbeitslose waren nur zu 30 Prozent von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen.



Aus der Arbeit der Fach- und Arbeitsausschüsse

Die föderale Struktur in Deutschland bringt es mit sich, dass die Mitglieder der BIH (aktuell 17 Integrationsämter, 18 Hauptfürsorgestellen und 18 Versorgungsverwaltungen) teils staatlich und teils kommunal organisiert sind. Damit unterliegen sie bei ihrer Aufgabenerledigung dem Bundes- wie dem jeweiligen Landesrecht.

Um dennoch eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung bei der Durchführung ihrer Aufgaben sicherzustellen und an der fachlichen Weiterentwicklung des beruflichen Behindertenrechts und des Sozialen Entschädigungsrechts/Kriegsopferfürsorge konstruktiv mitzuwirken, hat die BIH zwei Fachausschüsse und neun Arbeitsausschüsse eingerichtet.

Dem Fachausschuss Schwerbehindertenrecht arbeiten die Arbeitsausschüsse Information und Bildung, Technische Beratungsdienste, Integrationsbegleitung, Inklusionsbetriebe, BIH-Systeme und Rechtsfragen zu. Der Fachausschuss Schwerbehindertenrecht setzt sich zusammen aus den Leiterinnen und Leitern der Integrationsämter. Regelmäßige Gäste sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie Vertreterinnen und Vertreter der Arbeits- und Sozialministerien der Länder.

Dem Fachausschuss Soziales Entschädigungsrecht/Kriegsopferfürsorge sind die Arbeitsausschüsse Empfehlungen der Kriegsopferfürsorge, Gemeinsame Kommission und Gemeinsamer Arbeitsausschuss zugeordnet. In diesen Gremien arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Hauptfürsorgestellen und künftig auch der Versorgungsverwaltungen eng zusammen mit dem BMAS, den Arbeits- und Sozialministerien der Länder und dem Bundesrechnungshof.

Die beiden Fachausschüsse sind die Gremien der BIH für alle Grundsatzfragen in den Bereichen Soziales Entschädigungsrecht/Kriegsopferfürsorge und Schwerbehindertenrecht.

Die Arbeitsausschüsse setzen sich zusammen aus Fachkolleginnen und -kollegen der Integrationsämter, Hauptfürsorgestellen und Versorgungsverwaltungen, soweit das jeweilige Bundesland ein Mitglied in den jeweiligen Ausschuss entsandt hat. Aus jedem Bundesland wird jeweils ein Platz in den Fach- und Arbeitsausschüssen besetzt.

Die Arbeitsausschüsse arbeiten den Fachausschüssen zu, zum Beispiel durch Empfehlungen für die Erbringung von Leistungen, gemeinsame Qualitätsstandards, spezielle EDV-Programme sowie Seminar- und Schulungskonzepte.

Fachausschuss Schwerbehindertenrecht



Simone Wuschech

Leiterin des Integrationsamts beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg in Cottbus

In dem Fachausschuss arbeiten die Leiterinnen und Leiter der 17 Integrationsämter zusammen. Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind ständige Gäste der Sitzungen. Die Vertreter und Vertreterinnen der Sozial- und Arbeitsministerien der Länder werden regelmäßig von der BIH eingeladen, um ihre Sichtweisen in das Fachgremium einzubringen.

Zu den Aufgaben des Fachausschusses Schwerbehindertenrecht gehören die Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen im Bereich der Teilhabe schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen der Aufgaben und Leistungen der Integrationsämter. Es handelt sich dabei um Entscheidungen mit empfehlendem Charakter.

In 2020 sind die BIH-Empfehlungen zur Arbeitsassistenz an die aktuelle Gesetzeslage angepasst worden. Die BIH-Empfehlungen zur Unterstützung der Arbeitgeber bei außergewöhnlichen Belastungen sind nach einem interdisziplinären Workshop ebenso aktualisiert worden wie die Handlungsempfehlungen zur Erhebung der Ausgleichsabgabe.

Die Verwaltungsabsprache zwischen der BIH und den Rehabilitationsträgern zur verbindlichen Klärung bei Überschneidungen von Fördertatbeständen wie auch die Abgrenzung der nachrangigen Begleitenden Hilfe von den Reha-Leistungen sind vor dem Hintergrund der neuen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes gemeinsam überarbeitet und von allen beteiligten Institutionen beschlossen worden. https://www.bih.de/fileadmin/user_upload/Begleitende_Hilfe_LTA_Verwaltungsvereinbarung_bf.pdf

Teil des Austauschs im Fachgremium sind auch die regionalen Umsetzungen im jeweiligen Integrationsamt bei bundesweiten Aktionen, Kampagnen und neuen gesetzlichen Regelungen.

Der gesetzliche Auftrag der Integrationsämter umfasst nicht nur die finanzielle Förderung von Beschäftigungsverhältnissen schwerbehinderter Menschen und ihrer Arbeitgeber oder den besonderen Kündigungsschutz, sondern auch ein breites Fortbildungsangebot für das betriebliche Inklusionsteam bestehend aus Schwerbehindertenvertretung, Betriebs-/Personalrat und Inklusionsbeauftragtem des Arbeitgebers. Die Integrationsämter haben sich entschieden, innerhalb der nächsten fünf Jahre ein modernes, digitales und barrierefreies E-Learning-Angebot zu entwickeln.

Daneben wird das Informationsangebot für die Arbeitgeber wie auch die betrieblichen Funktionsträger auf neue digitale Beine gestellt. Die Homepage der Integrationsämter wurde bis Ende 2021 auf eine moderne Plattform überführt, die konsequent auf eine sehr hohe Barrierearmut ausgerichtet ist. Die quartalsweise erscheinende Broschüre „ZB Behinderung & Beruf“ wird in ein digitales Format überführt.

Fachausschuss Soziales Entschädigungsrecht



Reinhard Urban

Stellvertretender Dezernent Soziales und Leiter des Referats „Hauptfürsorgestelle, Überörtliche Betreuungsbehörde, Stiftungen“ beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in Stuttgart

Der Fachausschuss Soziales Entschädigungsrecht hat eine interdisziplinäre Zusammensetzung: Neben den Versorgungsverwaltungen der Länder und den Hauptfürsorgestellen sowie dem Personalmanagement der Bundeswehr sind auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Bundesrechnungshof und die Sozial- und Arbeitsministerien der Länder vertreten.

Dies führt zu einer vertieften fachlichen Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Sozialgesetzgebung und ihrer Bedeutung für das Soziale Entschädigungsrecht. Umfangreiche Fortschreibungen der Empfehlungen zur Kriegspferfürsorge (KOF-E) sowie Absprachen und Handlungsempfehlungen im Bereich KOV sind dabei konkrete Ergebnisse.

Im vergangenen Zeitraum waren insbesondere folgende Gesetzes- und Verordnungsvorhaben Gegenstand der inhaltlichen Arbeit:

- Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz, StaFamG) und hier insbesondere die Erhöhung der Schulbeihilfen
- § 86 SGB III – Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes
- Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes
- Diverse Gesetze für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2
- Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz)
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes
- Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO²-Bepreisung (WoGGCO²BeprEntlG)

Die Hauptfürsorgestellen und Versorgungsverwaltungen arbeiten dem Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX zu. Verlinkung einfügen <https://www.bar-frankfurt.de/themen/teilhabeverfahrensbericht/teilhabeverfahrensberichte.html>

Einen wesentlichen Teil der Gremienarbeit nehmen die notwendigen Arbeiten für das Inkrafttreten des neuen Sozialgesetzesbuches XIV zum 1. Januar inklusive der bereits vorgezogenen Änderungen ein.

Arbeitsausschuss Information und Bildung



Timo Wissel

Abteilungsleiter für Schulung, Öffentlichkeitsarbeit und Forschungsprojekte im Inklusionsamt des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln

Die Aufgaben des Arbeitsausschusses Information und Bildung sind definiert durch den gesetzlichen Auftrag des Integrationsamts: Bereitstellung eines breit gefächerten Informations- und Bildungsangebots für die Arbeitgeber und die betrieblichen Funktionsträger nach dem SGB IX.

Ein neu entwickeltes modulares Kurskonzept zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement, das an den Informations- und Schulungsbedarf der Betriebe und Verwaltungen angepasst werden kann, wird in die aktive Schulungstätigkeit der Integrationsämter übernommen. Gemeinsam mit dem Arbeitsausschuss Technischer Beratungsdienst wird das Fortbildungsangebot zur behinderungsgerechten Arbeitsplatzgestaltung aktualisiert. Die bewährten Kurskonzepte der Grund- und Aufbaukurse für erstmalig gewählte Schwerbehindertenvertretungen sowie das Informationsangebot für Personalverantwortliche werden neu aufbereitet.

Das Schulungsangebot der Integrationsämter für die betrieblichen Funktionsträger wird mittelfristig ergänzt um ein digitales Angebot, das sich zusammensetzt aus Selbstlernangeboten, Blended Learning und Live-Online-Lernen. Bereits bevor die aktuelle Pandemie gezeigt hat, wie wichtig ein breit angelegtes digitales Kommunikations- und Weiterbildungsangebot ist, hat die BIH diesen Weg beschritten. Die BIH führt das Projekt mit finanzieller Unterstützung aus dem Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch. Es hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Das digitale Angebot ist als Ergänzung zu den bewährten Präsenzveranstaltungen zu verstehen; es soll diese nicht ersetzen. Es richtet sich besonders an die betrieblichen Funktionsträger, die bisher an der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen gehindert waren.

Die BIH plant für Anfang Mai 2022 – wie bereits in 2011 und 2017 – die Fachtagung „Zukunftswerkstatt 3.0 – aktiv gestalten“ in Leipzig. Der Austausch über die Themen Prävention, Personalentwicklung, Personalgewinnung, Informationsmanagement und Unternehmensentwicklung richtet sich an Schwerbehindertenvertretungen und Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber.

Der in die Jahre gekommene Internetauftritt der Integrationsämter wurde technisch und optisch bis Ende 2021 auf neue Füße gestellt. Neue digitale Angebote wie Erklärfilme, Videos, Podcasts sollen vermehrt einen Platz in dem Informationsangebot erhalten. Parallel dazu wird die Broschüre „ZB Behinderung & Beruf“ in ein Digitalmagazin überführt, das die gedruckte Ausgabe ersetzen wird.

Digitalisierung und Barrierearmut des Informationsangebots der Integrationsämter werden in den nächsten Jahren den inhaltlichen Schwerpunkt der Arbeit des Arbeitsausschusses bestimmen.

Arbeitsausschuss Integrationsbegleitung



Klaus-Peter Rohde

Abteilungsleiter für Integrationsbegleitung, Inklusionsbetriebe im Inklusionsamt des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln

Die Integrationsfachdienste (IFD) halten ein professionelles Serviceangebot für private und öffentliche Arbeitgeber wie auch für behinderte Menschen im Arbeitsleben vor. Dieses Angebot bereitzustellen und kontinuierlich weiterzuentwickeln, liegt in der Verantwortung der Integrationsämter. Damit beschäftigen sich die Mitglieder des Arbeitsausschusses Integrationsbegleitung nicht nur mit Fragen rund um die psychosoziale Beratung und Begleitung am Arbeitsplatz, sondern auch mit Fragen der Finanzierung, Vertragsgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit, des Qualitätsmanagements und der Fachkräftegewinnung. Ein wesentlicher Baustein ist auch die laufende Weiterentwicklung und Durchführung eines Fortbildungsprogramms speziell für die Fachkräfte der Integrationsfachdienste.

Das aktualisierte IFD-Qualitätsmanagementsystem KASYS 4.0 ist bundesweit zum 1. Januar 2019 eingeführt worden und wird kontinuierlich entsprechend den Anforderungen aus der Praxis weiterentwickelt. In einem Übergangszeitraum von drei Jahren ergänzt jedes Bundesland seine landesspezifischen Anforderungen.

Die Arbeit der Integrationsfachdienste stand im Jahr 2020 ganz wesentlich unter den Auswirkungen der Pandemie auf die Beratungs- und Begleitungsarbeit in den Betrieben und mit den Arbeitgebern, den Beschäftigten mit Schwerbehinderung und dem kollegialen Umfeld. Das Unterstützungsangebot basiert eigentlich auf persönlichem Kontakt vor Ort, der nun nicht mehr so ohne Weiteres zustande kam. Hier erfolgte sehr schnell eine Neuorientierung hin zu Telefon und auch sehr früh zu Online-Beratung über Videokonferenzen.

Zudem beschäftigt sich der Arbeitsausschuss auch mit Unterstützungsformen für Arbeitgeber und schwerbehinderte Beschäftigte, die eine unmittelbare Schnittstelle zum IFD haben – hier ist in den letzten Jahren zunehmend das Thema Jobcoaching in den Blick genommen worden. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses sprechen sich dafür aus, dass Jobcoaching als eigene Leistung im § 49 SGB IX und in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung etabliert wird.

Für den Bereich der Menschen mit Hörbehinderung gibt es ein zusätzliches Gremium innerhalb der BIH: die Arbeitsgruppe der Koordinatoren und Koordinatorinnen der Fachdienste für hörbehinderte Menschen unter Leitung von Romy Schwarzbach vom Integrationsamt in Sachsen. Hier werden spezifische Fragen rund um den Themenbereich Hörbehinderung behandelt und Lösungsvorschläge entwickelt.

Die neue BIH-Empfehlung zur Förderung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen ist maßgeblich von der Arbeitsgruppe entwickelt worden. Das Papier für den Einsatz von Kommunikationsassistenten befindet sich in der Überarbeitung.

Arbeitsausschuss Inklusionsbetriebe



Bernhard Pflaum

Leiter des Referats „Inklusionsbetriebe, Förderung selbstständiger Tätigkeit“ im Integrationsamt beim Kommunalverband Jugend und Soziales in Karlsruhe

Im Gegensatz zur Begleitenden Hilfe, bei der vorrangig einmalige Hilfen an schwerbehinderte Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber gewährt werden, ist die Förderung von

Inklusionsbetrieben auf Dauer angelegt. Um bundesweit eine möglichst einheitliche Förderung zu gewährleisten, findet im Arbeitsausschuss Inklusionsbetriebe ein regelmäßiger Austausch zu förderrelevanten Themen statt.

In 2020 und auch in 2021 lag der Schwerpunkt der Arbeit auf der Umsetzung der Sonderprogramme, die seitens des Bundes zur Bekämpfung der Pandemiefolgen aufgelegt worden sind:

Mit der vierten und fünften Verordnung der Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung haben die Integrationsämter vom Bund die Möglichkeit erhalten, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen zur Kompensation der aufgrund der Coronapandemie gesunkenen Arbeitsentgelte von Werkstatt-Beschäftigten zu erbringen. Im ersten Jahr der Sonderregelungen sind Unterstützungsleistungen von rund 30 Millionen Euro bewilligt und ausbezahlt worden.

Über den Corona-Teilhabe-Fonds können Inklusionsbetriebe, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen, die aufgrund von Schließungen und Umsatzausfällen unter einem Liquiditätengpass leiden und in denen Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigt sind, einen finanziellen Ausgleich für die Pandemiefolgen geltend machen. Die finanziellen Leistungen sollen die entgangenen Einnahmen für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Mai 2021 ausgleichen. Insgesamt sind 1.036 Anträge auf Förderung gestellt und 56,2 Millionen Euro von den Integrationsämtern bewilligt worden.

Die BIH und einzelne Integrationsämter unterstützen die Evaluation des Bundesprogramms „AlleImBetrieb“ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aktiv. Der Abschlussbericht kann eingesehen werden unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-578-z-inklusionsbetriebe-zusammenfassung.html>.

Es besteht ein enger Austausch mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen (bag if). Die aktuelle Kampagne „Inklusion durch Arbeit. MehrWert für Alle“ wird seitens der BIH aktiv unterstützt.

Die BIH ist vertreten im Beirat zum Modellprojekt „Betriebliche Gesundheitsförderung in den Werkstätten für behinderte Menschen und den Inklusionsbetrieben nach SGB IX“ beim Bundesministerium für Gesundheit.

Arbeitsausschuss Technischer Beratungsdienst



Frank Schraper

Leiter des Technischen Beratungsdienstes beim LWL-Inklusionsamt Arbeit des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe in Münster

Die weitgefächerten Tätigkeiten des Technischen Beratungsdienstes der Integrationsämter erfordern neben ingenieurspezifischem Wissen Kenntnisse der Ergonomie, der Arbeitsmedizin und Arbeitsphysiologie (vor allem über Art und Auswirkungen von Behinderungen in Bezug auf den Arbeitseinsatz in körperlicher, geistiger und psychischer Hinsicht), ferner Kenntnisse der Arbeitssicherheit und der Betriebswirtschaft. Dementsprechend sind die Themen, mit denen sich der Arbeitsausschuss Technischer Beratungsdienst beschäftigt, breit gestreut.

In mehreren Arbeitsgruppen haben die Mitglieder Handlungshilfen zur behinderungsgerechten Arbeitsgestaltung nach §§ 26 und 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung sowie zur Kraftfahrzeughilfe-Verordnung erarbeitet. Nunmehr findet die rechtliche Würdigung zusammen mit den Mitgliedern des Arbeitsausschusses Rechtsfragen statt.

Gemeinsam mit der DGUV, dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Rentenversicherung Bund entwickelt der Technische Beratungsdienst der BIH den „Leitfaden zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger bei der Beratung der Betriebe einschließlich Bildungseinrichtungen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)“.

Für die Schulungstätigkeit der Integrationsämter werden die beiden Arbeitsausschüsse Technischer Beratungsdienst sowie Information und Bildung gemeinsam das Fortbildungsangebot zur behinderungsgerechten Arbeitsgestaltung neu aufsetzen. Es ist ein modulares Kursangebot in Arbeit, das die einzelnen Behinderungsarten und organisatorische Maßnahmen sowie technische, behinderungskompensierende Technologien aufzeigt.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses Technischer Beratungsdienst sind aktiv in Gremien zur Weiterentwicklung von Arbeitsschutz und -sicherheit eingebunden: bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

(BAuA), bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), beim Institut der Deutschen Wirtschaft sowie in Fachausschüssen beim Deutschen Institut für Normung (DIN) e. V. – ein aktuelles Thema ist beispielsweise die adaptive Fluchtwegelenkung. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses setzen sich mit Forschungsansätzen zu digitalen Assistenzsystemen auseinander und sind als Vertreter der BIH als Kooperationspartner im BMAS-Projekt KI Assist sowie in weiteren von Bundes- und Landesministerien geförderten Projekten im Beirat vertreten.

Für die nächsten Jahre haben die Mitglieder des Arbeitsausschusses mehrere Schwerpunktthemen ausgemacht: Weiterhin auf der Agenda bleibt die Digitalisierung der Arbeitswelt – Schlagwort Arbeit 4.0 – mit ihren Chancen und Risiken für Menschen mit Behinderung. Dafür soll eine Handlungsempfehlung entwickelt werden. Außerdem will sich der Technische Beratungsdienst verstärkt dem Thema Softwareergonomie in der Arbeitswelt widmen. Mit dem BTHG hat der Gesetzgeber noch einmal die Bedeutung der Prävention verdeutlicht. Hierzu soll es ebenfalls eine Arbeitshilfe geben. Aber auch das Kernthema der behinderungsgerechten Arbeitsgestaltung bleibt im Fokus – mit dem Schwerpunkt psychische und neurologische Erkrankungen.

Arbeitsausschuss Rechtsfragen



Eva Jäger-Kuhlmann

Referatsleiterin beim Inklusionsamt Arbeit des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe in Münster

Die Juristinnen und Juristen des Arbeitsausschusses Rechtsfragen unterstützen mit gutachterlichen Stellungnahmen zu klärungsbedürftigen Rechtsfragen die Entscheidungsfindung im Fachausschuss Schwerbehindertenrecht und in den einzelnen Integrationsämtern. In Zusammenarbeit mit den BIH-Arbeitsausschüssen werden Vorschläge zur Weiterentwicklung der BIH-Empfehlungen und zur Anpassung der Verwaltungspraxis der Integrationsämter an die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung erarbeitet.

Aktuell wird an den BIH-Empfehlungen zur Kfz-Hilfe und zu den Leistungen nach § 26 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung zusammen mit dem Arbeitsausschuss Technischer Beratungsdienst sowie den Papieren „Förderfähige Beschäftigungsverhältnisse“ und Örtliche Zuständigkeit gearbeitet.

Der Arbeitsausschuss Rechtsfragen wertet aktuelle Urteile und Beschlüsse, insbesondere der Arbeits- und Verwaltungsgerichte, aus und sorgt gegebenenfalls für deren Veröffentlichung wegen ihrer grundsätzlichen oder auch besonderen Fragestellung. Ausgewählte Urteile, die für die Arbeit der betrieblichen Funktionsträger von Bedeutung sind, werden in jedem Quartal in der BIH-Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“ vorgestellt.

Die Tätigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Integrationsämter wird durch einen BIH-internen Newsletter zur aktuellen Rechtsprechung unterstützt. Es besteht eine Kooperation mit REHADAT-Recht beim Institut der Deutschen Wirtschaft. Die diskutierten und für die Arbeit der Integrationsämter interessanten Urteile und Beschlüsse werden in die Rechtsdatenbank www.rehadat-recht.de eingestellt.

Gleiches gilt für konkrete Fragen, die sich aus Gesetzesnovellierungen, der Rechtsprechung oder Verwaltungsab-sprachen ergeben:

- Auswirkung der neuen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu den Fristen nach § 626 Absatz 2 BGB auf den besonderen Kündigungsschutz

- Art und Weise der digitalen Übermittlung von Sozialdaten zwischen Verfahrensbeteiligten
- Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe, wenn der Adressat der Leistung im Rentenalter ist, aber keine Altersrente bezieht. Hier wird auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gewartet.
- Gewährung von Akteneinsicht nach § 25 SGB X durch bevollmächtigte Rechtsanwälte

Weitere Themen, die auf der Agenda des Arbeitsausschusses standen:

- Die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe, wenn die Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben dient, aber nicht in einem konkreten Bezug zu einer anerkannten Behinderung steht
- Die Absicherung von Förderleistungen an Selbstständige

Gemeinsamer Arbeitsausschuss Kriegsopferversorgung



Dirk Wolpers

Leiter des Teams „Soziales Entschädigungsrecht – fachliche Koordination und Grundsatz“ beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Hildesheim

Der Gemeinsame Arbeitsausschuss beschäftigt sich mit der Auslegung und gegebenenfalls Umsetzung von ergangener Rechtsprechung in die praktische Arbeit, der Erarbeitung von gemeinsamen Arbeitshilfen, der Weiterentwicklung des Konzepts für sogenannte Großschadensereignisse wie zum Beispiel Terrorakte und Abstimmung von länderübergreifender Kooperation.

Zu den weiteren Themen, mit denen sich die Mitglieder des Arbeitsausschusses auseinandergesetzt haben, gehörten:

- Die Abwicklung der Zahlungsmodalitäten und der Termine bei Änderungen der örtlichen Zuständigkeit
- Die Anerkennung und Vergütung von Arbeitszeiten von pflegenden Familienangehörigen, die über die gesetzlichen Arbeitszeiten des Arbeitszeitgesetzes hinausgehen
- Die Bewertung und Anerkennung von psychischen Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolge bei entsprechenden medizinischen Indikatoren
- Die Auseinandersetzung und Bewertung des Entwurfs einer Rechtsverordnung zu Traumaambulanzen

- Die Abstimmung von Einzelfragen in der Heil- und Krankenbehandlung sowie von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Das im Dezember 2019 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch XIV löst am 1. Januar 2024 insbesondere das Bundesversorgungsgesetz nach mehr als 70 Jahren ab. Einzelne – für Betroffene günstigere – Änderungen im Sozialen Entschädigungsrecht bei Waisenrenten, Überführungs- und Bestattungskosten und die Gleichstellung von in- und ausländischen Gewaltopfern sowie Änderungen bei den Zuständigkeiten im Opferentschädigungsrecht sind bereits vorab in Kraft getreten.

Der Gemeinsame Ausschuss hat dazu eine gesonderte Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit den Fragestellungen rund um die Umsetzung des SGB IX in die Verwaltungspraxis, die notwendige flächendeckende Weiterbildung der Mitarbeitenden und ein Online-Informationsangebot für die bisherigen Leistungsbezieher und potenziellen Antragsteller beschäftigt.

Für neue Angebote wie ein Fallmanagement als eigene Leistung im Rahmen der Schnellen Hilfen sollen eigene Arbeitsgruppen die Umsetzung und Einführung unterstützen. Es wird sich auch darauf verständigt, dass länderübergreifend Leistungsangebote unbürokratisch in Anspruch genommen werden können.

Die Länder wollen sich mehrheitlich auf eine einheitliche IT-Anwendung für das SGB XIV verständigen, diese gemeinsam entwickeln und betreiben. Hierzu laufen Kooperationsgespräche.

Arbeitsausschuss Empfehlungen zur Kriegsoffiziersfürsorge



Antje Cronenberg
Leiterin der Hauptfürsorgestelle
beim Niedersächsischen
Landesamt für Soziales, Jugend
und Familie in Hildesheim

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses sind gleichzeitig die Autoren der „Empfehlungen zur Kriegsoffiziersfürsorge“ (KOF-Empfehlungen). Hierbei handelt es sich um eine kommentierte Zusammenfassung aller relevanten Rege-

lungen zur Kriegsoffiziersfürsorge, die weitgehend auch für andere Bereiche des Sozialen Entschädigungsrechts gelten.

Die Arbeitsgrundlage greift eine Vielzahl von Einzelregelungen zur Leistungsbemessung auf, die ihren Ursprung in den Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, in den Erlassen der Länder und in den Protokollen der Länderreferentenkonferenzen sowie in regionalen Einzelregelungen der Hauptfürsorgestellen und Gerichtsentscheidungen haben.

Die Loseblattsammlung umfasst heute rund 1.350 Seiten. Mindestens einmal jährlich wird eine Ergänzungslieferung erstellt. Die KOF-Empfehlungen setzen sich zusammen aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil. Der allgemeine Teil enthält die Abschnitte:

- Leistungsarten
- Verfahren, Organisation und Zuständigkeiten
- Einkommen: Ermittlung, Einkommensarten, Einsatz des Einkommens
- Einsatz des Vermögens
- Erstattungsansprüche
- Überleitung von Ansprüchen
- Besonderheiten der Leistungserbringung für Berechtigte nach dem OEG, IfSG, SVG, ZDG, HHG, StrRehaG, VwRehaG

Im besonderen Teil werden die einzelnen Hilfearten erläutert wie Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, Altenhilfe, Erziehungsbeihilfe und Wohnungshilfe.

Wesentliche Änderungen haben sich durch das BTHG ergeben, dabei sind neue Leistungsformen wie das Budget für Arbeit und die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung oder der Umgang mit Vermögensschonbeträgen abgestimmt worden. Aber auch die Änderungen im Unterhaltsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) haben Eingang gefunden.

Der Arbeitsausschuss stimmt sich eng ab mit der Gemeinsamen Kommission und dem Fachausschuss Soziales Entschädigungsrecht/Kriegsoffiziersfürsorge, insbesondere bei Beiträgen, die finanzielle Auswirkungen haben und/oder zu rechtlichen Änderungen führen. Die Erstellung der Empfehlungen erfolgt im Einvernehmen mit den Arbeits- und Sozialministerien der Länder und dem Bundesrechnungshof.

BIH-VORSTAND

Mitglieder der BIH sind 17 Integrations-/Inklusionsämter und Hauptfürsorgestellen, 17 Versorgungsverwaltungen und die Bundeswehrverwaltung in Düsseldorf. Die BIH-Mitglieder werden durch den BIH-Vorstand vertreten. Vorsitz und Geschäftsführung der BIH liegen derzeit beim Inklusionsamt des Landschaftsverbands Rheinland in Köln.

Kontakt: bih@integrationsaemter.de
Internet: www.bih.de



Simone Wuschech

Leiterin des Integrationsamts beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg in Cottbus, stellvertretende Vorsitzende der BIH



Christoph Beyer

Leiter des Inklusionsamts beim Landschaftsverband Rheinland in Köln, Vorsitzender der BIH



Dr. Christian Weber

Referatsleiter im Landesversorgungsamt beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle/Saale



Karl-Friedrich Ernst

Dezernent des Integrationsamts beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in Karlsruhe, Schriftleiter der Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“



David Geduldig

Leitung des Amts für Versorgung und Integration Bremen



Reinhard Urban

Leiter des Referats „Hauptfürsorgestelle, Überörtliche Betreuungsbehörde, Stiftungen“ beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, zweiter stellvertretender Vorsitzender der BIH



Thomas Niermann

Leiter der Hauptfürsorgestelle und des Integrationsamts beim Landeswohlfahrtsverband Hessen

QUELLENVERZEICHNIS

Für die Erarbeitung des BIH-Jahresberichts 2019|2020 wurden neben eigenen Erhebungen der BIH die folgenden Quellen genutzt:

ABC Fachlexikon – Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, Ausgabe 2018

Hrsg. BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Köln 2018, www.integrationsaemter.de/fachlexikon

BIH-Jahresberichte

2016|2017, 2017|2018, 2018|2019

Hrsg. BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Köln, www.integrationsaemter.de/jahresbericht

BIH-Empfehlungen

Hrsg. BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Köln, www.integrationsaemter.de/bih-empfehlungen

Entwicklung der Integrationsfachdienste (IFD) 2014 bis 2018

Hrsg. BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Köln 2019, www.integrationsaemter.de/ifd-bericht

Statistik der Versorgung von Kriegsoffizieren im Anspruchsmonat 1 bis 12 / 2019 für das BVG und alle Nebengesetze

Erstellt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin 2019

Eigene Erhebung zu den Versorgungsleitungen im Rahmen des Soldatenversorgungsgesetzes

Erstellt durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Düsseldorf, 2020

Eigene Erhebung der Versorgungsverwaltungen der Länder zur länderspezifischen Verteilung der Versorgungsberechtigten und der Versorgungsleistungen nach Rechtskreis und Art der Leistung

Erstellt durch das Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim 2020

Statistik der Kriegsoffiziersfürsorge 2018 - Ausgaben und Einnahmen / Empfänger/-innen

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden 2019

BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter
und Hauptfürsorgestellen

Geschäftsstelle, c/o Landschaftsverband Rheinland
50663 Köln
bih@integrationsaemter.de
www.integrationsaemter.de/bih



Bundesamt für das
Personalmanagement der
Bundeswehr



SACHSEN-ANHALT
Landesverwaltungsamt



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG



LAND
BRANDENBURG



KSV
SACHSEN



LVR
Qualität für Menschen



Freistaat
Thüringen Landesverwaltungsamt

HESSEN



Regierungspräsidium
Gießen



Hamburg | Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration



LWV Hessen



SH
Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren



**Inklusionsamt
Zentrum Bayern
ZBFS Familie und Soziales**



LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Landesamt
für Soziales
SAARLAND

Gefördert vom

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Landesamt
für Gesundheit und Soziales | **be.mint** Berlin



Niedersachsen



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg



AVIB
Amt für Versorgung und
Integration Bremen



LAGUS
Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

www.integrationsaemter.de
www.sozialeentschaedigung.de

